# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

## AUSGABE 2011



OECD

# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Neufassung 2011



Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der Organisation oder der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten wider.

**Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:**
OECD (2011), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, OECD Publishing.
*http://dx.doi.org/ 10.1787/9789264122352-de*

ISBN 978-92-64-12234-5 (Print)
ISBN 978-92-64-12235-2 (PDF)

Korrigenda zu OECD-Veröffentlichungen sind verfügbar unter: *www.oecd.org/publishing/corrigenda*.

© OECD 2011

Die OECD gestattet das Kopieren, Herunterladen und Abdrucken von OECD-Inhalten für den eigenen Gebrauch sowie das Einfügen von Auszügen aus OECD-Veröffentlichungen, -Datenbanken und -Multimediaprodukten in eigene Dokumente, Präsentationen, Blogs, Websites und Lehrmaterialien, vorausgesetzt die OECD wird in geeigneter Weise als Quelle und Urheberrechtsinhaber genannt. Sämtliche Anfragen bezüglich Verwendung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Übersetzungsrechte sind zu richten an: *rights@oecd.org*
Genehmigung zur Kopie von Teilen dieser Publikation für den öffentlichen oder kommerziellen Gebrauch ist direkt einzuholen beim Copyright Clearance Center (CCC) unter *info@copyright.com* oder beim Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) unter *contact@cfcopies.com*.

# *Vorwort*

Bei den *OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen* handelt es sich um Empfehlungen der Regierungen an die multinationalen Unternehmen, die in oder von den Teilnehmerstaaten aus operieren. Sie enthalten nicht rechtsverbindliche Grundsätze und Maßstäbe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext, das dem geltenden Recht und international anerkannten Normen entspricht. Die *Leitsätze* sind der einzige multilateral vereinbarte und umfassende Kodex für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, zu dessen Förderung sich die Regierungen verpflichtet haben.

Die Empfehlungen der *Leitsätze* bringen die gemeinsamen Werte der Regierungen der Länder zum Ausdruck, aus denen ein Großteil der internationalen Direktinvestitionen stammt und in denen viele der größten multinationalen Unternehmen ansässig sind. Die *Leitsätze* zielen darauf ab, den positiven Beitrag zu fördern, den die Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt weltweit leisten können.

Die *Leitsätze* werden durch einen einzigartigen Umsetzungsmechanismus gestützt. Dieser Mechanismus hilft den Unternehmen und den Unternehmensbeteiligten dabei, die angemessenen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der *Leitsätze* zu ergreifen. Er umfasst auch eine einzigartige Vermittlungs- und Schlichtungsplattform, um praktische Probleme, die auftreten können, zu lösen.

Am 4. Mai 2010 haben die Regierungen der 42 OECD- und Nicht-OECD-Länder, die sich zur Einhaltung der *OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen* und des diesbezüglichen Beschlusses verpflichtet haben, die Aktualisierung der *Leitsätze* beschlossen, um den seit der letzten im Jahr 2000 durchgeführten Überprüfung eingetretenen Veränderungen des Umfelds für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen Rechnung zu tragen. Das Ziel dieser Aktualisierung besteht darin sicherzustellen, dass die *Leitsätze* bei der Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns weiterhin eine Rolle als führendes internationales Instrument spielen.

Die aktualisierte Fassung der *Leitsätze* und der diesbezügliche Beschluss wurden von den 42 Regierungen der Teilnehmerstaaten am 25. Mai 2011 auf der Tagung des Rats der OECD auf Ministerebene angenommen.

Zu den Neuerungen der aktualisierten Fassung gehören:

- Ein neues Kapitel über Menschenrechte, das mit den Leitlinien für Unternehmenstätigkeit und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens „Schützen, achten, Rechtsschutz gewähren" der Vereinten Nationen (Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy" Framework) im Einklang steht.

- Ein neues und umfassendes Konzept der Sorgfaltspflicht (*due diligence*) und des verantwortungsvollen Managements der Zulieferkette, das gegenüber früheren Ansätzen einen deutlichen Fortschritt darstellt.

- Wichtige Änderungen in vielen speziellen Themen gewidmeten Kapiteln, wie über Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung, Umwelt, Verbraucherinteressen, Offenlegung von Informationen und Besteuerung.

- Klarere und verbesserte verfahrenstechnische Anleitungen, die die Rolle der Nationalen Kontaktstellen – von den Regierungen der Teilnehmerstaaten eingerichtete Stellen zur Förderung und Umsetzung der Leitsätze – stärken, ihre Leistungsfähigkeit steigern und die funktionale Äquivalenz fördern sollen.

- Eine proaktive Umsetzungsagenda, die den Unternehmen dabei helfen soll, ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen, wenn neue Herausforderungen entstehen.

Die Arbeiten zur Aktualisierung der *Leitsätze* wurden von den Regierungen der Teilnehmerstaaten durchgeführt und umfassten intensive Konsultationen mit einem breiten Spektrum von Unternehmensbeteiligten und Partnern. Alle nichtteilnehmenden G20-Länder wurden eingeladen, sich auf der Basis der Gleichberechtigung an der Aktualisierung zu beteiligen; sie lieferten wichtige Beiträge ebenso wie die Teilnehmer an den in Asien, Afrika, Lateinamerika sowie im Nahen Osten und Nordafrika veranstalteten regionalen Konsultationen. Der Beratende Ausschuss der Wirtschaft bei der OECD (BIAC), der Gewerkschaftliche Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC) und das internationale Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen OECD Watch vertraten die Standpunkte von Wirtschaft, Arbeitnehmerorganisationen und Nichtregierungsorganisationen durch regelmäßige Konsultationen und ihre aktive Teilnahme an der Beratergruppe des Vorsitzes

der Arbeitsgruppe, die mit der Aktualisierung der *Leitsätze* beauftragt wurde. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Menschenrechte und transnationale Unternehmen, Professor John Ruggie, die Internationale Arbeitsorganisation und andere internationale Organisationen brachten ebenfalls umfassende Beiträge zu der Aktualisierung ein.

Von Seiten der OECD lieferten der Wettbewerbsausschuss, der Ausschuss für Verbraucherpolitik, der Ausschuss für Steuerfragen, der Ausschuss für Beschäftigung, Arbeitskräfte und Sozialfragen, der Ausschuss für Umweltpolitik, der Ausschuss für Corporate Governance und die Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr einen Beitrag zur Überarbeitung der einschlägigen spezifischen Kapitel der *Leitsätze*.

Die Arbeiten an der aktualisierten Fassung wurden mit Unterstützung der Abteilung Investitionen als Sekretariat des OECD-Investitionsausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Direktion Rechtsangelegenheiten und dem Zentrum für Steuerpolitik und -verwaltung, der Abteilung Korruptionsbekämpfung, der Abteilung Wettbewerb, der Abteilung Unternehmensangelegenheiten, der Abteilung Beschäftigungsanalyse und -politik, der Abteilung Umwelt und Wirtschaftsintegration sowie der Abteilung Informations-, Kommunikations- und Verbraucherpolitik durchgeführt.

# *Inhaltsverzeichnis*

**Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen** ..... 9

*Teil 1*

**OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**
**Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext**

Einführung ..... 15
I. Begriffe und Grundsätze ..... 19
II. Allgemeine Grundsätze ..... 22
III. Offenlegung von Informationen ..... 31
IV. Menschenrechte ..... 36
V. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern . 41
VI. Umwelt ..... 49
VII. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung ..... 55
VIII. Verbraucherinteressen ..... 60
IX. Wissenschaft und Technologie ..... 65
X. Wettbewerb ..... 67
XI. Besteuerung ..... 70

*Teil II*

**Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

**Neufassung der Entscheidung des Rats in Bezug auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** ..... 77

I. Nationale Kontaktstellen ..... 78
II. Der Investitionsausschuss ..... 78
III. Überprüfung des Beschlusses ..... 79

**Verfahrenstechnische Anleitungen** ..... 81

I. Nationale Kontaktstellen ..... 81
II. Investitionsausschuss ..... 84

**Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren** ..... 87

I. Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen für Nationale Kontaktstellen ..... 88
II. Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen für den Investitionsausschuss..... 99

# ERKLÄRUNG ÜBER INTERNATIONALE INVESTITIONEN UND MULTINATIONALE UNTERNEHMEN

**25. Mai 2011**

**DIE REGIERUNGEN DER TEILNEHMERSTAATEN[1]**

IN DER ERWÄGUNG,

- dass die internationalen Investitionen von wesentlicher Bedeutung für die Weltwirtschaft sind und zur Entwicklung ihrer Länder einen erheblichen Beitrag leisten;
- dass die multinationalen Unternehmen bei diesem Investitionsprozess eine wichtige Rolle spielen;
- dass es durch die internationale Zusammenarbeit möglich ist, das Klima für Auslandsinvestitionen zu verbessern, den positiven Beitrag, den die multinationalen Unternehmen zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt leisten können, zu fördern und Schwierigkeiten, die aus der Tätigkeit dieser Unternehmen erwachsen können, teilweise oder ganz auszuräumen;
- dass die positiven Effekte der internationalen Zusammenarbeit dadurch gestärkt werden, dass Probleme im Zusammenhang mit internationalen Investitionen und multinationalen Unternehmen durch ein ausgewogenes Rahmenwerk miteinander verbundener Instrumente behandelt werden;

1. Zum Stand 25. Mai 2011 handelte es sich bei den Regierungen, die sich zur Einhaltung der Leitsätze verpflichtet haben, um alle OECD-Mitgliedstaaten sowie um Ägypten, Argentinien, Brasilien, Lettland, Litauen, Marokko, Peru und Rumänien. Die Europäische Gemeinschaft wurde eingeladen, sich in Bezug auf Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, dem Abschnitt über Inländerbehandlung anzuschließen.

ERKLÄREN HIERMIT,

Leitsätze für multinationale Unternehmen

I. dass sie gemeinsam den auf ihrem Staatsgebiet tätigen bzw. von dort aus operierenden multinationalen Unternehmen die Beachtung der in Anhang 1 zu dieser Erklärung enthaltenen *Leitsätze*[2] empfehlen, und zwar unter Berücksichtigung der im Vorwort dargelegten Erwägungen und Erläuterungen, die einen festen Bestandteil dieser *Leitsätze* bilden;

Inländerbehandlung

II. 1. dass die Regierungen der Teilnehmerstaaten – im Einklang mit der Notwendigkeit, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, ihre lebenswichtigen Sicherheitsinteressen zu schützen und ihren Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt nachzukommen – Unternehmen, die auf ihrem Staatsgebiet tätig sind und die sich mittelbar oder unmittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle von Staatsangehörigen anderer Teilnehmerländer befinden (im Folgenden als „Unternehmen unter ausländischer Kontrolle" bezeichnet), im Bereich ihrer Gesetze, Durchführungsbestimmungen und Verwaltungspraktiken eine Behandlung zuteilwerden lassen sollten, die im Einklang mit dem Völkerrecht steht und nicht weniger günstig ist, als sie inländischen Unternehmen unter vergleichbaren Bedingungen zuteilwird (im Folgenden als „Inländerbehandlung" bezeichnet);

2. dass die Regierungen der Teilnehmerstaaten die Anwendung der „Inländerbehandlung" auch auf Nichtteilnehmerstaaten in Erwägung ziehen werden;

3. dass die Regierungen der Teilnehmerstaaten sich bemühen werden, sicherzustellen, dass die „Inländerbehandlung" auch von den innerhalb ihres Staatsgebiets bestehenden Gebietskörperschaften angewendet wird;

2. Der Wortlaut der *Leitsätze für multinationale Unternehmen* ist in Teil I dieser Publikation wiedergegeben.

4. dass das Recht der Regierungen der Teilnehmerstaaten, den Zufluss von ausländischen Investitionen oder die Niederlassungsbedingungen für ausländische Unternehmen zu regeln, von dieser Erklärung nicht berührt wird;

Widersprüchliche Anforderungen

III. dass sie mit dem Ziel zusammenarbeiten werden, widersprüchliche Auflagen für multinationale Unternehmen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und dass sie die in Anhang 2 zu dieser Erklärung enthaltenen allgemeinen Erwägungen und praktischen Verhaltensweisen berücksichtigen werden[3];

Maßnahmen zur Förderung oder Abwehr internationaler Investitionen

IV. 1. dass sie sich der Notwendigkeit bewusst sind, ihre Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Direktinvestitionen zu verstärken;

2. dass sie sich infolgedessen der Notwendigkeit bewusst sind, die Interessen der Teilnehmerstaaten angemessen zu berücksichtigen, wenn diese von Gesetzen, Durchführungsbestimmungen und Verwaltungspraktiken (im Folgenden als „Maßnahmen“ bezeichnet) betroffen sind, die speziell darauf abzielen, internationale Direktinvestitionen zu fördern oder abzuwehren;

3. dass die Regierungen der Teilnehmerstaaten sich bemühen werden, derartige Maßnahmen möglichst transparent zu gestalten, so dass deren Bedeutung und Zweck klar erkennbar und einschlägige Informationen ohne weiteres erhältlich sind;

Konsultationsverfahren

V. dass sie bereit sind, sich in den vorgenannten Fragen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Ratsbeschlüssen gegenseitig zu konsultieren;

3. Der Wortlaut der allgemeinen Erwägungen und praktischen Verhaltensweisen in Bezug auf die an multinationale Unternehmen gestellten widersprüchlichen Anforderungen ist in englischer Sprache auf der OECD-Internetseite verfügbar: *http://www.oecd.org/daf/investment*.

Prüfbericht

VI. dass sie die oben genannten Fragen in regelmäßigen Zeitabständen mit dem Ziel überprüfen werden, die Wirksamkeit der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten auf dem Gebiet der internationalen Investitionen und multinationalen Unternehmen zu verbessern.

*Teil I*

# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen:

# Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext

## Wortlaut und Erläuterungen

Anmerkung des Sekretariats: Die Erläuterungen zu den *OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen* wurden vom Investitionsausschuss in erweiterter Sitzung, d.h. unter Einbeziehung von Regierungsvertretern der acht Nicht-OECD-Teilnehmerstaaten, die sich zur Einhaltung der *Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen* verpflichtet haben, angenommen und sollen zusätzliche Informationen und Erklärungen zum Wortlaut der *Leitsätze* und zum Ratsbeschluss über deren Umsetzung liefern. Sie sind weder Bestandteil der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen noch des Ratsbeschlusses über die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*.

Die Erläuterungen finden sich in dieser Veröffentlichung hinter dem jeweiligen Kapitel, auf das sie sich beziehen, und sind fortlaufend von 1 bis 106 durchnummeriert.

* Ägypten, Argentinien, Brasilien, Lettland, Litauen, Marokko, Peru und Rumänien.

# Einführung

1. Die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* (kurz: die *Leitsätze*) stellen Empfehlungen der Regierungen an die multinationalen Unternehmen dar. Mit den *Leitsätzen* soll gewährleistet werden, dass die Aktivitäten multinationaler Unternehmen im Einklang mit den staatlichen Politiken stehen, die Vertrauensbasis zwischen den Unternehmen und dem Gastland gestärkt, das Klima für ausländische Investitionen verbessert und der Beitrag der multinationalen Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung gesteigert werden. Die *Leitsätze* sind Bestandteil der *OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen*, die sich außerdem auch mit Fragen der Inländerbehandlung, widersprüchlichen Auflagen für Unternehmen sowie Maßnahmen zur Förderung bzw. Abwehr von Investitionen befasst. Die *Leitsätze* legen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende Grundsätze und Maßstäbe für ein verantwortungsvolles und dem geltenden Recht und international anerkannten Normen entsprechendes unternehmerisches Handeln fest. Jedoch verpflichten sich die Teilnehmerstaaten zur Umsetzung der *Leitsätze* im Einklang mit dem *OECD-Ratsbeschluss zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen*. Außerdem können Angelegenheiten, die unter die *Leitsätze* fallen, auch Gegenstand nationalen Rechts und etwaiger internationaler Verpflichtungen sein.

2. In der Weltwirtschaft hat sich ein tiefgreifender Strukturwandel vollzogen, und die *Leitsätze* wurden ihrerseits weiterentwickelt, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Mit der zunehmenden Entstehung dienstleistungsbezogener und wissensintensiver Branchen und der Expansion der Internetwirtschaft spielen Dienstleistungs- und Technologieunternehmen am internationalen Markt eine immer wichtigere Rolle. Auf die großen Konzerne entfällt nach wie vor ein sehr bedeutender Anteil der internationalen Investitionen, und es besteht ein Trend zu internationalen Großfusionen. Parallel dazu haben aber auch die kleinen und mittleren Unternehmen ihre Auslandsinvestitionen ausgeweitet und spielen nunmehr eine wichtige Rolle auf der internationalen Bühne. Die multinationalen Unternehmen haben sich – ebenso wie die im Inland tätigen Unternehmen – angepasst und machen von einem immer breiter

gefächerten Spektrum von Unternehmensstrukturen und Organisationsformen Gebrauch. Strategische Allianzen und engere Beziehungen zu Zulieferfirmen und Unterauftragnehmern verwischen immer mehr die eigentlichen Unternehmensgrenzen.

3. Der rasche Strukturwandel der multinationalen Unternehmen kommt auch bei ihren Aktivitäten in Ländern der Dritten Welt zum Ausdruck, in denen ausländische Direktinvestitionen stark zugenommen haben. Die multinationalen Unternehmen diversifizieren mehr und mehr ihre Tätigkeiten in Entwicklungsländern, die früher auf Grundstofferzeugung und -gewinnung beschränkt waren, mittlerweile aber auch die Bereiche Verarbeitung, Montage, Entwicklung des Binnenmarkts und Dienstleistungen umfassen. Ein weiterer wesentlicher Schritt ist das zunehmende Auftreten von in Entwicklungsländern ansässigen multinationalen Unternehmen als große internationale Investoren.

4. Über den Handel und die internationalen Investitionen haben die Aktivitäten der multinationalen Unternehmen die Verbindungen zwischen den einzelnen Ländern und Regionen intensiviert und vertieft. Von der Tätigkeit der multinationalen Unternehmen leiten sich erhebliche Vorteile für die Ursprungs- wie auch die Gastländer ab. Zu derartigen Nutzeffekten kommt es, wenn multinationale Unternehmen die von den Verbrauchern gewünschten Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten und wenn sie den Kapitalgebern angemessene Renditen verschaffen. Mit ihrer Handels- und Investitionstätigkeit tragen die multinationalen Unternehmen zur effizienten Nutzung von Finanz- und Humankapital, Technologie sowie natürlichen Ressourcen bei. Sie erleichtern den Technologietransfer zwischen den verschiedenen Regionen der Welt wie auch die Entwicklung von Technologien, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Über formale Berufsbildungsmaßnahmen wie auch über die Ausbildung am Arbeitsplatz tragen die multinationalen Unternehmen ferner zur Entwicklung des Humankapitals und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in den Gastländern bei.

5. Die Unternehmen wie auch alle Unternehmensbeteiligten sehen sich auf Grund von Art, Umfang und Tempo des wirtschaftlichen Wandels vor neue strategische Herausforderungen gestellt. Multinationale Unternehmen verfügen über die Möglichkeit, im Interesse der nachhaltigen Entwicklung eine Politik der besten Verfahrensweisen zu praktizieren, die die Kohärenz zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen gewährleistet. Die Fähigkeit der multinationalen Unternehmen, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beizutragen, wird entscheidend gestärkt, wenn Handel und Investitionen im Kontext offener, wettbewerbsfähiger und adäquat regulierter Märkte stattfinden.

6. Zahlreiche multinationale Unternehmen liefern den Beweis dafür, dass die Beachtung hoher Standards bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit wachstumsfördernd wirken kann. Es herrscht heute in der Welt ein scharfer Wettbewerb, und die multinationalen Unternehmen sehen sich einer Vielzahl rechtlicher, sozialer und vertraglicher Konstellationen gegenüber. In diesem Kontext können einige Unternehmen versucht sein, über ihrem Streben nach Wettbewerbsvorteilen die Einhaltung angemessener Verhaltensgrundsätze und Standards zu vernachlässigen. Es genügt aber, dass nur eine kleine Zahl von Unternehmen derartige Praktiken anwendet, um den Ruf aller zu gefährden und in der Öffentlichkeit Besorgnis hervorzurufen.

7. Als Reaktion auf diese Befürchtungen der Öffentlichkeit haben viele Unternehmen konzerninterne Orientierungs- und Managementprogramme und -systeme eingerichtet, die ihr Bekenntnis zu staatsbürgerlicher Verantwortung, zu guten Verfahrensweisen und zum Wohlverhalten der Unternehmen und ihrer Beschäftigten bekräftigen sollen. Einige haben Beratungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsdienste in Anspruch genommen, was zur Akkumulierung von Fachwissen in diesen Bereichen beigetragen hat. Die Unternehmen haben auch den gesellschaftlichen Dialog darüber angeregt, was als gutes Geschäftsverhalten anzusehen ist, und haben mit den Unternehmensbeteiligten u.a. im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen an der Aufstellung von Grundsätzen für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln gearbeitet. In den *Leitsätzen* wird präzisiert, welche gemeinsamen Erwartungen die Teilnehmerstaaten für das Geschäftsverhalten der Unternehmen und anderer Akteure hegen, und sie dienen letzteren als Orientierungshilfe. Mithin ergänzen und verstärken die *Leitsätze* private Initiativen zur Definition und Umsetzung von Maßstäben für ein verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln.

8. Die Regierungen bemühen sich gemeinsam wie auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen um eine Stärkung des internationalen Regulierungsrahmens für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Der Start dieses Prozesses kann auf den Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts mit den Arbeiten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) datiert werden. Die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen im Jahr 1948 war ein weiterer Meilenstein. Ihm folgte die stetige Entwicklung von Standards, die für viele Bereiche verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns maßgeblich sind – ein Prozess, der bis heute andauert. Die OECD hat mit der Entwicklung von Standards in so unterschiedlichen Bereichen wie Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Corporate Governance und Besteuerung einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess geleistet.

9. Das gemeinsame Ziel der Teilnehmerländer besteht darin, den positiven Beitrag zu fördern, den die multinationalen Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können, und die Schwierigkeiten, die im Rahmen ihrer diversen Aktivitäten entstehen können, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Verwirklichung dieses Ziels haben die Regierungen die Vielzahl von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen als Partner, die mit den ihnen eigenen Mitteln das gleiche Ziel zu erreichen suchen. Die Regierungen können diese Bemühungen dadurch unterstützen, dass sie in ihren jeweiligen Ländern effiziente Rahmenbedingungen schaffen, die eine stabile makroökonomische Politik, eine diskriminierungsfreie Behandlung der Unternehmen, eine angemessene Marktregulierung und Finanzaufsicht, ein unparteiisches Justiz- und Rechtsvollzugssystem sowie eine effiziente und integre öffentliche Verwaltung umfassen. Sie können dazu ferner auch beitragen, indem sie angemessene Standards und Maßnahmen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung aufrechterhalten und fördern und langfristig angelegte Reformen zur Gewährleistung eines effizient und effektiv arbeitenden öffentlichen Sektors durchführen. Mit ihrem Bekenntnis zu den *Leitsätzen* verpflichten sich die Regierungen dazu, ihre nationalen und internationalen Politiken zur Steigerung des Wohlergehens und des Lebensstandards aller Menschen kontinuierlich zu verbessern.

# I. Begriffe und Grundsätze

1. Die *Leitsätze* stellen gemeinsame Empfehlungen der Regierungen an multinationale Unternehmen dar. Sie enthalten Grundsätze und Maßstäbe für gute Praktiken im Einklang mit dem geltenden Recht und international anerkannten Standards. Die Beachtung der *Leitsätze* durch die Unternehmen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und hat keinen rechtlich zwingenden Charakter. Allerdings können einige Fragen, die unter die *Leitsätze* fallen, auch auf der Ebene des nationalen Rechts oder internationaler Verpflichtungen geregelt werden.

2. Die erste Pflicht der Unternehmen besteht in der Einhaltung des geltenden Rechts der jeweiligen Länder. Die *Leitsätze* sind weder ein Ersatz für nationale Gesetze und Vorschriften, noch dürfen sie als diesen übergeordnet angesehen werden. Wenn der Anwendungsbereich der *Leitsätze* auch vielfach über den der Gesetze hinausgeht, dürfen sie doch weder dazu führen noch bezwecken, ein Unternehmen mit widersprüchlichen Auflagen zu konfrontieren. In Ländern hingegen, in denen die nationalen Gesetze und Vorschriften mit den Grundsätzen und Maßstäben der *Leitsätze* in Konflikt stehen, sollten sich die Unternehmen um Mittel und Wege bemühen, die Grundsätze und Standards so weit wie irgend möglich einzuhalten, ohne mit dem geltenden Recht des jeweiligen Landes in Konflikt zu geraten.

3. Da sich die Geschäftstätigkeit multinationaler Unternehmen über die gesamte Welt erstreckt, sollte die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich sämtliche Länder einbeziehen. Die Teilnehmerstaaten halten die auf ihrem Hoheitsgebiet operierenden Unternehmen dazu an, die *Leitsätze* überall dort, wo sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Gastlands zu beachten.

4. Eine genaue Definition des Begriffs multinationales Unternehmen ist zum Zweck der *Leitsätze* nicht erforderlich. Diese Unternehmen sind in allen Wirtschaftsbereichen tätig. Es handelt sich gewöhnlich um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren

können. Einer oder mehrere dieser Unternehmensteile können u.U. in der Lage sein, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der anderen Unternehmensteile auszuüben, doch wird ihr Autonomiegrad innerhalb des Gesamtunternehmens je nach den betreffenden multinationalen Unternehmen sehr unterschiedlich sein. Das Gesellschaftskapital kann privat, öffentlich oder gemischt sein. Die *Leitsätze* gelten für alle Einheiten eines multinationalen Unternehmens (Muttergesellschaften und/oder unabhängige Unternehmensteile). Von den verschiedenen Unternehmensteilen wird – entsprechend der effektiv zwischen ihnen bestehenden Kompetenzaufteilung – erwartet, dass sie zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen, um die Einhaltung der *Leitsätze* zu erleichtern.

5. Mit den *Leitsätzen* wird keine unterschiedliche Behandlung von multinationalen und nationalen Unternehmen bezweckt; vielmehr sehen sie Verhaltensmaßstäbe für alle Unternehmen vor. Insoweit gelten für multinationale und nationale Unternehmen, soweit die *Leitsätze* für beide relevant sind, die gleichen Erwartungen hinsichtlich ihres Verhaltens.

6. Die Regierungen sind bestrebt, die Einhaltung der *Leitsätze* auf möglichst breiter Basis zu fördern. Wenn auch eingeräumt wird, dass kleine und mittlere Unternehmen möglicherweise nicht über dieselben Kapazitäten wie Großunternehmen verfügen, halten die Teilnehmerstaaten diese gleichwohl dazu an, die Empfehlungen der *Leitsätze* so weit wie irgend möglich anzuwenden.

7. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten sollten diese weder zu protektionistischen Zwecken noch auf eine Weise verwenden, die den komparativen Vorteil eines Landes, in dem multinationale Unternehmen investieren, beeinträchtigt.

8. Regierungen sind befugt, vorbehaltlich des internationalen Rechts die Bedingungen festzusetzen, unter denen multinationale Unternehmen innerhalb ihres Hoheitsgebiets tätig werden. Die Unternehmensteile eines in verschiedenen Ländern ansässigen multinationalen Unternehmens unterliegen den in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetzen. Sofern sich multinationale Unternehmen widersprüchlichen Auflagen von Teilnehmerstaaten oder Drittländern gegenübersehen, werden die betreffenden Regierungen ermutigt, bei der Lösung eventuell entstehender Probleme vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

9. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten bekennen sich damit zu ihrer Verantwortung für eine gerechte Behandlung der Unternehmen in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht sowie den von ihnen eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

10. Um die Lösung etwaiger Probleme zwischen Unternehmen und Regierungen der Gastländer zu erleichtern, sollte die Anwendung geeigneter internationaler Streitbeilegungsmechanismen, einschließlich Schiedsverfahren, gefördert werden.

11. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten werden die *Leitsätze* umsetzen und sich für ihre Anwendung einsetzen. Sie werden Nationale Kontaktstellen einrichten, die die Beachtung der *Leitsätze* fördern und als Diskussionsforum für sämtliche Fragen bezüglich der *Leitsätze* fungieren. Die betreffenden Regierungen werden ferner an geeigneten Prüfungs- und Konsultationsverfahren teilnehmen, die sich mit Fragen der Auslegung der *Leitsätze* in einer sich wandelnden Welt befassen.

# II. Allgemeine Grundsätze

Die Unternehmen sollten der erklärten Politik der Länder, in denen sie tätig sind, voll Rechnung tragen und auch die Meinungen der anderen Unternehmensbeteiligten in Betracht ziehen.

A. Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht:

1. Einen Beitrag zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung leisten.
2. Die international anerkannten Menschenrechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen respektieren.
3. Den lokalen Kapazitätsaufbau durch eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen örtlichen Gemeinwesen einschließlich Vertretern der lokalen Wirtschaft fördern und gleichzeitig die Expansion der Aktivitäten des Unternehmens auf den Inlands- und Auslandsmärkten gemäß dem Prinzip solider Geschäftspraktiken fördern.
4. Die Humankapitalbildung fördern, namentlich durch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Erleichterung von Aus- und Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer.
5. Davon absehen, sich um Ausnahmeregelungen zu bemühen bzw. Ausnahmen zu akzeptieren, die nicht in den Gesetzen oder Vorschriften über Menschenrechte, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsmarkt, Besteuerung, finanzielle Anreize oder sonstige Bereiche vorgesehen sind.
6. Gute Corporate-Governance-Grundsätze unterstützen und für deren Beachtung sorgen sowie u.a. über Unternehmensgruppen empfehlenswerte Corporate-Governance-Praktiken entwickeln und anwenden.
7. Wirksame Selbstregulierungspraktiken und Managementsysteme konzipieren und anwenden, die ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft der Gastländer begünstigen.
8. Dafür sorgen, dass die in multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte umfassend über die jeweilige Unternehmenspolitik unterrichtet sind und sich daran halten, indem sie sie hinreichend, auch im Rahmen von Schulungsprogrammen, über diese Politik informieren.

9. Von diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern absehen, die dem Management oder gegebenenfalls den zuständigen Behörden in gutem Glauben Praktiken melden, die gegen das geltende Recht, die *Leitsätze* oder die Unternehmenspolitik verstoßen.

10. Risikoabhängige Due-Diligence-Prüfungen durchführen, beispielsweise durch die Einbeziehung von Due Diligence in ihre unternehmensbasierten Risikomanagementsysteme, um, wie in den Ziffern 11 und 12 beschrieben, tatsächliche und potenzielle negative Effekte zu ermitteln, zu verhüten und zu mindern, sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie diesen Effekten begegnet wird. Natur und Ausmaß der Due-Diligence-Vorkehrungen hängen von den spezifischen Umständen des Einzelfalls ab.

11. Verhindern, dass sich ihre eigenen Aktivitäten auf Angelegenheiten, die unter die *Leitsätze* fallen, negativ auswirken oder einen Beitrag dazu leisten, und diesen Effekten begegnen, wenn sie auftreten.

12. Bestrebt sein, einen negativen Effekt zu verhüten oder zu mindern in Fällen, in denen sie selbst nicht zu diesem Effekt beigetragen haben, dieser Effekt aber gleichwohl auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens unmittelbar verbunden ist. Hiermit soll die Verantwortung aber nicht von dem Verursacher eines negativen Effekts auf das Unternehmen verlagert werden, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält.

13. Neben der Bewältigung der negativen Effekte im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die unter die *Leitsätze* fallen, ihre Geschäftspartner, einschließlich Zulieferfirmen und Unterauftragnehmer, wo praktikabel, zur Anwendung von Grundsätzen verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns ermutigen, die im Einklang mit den *OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen* stehen.

14. Bereit sein, sich mit wichtigen Akteuren zusammenzuschließen, damit deren Ansichten in Fragen der Planung und Entscheidungsfindung bei Projekten oder anderen Aktivitäten, die das Leben lokaler Gemeinschaften u.U. maßgeblich beeinflussen, auch sachdienlich berücksichtigt werden können.

15. Sich jeder ungebührlichen Einmischung in die Politik des Gaststaats enthalten.

B. Die Unternehmen werden dazu angehalten:

1. Ihren Umständen entsprechend kooperative Anstrengungen in den geeigneten Foren zu unterstützen, um die Internetfreiheit durch die Einhaltung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit online zu fördern.

2. An Privat- oder Multi-Stakeholder-Initiativen und gesellschaftlichen Dialogen über ein verantwortungsvolles Management der Zulieferkette gegebenenfalls teilzunehmen oder diese zu unterstützen und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Initiativen den sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Entwicklungsländer sowie den existierenden international anerkannten Standards gebührend Rechnung tragen.

## Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen

1. Das Kapitel der *Leitsätze*, in dem die allgemeinen Grundsätze dargelegt werden, ist das erste Kapitel, in dem spezifische Empfehlungen an die Unternehmen gerichtet werden. Damit kommt ihm insofern besondere Bedeutung zu, als es die allgemeine Orientierung vorgibt und die Grundprinzipien definiert, die den spezifischen Empfehlungen der folgenden Kapitel gemeinsam sind.

2. Die Unternehmen werden dazu angehalten, mit den Regierungen bei der Konzipierung und Umsetzung politischer Maßnahmen und gesetzlicher Bestimmungen zusammenzuarbeiten. Dieser Prozess kann dadurch bereichert werden, dass auch die Meinungen anderer gesellschaftlicher Akteure einbezogen werden, namentlich die der lokalen Gemeinwesen und der Geschäftswelt. Es wird ferner anerkannt, dass die Regierungen sich bei ihren Beziehungen zu den Unternehmen transparent verhalten und diesen Gelegenheit zu Konsultationen geben sollten. Die Unternehmen sollten bei der Konzipierung und Anwendung von Selbstverpflichtungs- und Regulierungskonzepten (worunter auch die *Leitsätze* fallen) als Partner der staatlichen Stellen angesehen werden, soweit sie von solchen Maßnahmen betroffen sind.

3. Es darf keinen Widerspruch zwischen den Aktivitäten multinationaler Unternehmen und dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung geben; die *Leitsätze* sollen vielmehr die diesbezügliche Komplementarität verstärken. In der Tat trägt die Verzahnung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritten ganz wesentlich zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung bei[4].

4. Kapitel IV setzt sich in Ziffer A.2 mit der Empfehlung über Menschenrechte auseinander.

4. Eine der Definitionen des Begriffs nachhaltige Entwicklung, die sich am stärksten durchgesetzt hat, stammt aus dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Brundtland-Kommission) von 1987: „... Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“.

5. In den *Leitsätzen* wird ferner auch der Beitrag anerkannt und gefördert, den die multinationalen Unternehmen im Rahmen ihrer Aktivitäten auf lokaler Ebene zum dortigen Kapazitätsaufbau leisten können. Desgleichen stellt die Empfehlung bezüglich der Humankapitalbildung eine ausdrückliche und zukunftsorientierte Anerkennung des Beitrags dar, den multinationale Unternehmen zur individuellen menschlichen Entwicklung ihrer Arbeitnehmer leisten können, wobei sich diese Empfehlung nicht nur auf die Einstellungspraktiken, sondern auch auf Aus- und Weiterbildung sowie sonstige Maßnahmen zu Gunsten der individuellen Entwicklung der Belegschaftsmitglieder erstreckt. Unter Humankapitalbildung fallen ferner das Prinzip der Nichtdiskriminierung bei Einstellung und Beförderung, das lebenslange Lernen sowie andere Formen der Ausbildung am Arbeitsplatz.

6. Gemäß den Empfehlungen der *Leitsätze* sollten sich die Unternehmen grundsätzlich aller Initiativen enthalten, die darauf abzielen, in den Genuss von Ausnahmen zu kommen, die in den geltenden Regeln für Menschenrechte, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Arbeit, Besteuerung und finanzielle Anreize nicht vorgesehen sind, ohne dass dadurch jedoch das Recht eines Unternehmens berührt wird, sich für eine Änderung der entsprechenden Vorschriften einzusetzen. Die Formulierung „oder Ausnahmen zu akzeptieren“ unterstreicht darüber hinaus die Rolle, die staatliche Stellen bei der Gewährung solcher Ausnahmen spielen. Diese Art von Empfehlung richtet sich normalerweise an staatliche Stellen, sie ist aber auch von unmittelbarer Relevanz für multinationale Unternehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei bestimmten Gesetzen Ausnahmevorschriften durchaus mit dem öffentlichen Interesse und der Zielsetzung dieser Gesetze vereinbar sein können. Beispiele hierfür finden sich in den Kapiteln über die Umwelt- und die Wettbewerbspolitik.

7. In den *Leitsätzen* wird empfohlen, dass Unternehmen die den OECD-Grundsätzen der Corporate Governance entnommenen empfehlenswerten Corporate-Governance-Praktiken anwenden. In den Grundsätzen werden der Schutz und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte gefordert, darunter die Gleichbehandlung der Aktionäre. Die Unternehmen sollten die gesetzlich verankerten oder einvernehmlich festgelegten Rechte der Unternehmensbeteiligten anerkennen und eine aktive Kooperation mit den Akteuren bei der Schaffung von Wohlstand, Arbeitsplätzen und langfristig finanziell soliden Unternehmen fördern.

8. Den Grundsätzen zufolge hat der Board der Muttergesellschaft die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die effektive Überwachung der Geschäftsführung und die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Unter-

nehmen und seinen Aktionären zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmensbeteiligten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben muss der Board die Integrität des Rechnungslegungs- und Buchführungssystems des Unternehmens gewährleisten, insbesondere durch die Hinzuziehung unabhängiger Abschlussprüfer und Sicherstellung angemessener Kontrollvorkehrungen, vor allem im Hinblick auf Risikomanagement, Finanz- und Betriebskontrolle sowie Beachtung der gültigen Gesetze und relevanten Standards.

9. Die Grundsätze gelten auch für Unternehmensgruppen, wenngleich die Aufsichtsorgane (Boards) der Tochtergesellschaften gemäß der Gesetzgebung des Landes, in dem das Unternehmen eingetragen ist, Verpflichtungen haben könnten. Die Befolgungs- und Kontrollsysteme sollten wenn möglich diese Tochtergesellschaften einbeziehen. Darüber hinaus beinhaltet das Monitoring der Governance durch den Board auch eine kontinuierliche Überprüfung der internen Strukturen, um innerhalb der Gruppe klare Linien für die Rechenschaftspflicht der Unternehmensleitung zu gewährleisten.

10. Für staatseigene multinationale Unternehmen gelten dieselben Empfehlungen wie für Unternehmen im Privatbesitz, jedoch ist die öffentliche Kontrolle häufig verstärkt, wenn der Staat der Endeigentümer ist. Die *OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen* sind ein hilfreicher und speziell auf diese Unternehmen zugeschnittener Leitfaden, und die in ihnen enthaltenen Empfehlungen könnten die Governance deutlich verbessern.

11. Zwar liegt die Verantwortung für die Verbesserung des Regulierungsrahmens primär beim Staat, doch haben auch die Unternehmen ein starkes Interesse an der Umsetzung guter Governance-Regeln.

12. Ein immer dichter werdendes Netz nichtstaatlicher Selbstregulierungsinstrumente und -vorkehrungen betrifft die verschiedenen Aspekte unternehmerischen Handelns und die Beziehungen zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft insgesamt. Interessante Entwicklungen in dieser Hinsicht vollziehen sich derzeit im Finanzsektor. Die Unternehmen erkennen an, dass ihre Aktivitäten häufig soziale und ökologische Konsequenzen haben. Das findet seinen Ausdruck darin, dass die Unternehmen, die an der Erreichung der betreffenden Ziele interessiert sind und damit zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, entsprechende Selbstregulierungspraktiken und Managementsysteme einführen. Die Konzipierung solcher Praktiken kann ihrerseits konstruktive Beziehungen zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft des Gastlands fördern.

13. Als logische Folge wirksamer Selbstregulierungspraktiken wird von den Unternehmen natürlich erwartet, dass sie die Kenntnis der Unter-

nehmenspolitik auch unter ihren Beschäftigten fördern. Empfohlen werden ferner auch Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer, die in gutem Glauben als Informanten handeln, wozu auch der Schutz von Belegschaftsmitgliedern gehört, die bei Ausbleiben rechtzeitiger Abhilfemaßnahmen oder bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf negative Reaktionen des Arbeitgebers den staatlichen Stellen Praktiken melden, die gegen geltende Regeln verstoßen. Wenngleich derartige Schutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung für Antikorruptions- und Umweltinitiativen sind, betreffen sie doch auch die übrigen Empfehlungen der *Leitsätze*.

14. Im Sinne der *Leitsätze* wird unter einer Due-Diligence-Prüfung der Prozess verstanden, über den Unternehmen sowohl die von ihnen ausgehenden tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte ermitteln, verhüten und mindern als auch Rechenschaft darüber ablegen können, wie sie diesen Effekten grundsätzlich im Rahmen ihrer Entscheidungsfindungs- und Risikomanagementsysteme begegnen. Due-Diligence-Vorkehrungen können in allgemeinere Risikomanagementsysteme der Unternehmen integriert werden, sofern sie über die einfache Identifizierung und Verwaltung materieller Risiken für das Unternehmen selbst hinausgehen und auch die Risiken negativer Effekte umfassen, die sich im Zusammenhang mit unter die *Leitsätze* fallenden Angelegenheiten ergeben. Potenzielle Effekte soll durch Prävention oder Abschwächung begegnet werden, wohingegen bei tatsächlich eingetretenen Effekten Abhilfe zu schaffen ist. Die *Leitsätze* betreffen jene negativen Effekte, die entweder von dem Unternehmen verursacht wurden oder unter dessen Beteiligung entstanden sind bzw. unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind, wie in den Ziffern A.11 und A.12 beschrieben. Due-Diligence-Vorkehrungen können Unternehmen dabei helfen, den mit derart negativen Effekten einhergehenden Risiken vorzubeugen. Im Sinne dieser Empfehlung sollte die Formulierung „beitragen zu“ einem negativen Effekt als substanzieller Beitrag ausgelegt werden, mit anderen Worten als eine Aktivität, die einen anderen Unternehmensteil dazu veranlasst, es ihm erleichtert oder ihm Anreize bietet, einen negativen Effekt zu verursachen, wobei kleinere oder unbedeutende Beiträge unberücksichtigt bleiben. Der Begriff „Geschäftsbeziehungen“ umfasst die Beziehungen zu Geschäftspartnern, Unternehmensteilen in der Zulieferkette und anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Rechtsträgern, die direkt mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind. Die Empfehlung in Ziffer A.10 bezieht sich auf unter die *Leitsätze* fallende Angelegenheiten, die mit negativen Effekten in Verbindung stehen. Sie gilt nicht für die Kapitel zu Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Besteuerung.

15. Natur und Ausmaß der Due-Diligence-Vorkehrungen, wie z.B. die spezifischen Schritte, die es in einer bestimmten Situation zu ergreifen gilt, werden von Faktoren wie der Unternehmensgröße, dem Kontext der Geschäftstätigkeit, den spezifischen Empfehlungen in den *Leitsätzen* sowie der Stärke der negativen Effekte beeinflusst. Spezifische Empfehlungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht finden sich in Kapitel IV.

16. In Fällen, in denen Unternehmen zahlreiche Zulieferer haben, werden sie dazu angehalten, globale Tätigkeitsbereiche zu identifizieren, in denen das Risiko des Aufkommens negativer Effekte am bedeutendsten ist, und auf der Grundlage dieser Risikoeinschätzung die Zulieferer für eine Due-Diligence-Prüfung zu priorisieren.

17. Die Aktivitäten der Unternehmen, bei denen es zu verhindern gilt, dass sie in Angelegenheiten, die unter die *Leitsätze* fallen, negative Auswirkungen verursachen oder verstärken, umfassen auch ihre Aktivitäten im Rahmen der Zulieferkette. Die Beziehungen in der Zulieferkette nehmen eine Vielzahl von Formen an, wie beispielsweise Franchising, Lizenzverträge oder Auftragsuntervergabe. Bei den Gliedern in der Zulieferkette handelt es sich häufig selbst um multinationale Unternehmen, und auf Grund dieser Tatsache fallen alle Unternehmensteile, die in oder von Ländern aus operieren, die sich zur Einhaltung der *Leitsätze* verpflichtet haben, unter die Bestimmungen der *Leitsätze*.

18. Wenn das Unternehmen im Kontext seiner Zulieferkette ein Risiko identifiziert, das einen negativen Effekt ausübt, sollte es die notwendigen Schritte in die Wege leiten, um diese Auswirkung zu beseitigen oder zu verhüten.

19. Identifiziert das Unternehmen ein Risiko, zu einer negativen Auswirkung beizutragen, sollte es die notwendigen Schritte in die Wege leiten, um diesen Beitrag zu beenden oder zu verhüten und seinen Einfluss nutzen, um etwaige noch verbleibende Auswirkungen so weit wie irgend möglich zu mindern. Von der Existenz einer Einflussmöglichkeit wird ausgegangen, wenn das Unternehmen über die Fähigkeit verfügt, in den unrechtmäßigen Aktivitäten des Schadenverursachers einen Wandel herbeizuführen.

20. Die Erfüllung der in Ziffer A.12 enthaltenen Erwartung würde ein Unternehmen, das allein oder gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Unternehmenseinheiten handelt, dazu veranlassen, seinen Einfluss einzusetzen, um den Verursacher der negativen Auswirkung mit dem Ziel zu beeinflussen, den fraglichen Effekt zu verhindern oder zu mindern.

21. Wie in den *Leitsätzen* eingeräumt wird, sind der Fähigkeit der Unternehmen, Verhaltensänderungen bei ihren Zulieferern zu bewirken, in der Praxis Grenzen gesetzt. Diese hängen mit produktspezifischen Merkmalen, der Zahl der Zulieferer, der Struktur und Komplexität der

Zulieferkette, der Marktstellung des Unternehmens im Verhältnis zu seinen Zulieferern oder sonstigen Unternehmensteilen in der Zulieferkette zusammen. Jedoch können Unternehmen die Zulieferer auch durch vertragliche Vereinbarungen wie Managementverträge, Anforderungen an die Vorauswahl potenzieller Zulieferer, Voting-Trusts sowie Lizenz- oder Franchise-Vereinbarungen beeinflussen. Zu den sonstigen Faktoren, die für die Ermittlung der angemessenen Reaktion auf identifizierte Risiken von Bedeutung sind, zählen die Stärke und Wahrscheinlichkeit des Eintretens negativer Effekte ebenso wie die Frage, wie wichtig der betreffende Zulieferer für das Unternehmen ist.

22. Zu den angemessenen Reaktionen, die im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung möglich sind, zählen: die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung zu einem Zulieferer, während die Bemühungen zur Risikominderung im Gang sind, eine Aussetzung der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominderung oder als letztes Mittel auch ein Abbruch der Geschäftsbeziehung zu dem Zulieferer, wenn alle Versuche der Risikominderung gescheitert sind oder in Fällen, in denen das Unternehmen eine Minderung für nicht machbar erachtet, oder in Fällen, in denen die negativen Effekte sehr schwerwiegend sind. Das Unternehmen sollte auch die mit der Entscheidung des Abbruchs der Geschäftsbeziehungen potenziell einhergehenden negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen berücksichtigen.

23. Die Unternehmen können auch mit den Zulieferern und anderen Gliedern in der Zulieferkette zusammenarbeiten, um gemeinsam mit anderen Akteuren deren Leistung u.a. durch Personalschulungen und sonstige Formen des Kapazitätsaufbaus zu verbessern und um die Einbeziehung der mit den *Leitsätzen* in Einklang stehenden Grundsätze für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in ihre Geschäftspraktiken zu unterstützen. In Fällen, in denen die Zulieferer mehrere Auftraggeber haben und sich potenziell widersprüchlichen Anforderungen seitens der verschiedenen Kunden gegenübersehen, werden die Unternehmen unter gebührender Berücksichtigung von Fragen der Wettbewerbsbehinderung dazu angehalten, sich an branchenweiten gemeinsamen Bemühungen mit anderen Unternehmen zu beteiligen, die die gleichen Zulieferer haben, um u.a. im Rahmen eines gegenseitigen Informationsaustauschs die in Bezug auf die Zulieferkette ergriffenen Maßnahmen und Risikomanagementstrategien zu koordinieren.

24. Ferner werden die Unternehmen dazu angehalten, an Privat- oder Multi-Stakeholder-Initiativen sowie am gesellschaftlichen Dialog über ein verantwortungsvolles Management der Zulieferkette teilzunehmen, nach dem Vorbild der Initiativen, die im Rahmen der proaktiven Agenda zur Umsetzung des OECD-Ratsbeschlusses zu den *OECD-*

*Leitsätzen für multinationale Unternehmen* und den im Anhang zu diesem Beschluss enthaltenen Verfahrenstechnischen Anleitungen in die Wege geleitet wurden.

25. Der Dialog mit Stakeholdern beinhaltet interaktive Prozesse der Zusammenarbeit mit wichtigen Akteuren, die beispielsweise in Form von Tagungen, Anhörungen oder Konsultationsverfahren erfolgen. Ein effektiver Dialog mit den Stakeholdern zeichnet sich durch wechselseitige Kommunikation aus und hängt vom guten Willen der Teilnehmer auf beiden Seiten ab. Dieser Dialog kann bei der Planung und Entscheidungsfindung bei Projekten oder anderen Aktivitäten, bei denen es beispielsweise um die intensive Nutzung von Land oder Wasser geht und die für die örtlichen Gebietskörperschaften erhebliche Folgen haben könnten, besonders hilfreich sein.

26. In Ziffer B.1 wird ein zunehmend wichtiges Thema angesprochen. Es werden weder neue Standards eingeführt noch wird die Ausarbeitung neuer Standards vorausgesetzt. Es wird dort anerkannt, dass die Unternehmen Interessen haben, die betroffen werden, und dass die Teilnahme der Unternehmen gemeinsam mit anderen Akteuren an Diskussionen über die einschlägigen Fragen dazu beitragen kann, ihre Fähigkeit und die von anderen zu verbessern, die fraglichen Probleme zu verstehen und einen positiven Beitrag zu leisten. Es wird anerkannt, dass die aufgeworfenen Fragen zahlreiche Dimensionen haben können, und es wird betont, dass die Zusammenarbeit im Rahmen geeigneter Foren stattfinden sollte. Die von Regierungen für den Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Welthandelsorganisation (WTO) vertretenen Positionen bleiben davon unberührt. Es besteht nicht die Absicht, andere wichtige öffentliche politische Interessen, die mit der Nutzung des Internet in Zusammenhang stehen und berücksichtigt werden müssten, zu schmälern[5]. Schließlich sollen im Einklang mit den Ziffern 2 und 8 des Kapitels I „Begriffe und Grundsätze" der *Leitsätze* wie im Hinblick auf die *Leitsätze* insgesamt keine widersprüchlichen Anforderungen an die Unternehmen gestellt werden.

27. Wichtig ist schließlich die Feststellung, dass Selbstregulierungsvorkehrungen und ähnliche Initiativen, einschließlich der *Leitsätze*, weder den Wettbewerb auf rechtswidrige Weise einschränken, noch als Ersatz für wirksame staatliche Gesetze und Regulierungen betrachtet werden dürfen. Es versteht sich von selbst, dass multinationale Unternehmen bei der Konzipierung von Kodizes oder Selbstregulierungsvorkehrungen alle den Handel oder die Investitionen potenziell verzerrenden Effekte vermeiden sollten.

5. Einige Länder haben in dieser Hinsicht auf die Tunis Agenda für die Informationsgesellschaft von 2005 verwiesen.

# III. Offenlegung von Informationen

1. Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass aktuelle und exakte Informationen über alle wesentlichen Angelegenheiten veröffentlicht werden, die ihre Geschäftstätigkeit, Struktur, Finanzlage, Betriebsergebnisse, Eigentumsverhältnisse und Corporate-Governance-Struktur betreffen. Diese Informationen sollten sich auf das Gesamtunternehmen beziehen und gegebenenfalls nach Geschäftsbereichen oder geografischen Gebieten aufgeschlüsselt sein. Die Offenlegungspolitik sollte Art, Größe und Standort des betreffenden Unternehmens angepasst sein, unter gebührender Berücksichtigung von Kosten, Vertraulichkeitserfordernissen und sonstigen Wettbewerbserwägungen.
2. Die Offenlegungspflicht der Unternehmen sollte sich auf wesentliche Informationen zu mindestens folgenden Punkten beziehen:
   a) Finanz- und Betriebsergebnisse des Unternehmens;
   b) Unternehmensziele;
   c) wichtige Kapitalbeteiligungen und Stimmrechte, einschließlich der Struktur der betreffenden Unternehmensgruppe und der konzerninternen Beziehungen, sowie Mechanismen zur Verbesserung der Überwachung;
   d) die Vergütungspolitik für die Mitglieder des Boards und der Geschäftsführung sowie Informationen über die Board-Mitglieder, namentlich ihre Qualifikationen, das Bestellungsverfahren, eine etwaige Mitgliedschaft im Board anderer Unternehmen und Angaben darüber, ob die einzelnen Board-Mitglieder vom Board als unabhängig eingestuft werden;
   e) Geschäfte zwischen verbundenen Parteien;
   f) absehbare Risikofaktoren;
   g) Fragen im Hinblick auf Beschäftigte und andere Unternehmensbeteiligte;

h) Corporate-Governance-Strukturen und -Praktiken, insbesondere was den Inhalt etwaiger Corporate-Governance-Kodizes oder -Strategien sowie die entsprechenden Umsetzungsverfahren betrifft.

3. Die Unternehmen werden dazu angehalten, ergänzende Informationen, namentlich folgender Art, mitzuteilen:

   a) für die Öffentlichkeit bestimmte Erklärungen über Grundsätze bzw. unternehmerische Verhaltensregeln, einschließlich von Informationen über die Unternehmenspolitik in Fragen, die unter die *Leitsätze* fallen, je nach ihrer Relevanz für die Aktivitäten des betreffenden Unternehmens;

   b) Praktiken und andere Verhaltenskodizes, zu denen sich das Unternehmen bekennt, das Datum ihrer Annahme sowie die Länder und die Unternehmensteile, für die derartige Erklärungen gelten;

   c) die vom Unternehmen im Hinblick auf diese Erklärungen und Kodizes erzielten Ergebnisse;

   d) Informationen über Systeme für die Innenrevision, das Risikomanagement und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen;

   e) Informationen über die Beziehungen zu den Beschäftigten und anderen Unternehmensbeteiligten.

4. Die Unternehmen sollten in Bezug auf Rechnungslegung sowie Offenlegung finanzieller und nicht finanzieller Informationen, gegebenenfalls einschließlich Umwelt- und Sozialinformationen, hohe Qualitätsstandards zu Grunde legen. Dabei sollte über die Normen und Verfahren, die für die Sammlung und Veröffentlichung der Informationen maßgebend sind, Auskunft gegeben werden. Alljährlich sollte eine Jahresabschlussprüfung von einem unabhängigen, kompetenten und qualifizierten Prüfer durchgeführt werden, damit dem Board und den Aktionären von externer Seite objektiv bescheinigt wird, dass der Jahresabschluss die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens in allen wesentlichen Aspekten angemessen wiedergibt.

## Erläuterungen zur Offenlegung von Informationen

28. Mit diesem Kapitel soll eine bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Geschäftstätigkeit der multinationalen Unternehmen gefördert werden. Verständliche und vollständige Informationen über die Unternehmen sind für eine Vielzahl von Nutzern von Bedeutung, angefangen von den Aktionären und den Finanzinstituten bis hin zu anderen Akteuren wie Beschäftigten, örtlichen Gebietskörperschaften, bestimmten Interessengruppen, staatlichen Stellen und der Gesellschaft als Ganzes.

Um die Öffentlichkeit besser über die Unternehmen und die zwischen ihnen und der Gesellschaft bzw. der Umwelt existierenden Wechselwirkungen zu unterrichten, sollten die Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit transparent gestalten und dem wachsenden Informationsbedarf der Öffentlichkeit entgegenkommen.

29. Die Informationen, die in diesem Kapitel hervorgehoben werden, beziehen sich auf die Offenlegung von Informationen in zwei Bereichen. Eine erste Reihe von Empfehlungen hinsichtlich der Offenlegung von Informationen deckt sich mit denen der *OECD-Grundsätze der Corporate Governance*. Die dazu gehörenden erklärenden Bemerkungen liefern weitere Anleitungen, und die in den *Leitsätzen* enthaltenen Empfehlungen sollten anhand dieser Erläuterungen interpretiert werden. Die erste Reihe von Empfehlungen kann um einen zweiten Komplex von Empfehlungen ergänzt werden, zu deren Befolgung die Unternehmen ermutigt werden. Die Empfehlungen hinsichtlich der Offenlegung von Informationen betreffen in erster Linie börsennotierte Unternehmen. Sie dürften aber auch ein nützliches Instrument zur Verbesserung der Corporate-Governance-Strukturen in nicht börsennotierten Unternehmen, wie beispielsweise in geschlossenen Kapitalgesellschaften oder staatseigenen Unternehmen, darstellen, soweit sie in Anbetracht der Art, der Größe und der Standorte des betreffenden Unternehmens anwendbar sind.

30. Es wird davon ausgegangen, dass die Empfehlungen hinsichtlich der Offenlegung von Informationen den Unternehmen keine übermäßige administrative oder finanzielle Belastung aufbürden dürfen. Von den Unternehmen wird ferner auch nicht erwartet, dass sie Informationen veröffentlichen, die ihre Wettbewerbsposition gefährden könnten, es sei denn, die betreffenden Informationen sind der Vollständigkeit halber als Grundlage für Investitionsentscheidungen und zur Vermeidung einer Irreführung der Investoren unerlässlich. Als Kriterium bei der Entscheidung, in welchem Mindestumfang Informationen offengelegt werden sollten, wird bei den *Leitsätzen* das Konzept der Wesentlichkeit verwendet. Als wesentlich sind Informationen zu betrachten, deren Auslassung oder falsche Darstellung die von den Nutzern der Informationen getroffenen ökonomischen Entscheidungen beeinflussen kann.

31. Die *Leitsätze* weisen im Allgemeinen auch darauf hin, dass bei der Aufbereitung und Offenlegung finanzieller und nicht finanzieller Informationen hohe Qualitätsstandards für Rechnungslegung und Veröffentlichung angelegt werden sollten. Das verbessert die Fähigkeit der Investoren zur Überwachung des betreffenden Unternehmens erheblich, da dadurch die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung erhöht und eine genauere Einsicht in die Unternehmens-

ergebnisse ermöglicht wird. Die in den *Leitsätzen* empfohlene alljährliche unabhängige Jahresabschlussprüfung dürfte zu einer besseren Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch das Unternehmen beitragen.

32. Die Offenlegung von Informationen ist Gegenstand von zwei Bereichen. In einer ersten Reihe von Empfehlungen wird die rechtzeitige und exakte Offenlegung von Informationen über alle wesentlichen Angelegenheiten gefordert, die das Unternehmen betreffen, namentlich Finanzlage, Betriebsergebnisse, Eigentumsverhältnisse und Corporate-Governance-Struktur. Von den Unternehmen wird ferner erwartet, dass sie hinreichende Informationen über die Vergütung der Board-Mitglieder und der Geschäftsführung (entweder individuell oder aggregiert) zur Verfügung stellen, damit die Investoren Kosten und Nutzen der Vergütungssysteme sowie den Beitrag von Anreizsystemen, wie etwa Aktienoptionsplänen, zu den Unternehmensergebnissen angemessen beurteilen können. Geschäfte zwischen verbundenen Parteien und wesentliche absehbare Risikofaktoren sind weitere einschlägige Informationen, die offengelegt werden sollten, ebenso wie wesentliche Fragen im Hinblick auf Beschäftigte und andere Unternehmensbeteiligte.

33. Die *Leitsätze* empfehlen darüber hinaus eine zweite Kategorie von Offenlegungs- oder Kommunikationspraktiken in Bereichen, in denen Berichtsstandards noch im Entstehen begriffen sind, z.B. was sozial-, umwelt- und risikorelevante Informationen anbelangt. Das trifft insbesondere auf Treibhausgasemissionen zu, deren Monitoring zunimmt, um direkte und indirekte, gegenwärtige und künftige von Unternehmen und Produkten ausgehende Emissionen zu erfassen; die Biodiversität ist ein weiteres Beispiel. Viele Unternehmen veröffentlichen außer ihren Finanzergebnissen noch andere Informationen und sehen deren Offenlegung als Mittel an, um ihr sozialverträgliches Verhalten unter Beweis zu stellen. Diese zweite Art der Offenlegung bzw. der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den unmittelbar von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffenen Parteien kann sich zuweilen auf Unternehmenseinheiten beziehen, die nicht unter die Rechnungslegung des Unternehmens fallen. So kann es sich beispielsweise um Informationen über die Geschäftstätigkeit von Subunternehmern und Zulieferern oder von Joint-Venture-Partnern handeln. Das ist besonders zweckmäßig, um die Übertragung von umweltschädlichen Aktivitäten an Partnerunternehmen zu überwachen.

34. Viele Unternehmen haben Maßnahmen getroffen, die ihnen bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Verhaltensmaßstäbe für ihre Geschäftstätigkeit helfen und die Transparenz ihrer Aktivitäten verbessern sollen. Immer mehr Unternehmen stellen freiwillige

Verhaltenskodizes auf, mit denen sie ihre Verpflichtung auf bestimmte ethische Werte z.B. in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Arbeitsstandards, Verbraucherschutz oder Besteuerung demonstrieren. Spezielle Managementsysteme wurden oder werden derzeit entwickelt und werden weiter fortentwickelt, die ihnen die Einhaltung dieser Verpflichtungen erleichtern sollen und Informationssysteme, operationelle Verfahren und Schulungsmaßnahmen umfassen. Die Unternehmen arbeiten ferner mit Nichtregierungs- und zwischenstaatlichen Organisationen bei der Konzipierung von Berichtsstandards zusammen, die ihnen erlauben sollen, die Öffentlichkeit besser darüber zu informieren, welchen Einfluss ihre Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung haben (z.B. im Rahmen der Global Reporting Initiative).

35. Die Unternehmen werden dazu angehalten, den Zugang zu veröffentlichten Informationen einfach und kostengünstig zu gestalten und zu diesem Zweck den Einsatz moderner Informationstechnologien in Erwägung zu ziehen. Informationen, die inländischen Nutzern zugänglich gemacht werden, sollten auch für die Gesamtheit der Nutzer zugänglich sein. Die Unternehmen können spezielle Maßnahmen zur Informationsverbreitung in solchen Gemeinschaften ergreifen, die keinen Zugang zu gedruckten Medien haben (z.B. ärmere Gemeinschaften, die von den Aktivitäten der Unternehmen unmittelbar betroffen sind).

# IV. Menschenrechte

Die Staaten haben die Pflicht, die Menschenrechte zu schützen. Die Unternehmen sollten im Rahmen der international anerkannten Menschenrechte, der von den Ländern, in denen sie tätig sind, eingegangenen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen sowie der einschlägigen nationalen Gesetze und Vorschriften:

1. Die Menschenrechte achten, was bedeutet, dass sie eine Verletzung der Menschenrechte anderer vermeiden und negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte begegnen sollten, an denen sie beteiligt sind.
2. Im Kontext ihrer eigenen Aktivitäten verhindern, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder einen Beitrag dazu zu leisten, und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten.
3. Sich um Mittel und Wege bemühen, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.
4. Eine Erklärung ausarbeiten, in der sie ihr Engagement zur Achtung der Menschenrechte formulieren.
5. Je nach ihrer Größe, der Art und des Kontextes ihrer Geschäftstätigkeit und dem Ausmaß der Risiken von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (Due Diligence) nachkommen.
6. Rechtmäßige Verfahren fördern oder sich daran beteiligen, um eine Wiedergutmachung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermöglichen, wenn sich herausstellt, dass sie diese Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben.

## Erläuterungen zu den Menschenrechten

36. Dieses Kapitel beginnt mit einem einleitenden Abschnitt, in dem der Rahmen für die spezifischen Empfehlungen hinsichtlich der Achtung

der Menschenrechte durch die Unternehmen abgesteckt wird. Er stützt sich auf den Rahmen für Unternehmenstätigkeit und Menschenrechte „Schützen, achten, Rechtsschutz gewähren“ (Framework for Business and Human Rights „Protect, Respect and Remedy“) der Vereinten Nationen und steht im Einklang mit den Leitlinien (Guiding Principles) für dessen Umsetzung.

37. Im erklärenden Abschnitt und in Ziffer 1 wird anerkannt, dass die Staaten die Pflicht zum Schutz der Menschenrechte haben und dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur die Menschenrechte überall dort achten sollten, wo sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Die Achtung der Menschenrechte ist unabhängig von der Kapazität und/oder der Bereitschaft der Staaten, die von ihnen eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen zu erfüllen, der globale Standard für das von den Unternehmen erwartete Verhalten und schmälert diese Verpflichtungen nicht.

38. Die Tatsache, dass ein Staat einschlägige nationale Gesetze nicht durchsetzt bzw. eingegangene internationale Menschenrechtsverpflichtungen nicht umsetzt oder dass er diesen Gesetzen bzw. internationalen Verpflichtungen möglicherweise zuwiderhandelt, verringert nicht die Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte zu achten. In Ländern, in denen die nationalen Gesetze und Vorschriften mit den international anerkannten Menschenrechten in Konflikt stehen, sollten sich die Unternehmen im Einklang mit Ziffer 2 des Kapitels I „Begriffe und Grundsätze“ um Mittel und Wege bemühen, sie so weit wie irgend möglich einzuhalten, ohne mit dem geltenden Recht des jeweiligen Landes in Konflikt zu geraten.

39. In allen Fällen und unabhängig von dem Land oder dem spezifischen Kontext, in dem die Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit ausüben, ist zumindest auf die international anerkannten Menschenrechte hinzuweisen, die in der Internationalen Menschenrechtscharta ausgedrückt sind. Letztere umfasst die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die wichtigsten Instrumente, durch die sie kodifiziert wurde: den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Ferner ist auf die Prinzipien hinsichtlich der grundlegenden Rechte zu verweisen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dargelegt sind.

40. Die Unternehmen können auf praktisch alle international anerkannten Menschenrechte Auswirkungen haben. In der Praxis sind in manchen

Sektoren oder Kontexten bestimmte Menschenrechte u.U. stärker gefährdet als andere und sind daher Gegenstand erhöhter Aufmerksamkeit. Da sich die Situation aber verändern kann, sollten alle Rechte regelmäßig überprüft werden. Je nach den Umständen müssen die Unternehmen gegebenenfalls zusätzliche Standards berücksichtigen. So sollten die Unternehmen beispielsweise die Menschenrechte von Personen, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, überall dort achten, wo sie negative menschenrechtliche Auswirkungen auf diese haben können. In diesem Zusammenhang präzisieren die Instrumente der Vereinten Nationen die Rechte von indigenen Völkern, Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen sowie Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen. Außerdem sollten die Unternehmen in Situationen bewaffneter Konflikte die Standards des humanitären Völkerrechts einhalten, was den Unternehmen dabei helfen kann, dem Risiko vorzubeugen, negative Auswirkungen zu verursachen oder einen Beitrag dazu zu leisten, wenn sie in solch einem schwierigen Umfeld tätig sind.

41. Die in Ziffer 1 enthaltene Empfehlung, tatsächlich und potenziell negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu begegnen, besteht darin, sowohl angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Auswirkungen zu ermitteln, wenn möglich zu verhüten, sowie die potenziellen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu mindern und die tatsächlichen Auswirkungen wiedergutzumachen, als auch Rechenschaft darüber abzulegen, wie den negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte begegnet wird. Der Begriff „Verletzung“ bezieht sich auf die negativen Auswirkungen, die ein Unternehmen auf die Menschenrechte einzelner Personen haben kann.

42. In Ziffer 2 wird empfohlen, dass die Unternehmen es vermeiden, durch ihre eigenen Aktivitäten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder einen Beitrag dazu zu leisten, und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten. „Aktivitäten“ können sowohl Handlungen als auch Unterlassungen umfassen. In Fällen, in denen ein Unternehmen negative Auswirkungen auf die Menschenrechte verursacht oder verursachen kann, sollte es die notwendigen Schritte in die Wege leiten, um die Auswirkungen zu beenden oder zu verhüten. In Fällen, in denen ein Unternehmen zu solchen Auswirkungen beiträgt oder beitragen kann, sollte es die notwendigen Schritte in die Wege leiten, um diesen Beitrag zu beenden oder zu verhüten, und seinen Einfluss nutzen, um etwaige noch verbleibende Auswirkungen so weit wie irgend möglich zu mindern. Von der Existenz einer Ein-

flussmöglichkeit wird ausgegangen, wenn das Unternehmen über die Fähigkeit verfügt, in den Praktiken des Verursachers der negativen menschenrechtlichen Auswirkungen einen Wandel herbeizuführen.

43. Ziffer 3 betrifft komplexere Fälle, in denen ein Unternehmen nicht zu den negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte beigetragen hat, die Auswirkungen aber gleichwohl auf Grund seiner Geschäftsbeziehung zu einer anderen Unternehmenseinheit mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind. Mit Ziffer 3 soll die Verantwortung aber nicht von dem Verursacher der negativen menschenrechtlichen Auswirkungen auf das Unternehmen verlagert werden, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält. Um der in Ziffer 3 enthaltenen Erwartung gerecht zu werden, sollte ein Unternehmen, das allein oder gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Unternehmenseinheiten/Stellen handelt, seinen Einfluss nutzen, um auf den Verursacher der negativen menschenrechtlichen Auswirkungen mit dem Ziel einzuwirken, die fraglichen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern. Die „Geschäftsbeziehungen" eines Unternehmens umfassen die Beziehungen zu Geschäftspartnern, Unternehmensteilen in seiner Zulieferkette und allen anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind. Zu den Faktoren, die berücksichtigt werden, um in solchen Fällen das angemessene Vorgehen zu ermitteln, zählen der Einfluss des Unternehmens auf die betreffende Unternehmenseinheit/Stelle, die Bedeutung dieser Beziehung für das Unternehmen, die Schwere der Auswirkungen und die Frage, ob die Beendigung der Beziehung zu der betreffenden Unternehmenseinheit/Stelle selbst negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hätte.

44. In Ziffer 4 wird empfohlen, dass die Unternehmen ihrem Engagement zur Achtung der Menschenrechte durch eine Grundsatzerklärung Ausdruck verleihen, die *a)* auf höchster Unternehmensebene beschlossen wird, *b)* durch einschlägiges internes und/oder externes Fachwissen fundiert ist, *c)* die Erwartungen des Unternehmens im Hinblick auf die Menschenrechte an die Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige Parteien fixiert, die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, *d)* öffentlich verfügbar ist sowie intern und extern allen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen betroffenen Parteien mitgeteilt wird, *e)* sich in den Geschäftspraktiken und -verfahren widerspiegelt, was notwendig ist, um sie innerhalb des Gesamtunternehmens zu verankern.

45. Ziffer 5 enthält die an die Unternehmen gerichtete Empfehlung, ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Das Verfahren besteht u.a. darin, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf

die Menschenrechte zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, den Reaktionen nachzugehen sowie mitzuteilen, wie diesen Auswirkungen begegnet wird. Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht kann in allgemeinere Risikomanagementsysteme der Unternehmen integriert werden, sofern sie über die einfache Identifizierung und Steuerung wesentlicher Risiken für das Unternehmen selbst hinausgeht und auch Risiken für die Rechteinhaber umfasst. Angesichts der Tatsache, dass sich die Menschenrechtsrisiken im Zeitverlauf insofern verändern können, als sich die Geschäftstätigkeit und das operative Umfeld eines Unternehmens weiterentwickeln, handelt es sich dabei um eine kontinuierliche Aufgabe. Weitere Orientierungshilfen zur Sorgfaltspflicht, insbesondere in Bezug auf Zulieferketten, sowie angemessene Reaktionen auf die von den Zulieferketten ausgehenden Risiken finden sich unter den Ziffern A.10 bis A.12 des Kapitels II „Allgemeine Grundsätze" und den dazugehörenden Erläuterungen.

46. Wenn die Unternehmen durch ihre Due-Diligence-Vorkehrungen im Bereich der Menschenrechte oder andere Mittel herausfinden, dass sie negative Auswirkungen verursacht oder zu diesen beigetragen haben, empfehlen die *Leitsätze*, dass sie über Verfahren verfügen sollten, um eine Wiedergutmachung zu ermöglichen. In einigen Fällen ist es erforderlich, dass die Unternehmen sich an gerichtlichen oder rechtsstaatlichen außergerichtlichen Mechanismen beteiligen. In anderen Fällen können Beschwerdemechanismen auf Unternehmensebene, die für von den Unternehmensaktivitäten betroffenen Personen zur Verfügung stehen, ein wirksames Mittel sein, um solche Verfahren zu etablieren, sofern diese folgende Schlüsselkriterien erfüllen: Legitimität, Zugänglichkeit, Berechenbarkeit, Unparteilichkeit, Vereinbarkeit mit den *Leitsätzen* und Transparenz, und auf Dialog sowie der Bereitschaft basieren, einvernehmliche Lösungen zu finden. Derartige Mechanismen können von einem Unternehmen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmensbeteiligten verwaltet werden und eine Quelle des kontinuierlichen Lernens darstellen. Die Beschwerdemechanismen auf Unternehmensebene dürfen aber weder dazu verwendet werden, die Rolle der Gewerkschaften bei der Beilegung von arbeitsbezogenen Konflikten zu untergraben, noch dürfen diese Mechanismen den Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen verhindern, einschließlich der im Rahmen der *Leitsätze* eingerichteten Nationalen Kontaktstellen.

# V. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

Die Unternehmen sollten im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie der bestehenden Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen und Beschäftigungspraktiken sowie der geltenden internationalen Arbeitsstandards:

1. a) Das Recht der von dem multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte respektieren, Gewerkschaften und Vertretungsorgane ihrer Wahl zu gründen bzw. ihnen beizutreten.

   b) Das Recht der von dem multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte respektieren, Gewerkschaften und Vertretungsorgane ihrer Wahl zu beauftragen, sich bei Tarifverhandlungen vertreten zu lassen, und bereit sein, mit diesen Arbeitnehmerorganisationen entweder einzeln oder über Arbeitgeberverbände konstruktive Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, Vereinbarungen über die Beschäftigungsbedingungen zu treffen.

   c) Zur wirksamen Abschaffung der Kinderarbeit beitragen und unverzügliche und wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung des Verbots und der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen.

   d) Zur Beseitigung sämtlicher Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit beitragen und angemessene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Zwangs- oder Pflichtarbeit in ihrer Geschäftstätigkeit nicht existieren.

   e) Im Rahmen ihrer Aktivitäten vom Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung in der Beschäftigung geleitet sein und gegenüber ihren Arbeitskräften in Bezug auf Beschäftigung oder Beruf jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischen Anschauung, Abstammung oder sozialen Herkunft oder eines anderen Status unterlassen, sofern die Politik des betreffenden Staats nicht ausdrücklich eine Auswahl der Arbeitskräfte nach bestimmten Kriterien vorsieht mit dem Ziel, eine größere Gleichheit der Beschäftigungschancen zu erreichen, oder die Auswahl mit inhärenten Arbeitsplatzanforderungen zusammenhängt.

2. a) Den Arbeitnehmervertretern die Unterstützung zuteilwerden lassen, die erforderlich ist, um das Zustandekommen wirksamer Tarifverträge zu fördern.

   b) Den Arbeitnehmervertretern die Informationen zur Verfügung stellen, die als Grundlage für konstruktive Verhandlungen über die Beschäftigungsbedingungen erforderlich sind.

   c) Den Arbeitnehmern und ihren Vertretern die Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage des betreffenden Unternehmensteils oder gegebenenfalls des Gesamtunternehmens zu bilden.

3. Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und deren jeweiligen Vertretern in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse fördern.

4. a) In Bezug auf Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen nicht weniger günstige Standards beachten, als sie von vergleichbaren Arbeitgebern des Gastlands angewendet werden.

   b) Wenn multinationale Unternehmen in Entwicklungsländern tätig werden, wo vergleichbare Arbeitgeber möglicherweise nicht existieren, im Einklang mit dem staatlichen Politikrahmen die bestmöglichen Löhne, Leistungen und Arbeitsbedingungen bieten. Diese sollten mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in Zusammenhang stehen und zumindest hinreichend sein, um den Grundbedürfnissen der Arbeitnehmer und ihrer Familien gerecht zu werden.

   c) Im Rahmen ihrer Aktivitäten angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz treffen.

5. Bei ihrer Tätigkeit soweit irgend möglich einheimische Arbeitskräfte beschäftigen und für Fortbildungsmaßnahmen zur Anhebung des Qualifikationsniveaus sorgen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern und gegebenenfalls den zuständigen Behörden.

6. Bei Überlegungen zu Veränderungen ihrer Geschäftstätigkeit, die mit erheblichen Beschäftigungseffekten verbunden wären – wie insbesondere Schließung eines Unternehmensteils mit Massenentlassungen –, die Vertreter der bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte und ihre Verbände sowie gegebenenfalls auch die zuständigen Behörden in angemessener Art und Weise von derartigen Veränderungen in Kenntnis setzen und mit den Arbeitnehmervertretern und den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um nachteilige Auswirkungen soweit

wie irgend durchführbar abzumildern. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls wäre es angebracht, wenn die Unternehmensleitung solche Informationen bekannt geben könnte, bevor die endgültige Entscheidung getroffen wird. Es können auch andere Wege einer sinnvollen Zusammenarbeit beschritten werden, um die Auswirkungen derartiger Entscheidungen zu mildern.

7. Bei Bona-fide-Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern über die Beschäftigungsbedingungen oder wenn die Arbeitnehmer von ihrem Recht Gebrauch machen, sich zu organisieren, weder mit der vollständigen oder teilweisen Verlagerung einer Betriebseinheit aus dem betreffenden Land in ein anderes Land drohen, noch Arbeitnehmer aus Unternehmensteilen im Ausland umsetzen, um hierdurch die Verhandlungen auf unbillige Weise zu beeinflussen oder die Ausübung des Organisationsrechts der Arbeitnehmer zu behindern.

8. Die bevollmächtigten Vertreter der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer in den Stand setzen, über Fragen der Tarifverträge oder der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen zu verhandeln, und den beteiligten Parteien die Möglichkeit geben, mit Vertretern der Unternehmensleitung, die zur Beschlussfassung über die anstehenden Fragen ermächtigt sind, Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu veranstalten.

## Erläuterungen zur Beschäftigung und zu den Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

47. Diesem Kapitel wurde ein einleitender Abschnitt mit einer Bezugnahme auf das „geltende“ Recht vorangestellt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass multinationale Unternehmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet bestimmter Länder nationalen und internationalen Rechtsvorschriften in Fragen der Beschäftigung und der Beziehungen zwischen Sozialpartnern unterliegen können. Die Begriffe „bestehende Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen“ und „Beschäftigungspraktiken“ sind hinreichend allgemein gehalten, um unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Besonderheiten unterschiedliche Auslegungen zu erlauben – z.B. im Hinblick auf die verschiedenen Verhandlungsmöglichkeiten, über die die Arbeitnehmer nach den nationalen Gesetzen und Bestimmungen verfügen.

48. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist zuständig für die Ausarbeitung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen sowie für die Förderung der grundlegenden Arbeitsrechte, wie sie in der ILO-Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der

Arbeit und ihre Folgemaßnahmen offiziell anerkannt wurden. Als nicht rechtsverbindliches Instrument sind die *Leitsätze* bei der Förderung der Einhaltung dieser Standards und Grundsätze durch multinationale Unternehmen von Bedeutung. Die *Leitsätze* spiegeln die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung von 1998 wie auch der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO von 1997 wider, die 2006 zuletzt überarbeitet wurde (MNE-Erklärung der ILO). In der MNE-Erklärung der ILO wurden Grundsätze für die Bereiche Beschäftigung, Ausbildung, Arbeitsbedingungen und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt, während sich die *OECD-Leitsätze* auf alle wesentlichen Aspekte des Unternehmenshandelns erstrecken. Die *OECD-Leitsätze* und die MNE-Erklärung der ILO beziehen sich auf das von Unternehmen erwartete Verhalten; sie bilden nicht widersprüchliche, sondern parallel zueinander bestehende Instrumente. Die MNE-Erklärung der ILO kann daher insofern zum besseren Verständnis der *Leitsätze* von Nutzen sein, als sie detaillierter ist. Die Durchführungsverfahren beider Instrumente sind jedoch institutionell verschieden.

49. Die in Kapitel V verwendete Terminologie stimmt mit der in der MNE-Erklärung der ILO verwendeten Terminologie überein. Die Formulierungen „von dem multinationalen Unternehmen beschäftigte Arbeitskräfte“ und „die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer“ haben dieselbe Bedeutung wie in der MNE-Erklärung der ILO. Diese Begriffe beziehen sich auf Arbeitskräfte, die „mit dem multinationalen Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen“. Unternehmen, die das Ausmaß ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Kapitels V verstehen möchten, finden nützliche Orientierungshilfen für die Bestimmung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses im Kontext der *Leitsätze* in der in der ILO-Empfehlung 198 von 2006 in den Ziffern 13a) und b) aufgestellten nicht erschöpfenden Liste von Indikatoren. Ferner wird anerkannt, dass sich die Arbeitsbeziehungen im Zeitverlauf verändern und weiter entwickeln und dass von den Unternehmen erwartet wird, dass sie ihre Beziehungen zu den Arbeitskräften strukturieren, um die Unterstützung und Förderung verschleierter Beschäftigungspraktiken bzw. ihre Beteiligung daran zu vermeiden. Ein verschleiertes Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn ein Arbeitgeber eine Person anders als einen Arbeitnehmer auf eine Weise behandelt, die deren wahren rechtlichen Status als Arbeitnehmer verdeckt.

50. Diese Empfehlungen stehen mit tatsächlichen privaten und Geschäftsbeziehungen nicht in Konflikt, sie sind vielmehr darauf angelegt sicherzustellen, dass Personen in einem Arbeitsverhältnis über den ihnen im Kontext der *Leitsätze* gebührenden Schutz verfügen. Dabei

wird anerkannt, dass von den Unternehmen, selbst wenn kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, erwartet wird, dass sie im Einklang mit den in den Ziffern A.10-A.13 in Kapitel II „Allgemeine Grundsätze" enthaltenen Empfehlungen zu risikoabhängigen Due-Diligence-Prüfungen und Zulieferketten handeln.

51. In Ziffer 1 dieses Kapitels wird auf alle vier in der ILO-Erklärung von 1998 enthaltenen grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Bezug genommen, nämlich die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen, die effektive Abschaffung der Kinderarbeit, die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit und die Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Diese Prinzipien und Rechte wurden in Form spezifischer Rechte und Verpflichtungen in den grundlegenden ILO-Übereinkommen verankert.

52. In Ziffer 1c) wird empfohlen, dass die multinationalen Unternehmen zur effektiven Abschaffung der Kinderarbeit im Sinne der ILO-Erklärung von 1998 und des ILO-Übereinkommens 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit beitragen. Zwei schon länger bestehende ILO-Instrumente im Hinblick auf Kinderarbeit sind das Übereinkommen 138 und die Empfehlung 146, die beide 1973 angenommen wurden und sich mit der Frage des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung befassen. Multinationale Unternehmen können über ihr Arbeitsmanagement, die Schaffung qualitativ anspruchsvoller, gut bezahlter Arbeitsplätze sowie ihren Beitrag zum Wirtschaftswachstum eine positive Rolle bei den Bemühungen spielen, den eigentlichen Ursachen der Armut im Allgemeinen und der Kinderarbeit im Besonderen zu begegnen. Es ist wichtig, die den multinationalen Unternehmen zufallende Rolle im Hinblick auf ihren Beitrag zu einer dauerhaften Lösung des Problems der Kinderarbeit anzuerkennen und zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit gebührt hierbei der Anhebung des Bildungsniveaus der in den Gastländern lebenden Kinder.

53. In Ziffer 1d) wird empfohlen, dass die Unternehmen zur Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen beitragen, womit ein anderer Grundsatz der ILO-Erklärung von 1998 aufgegriffen wird. Dieses zentrale Recht von Arbeitnehmern beruht auf den ILO-Übereinkommen 29 von 1930 und 105 von 1957. Das Übereinkommen 29 fordert von den Regierungen, „den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen", während in Übereinkommen 105 gefordert wird, „die Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden", und zwar zu bestimmten spezifizierten Zwecken (z.B. als Mittel politischen Zwangs oder als Maßnahme der Arbeitsdisziplin), sowie „wirksame

Maßnahmen zu ihrer sofortigen und vollständigen Abschaffung […] zu ergreifen". Es besteht zugleich Übereinstimmung darüber, dass die ILO das zuständige Gremium für die Behandlung der schwierigen Frage der Gefängnisarbeit ist, namentlich, wenn Häftlinge für Privatpersonen, Unternehmen oder Verbände tätig werden.

54. Dieser Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf in Ziffer 1e) soll für die Bedingungen und Modalitäten in Bereichen wie z.B. Einstellung, Stellenzuweisung, Entlassung, Entlohnung und Lohnnebenleistungen, Beförderung, Versetzung oder Standortwechsel, Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, Ausbildung und Ruhestand gelten. In Anlehnung an die im ILO-Übereinkommen 111 von 1958 enthaltenen Liste der unzulässigen Diskriminierungsgründe, das ILO-Übereinkommen 183 über den Mutterschutz von 2000, das Übereinkommen 159 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten von 1983, die Empfehlung 162 betreffend ältere Arbeitnehmer von 1980 und die ILO-Empfehlung 200 betreffend HIV und AIDS und die Welt der Arbeit von 2010 wird jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung aus einem dieser Gründe als Verstoß gegen die Übereinkommen, Empfehlungen und Kodizes angesehen. Die Formulierung „sonstiger Status" bezieht sich im Sinne der *Leitsätze* auf die Tätigkeit der Gewerkschaften und persönliche Merkmale wie Alter, Behinderung, Schwangerschaft, Familienstand, sexuelle Orientierung oder HIV-Status. Gemäß Ziffer 1e) wird von den Unternehmen erwartet, dass sie die Chancengleichheit von Frauen und Männern fördern, wobei das Schwergewicht auf gleichen Kriterien bei Auswahl, Arbeitsentgelten und Beförderung sowie auch der gleichen Anwendung dieser Kriterien liegt; ferner sollen die Unternehmen Diskriminierungen oder Entlassungen auf Grund von Heirat, Schwangerschaft und Elternschaft verhindern.

55. Gemäß Ziffer 2c) dieses Kapitels wird von den Unternehmen erwartet, dass sie den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Informationen zur Verfügung stellen, die es diesen ermöglichen, sich ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild" von der Lage zu machen. Diese Informationen beziehen sich auf die Struktur des Unternehmens, seine wirtschaftliche und finanzielle Lage, Entwicklungsprognosen, Beschäftigungstrends und voraussichtliche wichtige Veränderungen der Geschäftstätigkeit, wobei legitimen Erfordernissen des Geschäftsgeheimnisses Rechnung zu tragen ist. Dieser Hinweis auf das Geschäftsgeheimnis bedeutet, dass manche Informationen gegebenenfalls nicht oder nur unter gewissen Sicherheitsvorkehrungen mitgeteilt zu werden brauchen.

56. Die Bezugnahme auf eine Arbeitnehmerbeteiligung in Form von Konsultationen in Ziffer 3 dieses Kapitels fußt auf der ILO-Empfehlung 94

von 1952 betreffend Beratungen und Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Bereich des Betriebs. Sie entspricht darüber hinaus auch einer in der MNE-Erklärung der ILO enthaltenen Bestimmung. Derartige Konsultationsmechanismen dürfen jedoch nicht als Ersatz für das Recht der Arbeitnehmer auf die vertragliche Gestaltung von Beschäftigungsbedingungen und -modalitäten angesehen werden. Ziffer 8 der *Leitsätze* enthält ebenfalls eine Empfehlung über Konsultationsmechanismen in Bezug auf die Arbeitsvereinbarungen.

57. Die in Ziffer 4 erwähnten Standards für die Beschäftigung und die Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen erstrecken sich allgemeinem Verständnis nach auch auf Arbeitsentgelte und Arbeitszeitvereinbarungen. Die Bezugnahme auf den Arbeitsschutz bedeutet, dass von den multinationalen Unternehmen die Einhaltung der gültigen Vorschriften und branchenspezifischen Normen erwartet wird, um das Risiko von Unfällen und Berufskrankheiten, die durch eine berufliche Betätigung verursacht werden, damit zusammenhängen oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses eintreten, auf ein Minimum zu reduzieren. Dadurch sollen die Unternehmen dazu angehalten werden, auf eine Verbesserung der Arbeitsschutzergebnisse in allen Bereichen ihrer Tätigkeit hinzuwirken, auch wenn dies auf Grund der geltenden Bestimmungen des Gastlands nicht ausdrücklich gefordert sein mag. Ferner sollen die Unternehmen auch dazu veranlasst werden, ihren Arbeitnehmern das Recht zuzuerkennen, sich aus einer Arbeitssituation, die begründeten Anlass zu der Vermutung gibt, dass sie eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit darstellt, zurückzuziehen. Die Gesundheits- und Sicherheitsbelange werden angesichts ihrer Bedeutung und ihres komplementären Charakters für damit zusammenhängende Empfehlungen auch an anderer Stelle der *Leitsätze* behandelt, namentlich im Zusammenhang mit den Kapiteln über Verbraucherschutz und Umwelt. Die ILO-Empfehlung Nr. 194 von 2002 enthält eine indikative Liste der Berufskrankheiten sowie einschlägige Richtliniensammlungen und Leitfäden, die von den Unternehmen zum Zweck der Umsetzung dieser Empfehlung der *Leitsätze* herangezogen werden können.

58. Durch die Empfehlung in Ziffer 5 des Kapitels sollen die multinationalen Unternehmen dazu angehalten werden, einen angemessenen Anteil einheimischer Arbeitskräfte einschließlich Managementkräften einzustellen und diesen eine Ausbildung zuteilwerden zu lassen. Die Formulierung dieses Absatzes über das Ausbildungs- und Qualifikationsniveau ergänzt den Wortlaut von Ziffer A.4 des Kapitels II „Allgemeine Grundsätze“ zur Förderung der Humankapitalbildung. Die Bezugnahme auf einheimische Arbeitskräfte ergänzt Ziffer 3 des Kapitels II

„Allgemeine Grundsätze“ zur Förderung des lokalen Kapazitätsaufbaus. Gemäß der ILO-Empfehlung Nr. 195 betreffend die Entwicklung der Humanressourcen von 2004 werden die Unternehmen auch dazu angehalten, soweit irgend möglich, in Ausbildung und lebenslanges Lernen zu investieren, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Chancengleichheit in Bildung und Ausbildung für Frauen und andere gefährdete Gruppen, wie Jugendliche, Geringqualifizierte, Menschen mit Behinderungen, Migranten, ältere Arbeitskräfte und indigene Bevölkerungsgruppen.

59. Ziffer 6 enthält die an die Unternehmen gerichtete Empfehlung, die Vertreter der Arbeitnehmer und die zuständigen Behörden auf angemessene Art und Weise von Veränderungen ihrer Geschäftstätigkeit in Kenntnis zu setzen, wenn diese mit erheblichen Konsequenzen für die Existenz ihrer Arbeitnehmer verbunden wären, wie insbesondere Schließung eines Unternehmensteils mit Massenentlassungen. Wie in der Empfehlung festgestellt wird, soll hierdurch Gelegenheit zu einer Zusammenarbeit mit dem Ziel gegeben werden, nachteilige Auswirkungen solcher Veränderungen soweit wie irgend durchführbar abzumildern. Es handelt sich hierbei um einen wichtigen Grundsatz, der sich in dem kollektiven Arbeitsrecht und den Praktiken der Teilnehmerstaaten weitgehend wiederfindet, wenn auch die Lösungsansätze nicht in allen Ländern identisch sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es zweckmäßig wäre, wenn die Unternehmensleitung solche Informationen unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Umstände bekannt geben könnte, bevor die endgültige Entscheidung getroffen wird. In der Tat ist eine derartige Ankündigung vor der endgültigen Entscheidung in einer Reihe von Teilnehmerstaaten Bestandteil der Gesetze und Praktiken im Bereich der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen. Sie bildet jedoch nicht das einzige Mittel, mit dessen Hilfe eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Ziel zustande kommen kann, die Auswirkungen derartiger Entscheidungen zu mildern. So sehen z.B. die gesetzlichen Bestimmungen und Praktiken anderer Teilnehmerstaaten sonstige Möglichkeiten vor, wie z.B. bestimmte Fristen, innerhalb deren Konsultationen stattfinden müssen, bevor die Entscheidungen umgesetzt werden können.

# VI. Umwelt

Die Unternehmen sollten im Rahmen der Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken der Länder, in denen sie tätig sind, und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Abkommen, Grundsätze, Ziele und Standards der Notwendigkeit des Schutzes von Umwelt, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit in gebührender Weise Rechnung tragen und ihre Geschäftstätigkeit generell so ausüben, dass sie einen Beitrag zu dem allgemeineren Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet. Die Unternehmen sollten insbesondere:

1. Ein auf das jeweilige Unternehmen zugeschnittenes Umweltmanagementsystem einrichten und aufrechterhalten, das u.a. Folgendes vorsieht:
   a) Sammlung und Evaluierung zweckdienlicher, aktueller Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit;
   b) Aufstellung messbarer Ziele und gegebenenfalls spezifischer Zielvorgaben für die Verbesserung der Ergebnisse im Umweltbereich und bei der Nutzung von Ressourcen sowie regelmäßige Überprüfungen der fortgesetzten Gültigkeit dieser Ziele; die Zielvorgaben sollten gegebenenfalls mit der einschlägigen nationalen Politik und internationalen Umweltverpflichtungen im Einklang stehen;
   c) regelmäßige Beobachtung und Kontrolle der bei der Verwirklichung der allgemeinen bzw. spezifischen Ziele im Bereich von Umwelt, Gesundheit und Sicherheit realisierten Fortschritte.
2. Unter Berücksichtigung von Erwägungen hinsichtlich Kosten, Geschäftsgeheimnis und Schutz der Rechte an geistigem Eigentum:
   a) der Öffentlichkeit und den Beschäftigten zweckdienliche, messbare, (gegebenenfalls) überprüfbare und aktuelle Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zur Verfügung stellen, die auch einen Überblick über die bei der Verbesserung der Umweltergebnisse erzielten Fortschritte umfassen können;
   b) zu gegebener Zeit einen zweckmäßigen Kommunikations- und Konsultationsprozess mit den von der Unternehmenspolitik in den

Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie deren Umsetzung unmittelbar betroffenen Gemeinschaften einleiten.

3. Die absehbaren Folgen, die Verfahren, Waren und Dienstleistungen des Unternehmens über deren gesamten Lebenszyklus hinweg für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit haben können, abschätzen und beim Entscheidungsprozess berücksichtigen, mit dem Ziel sie zu vermeiden oder, wenn sie sich nicht vermeiden lassen, sie zu mindern. Wenn die in Erwägung gezogenen Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit oder Sicherheit zu haben drohen und der Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde unterliegen, sollte eine zweckdienliche Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt werden.

4. Falls gemäß dem wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand bezüglich der Risiken eine ernste Umweltschädigung droht, sowie auch unter Berücksichtigung etwaiger Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit, die Umsetzung kostenwirksamer Maßnahmen zur Verhinderung bzw. größtmöglichen Reduzierung eines solchen Schadens nicht unter dem Vorwand aufschieben, es mangele an absoluter wissenschaftlicher Gewissheit.

5. Notfallpläne bereithalten, um ernste Umwelt- und Gesundheitsschäden zu vermeiden, zu mildern bzw. zu beheben, die durch ihre Aktivitäten, einschließlich Unfällen und Krisensituationen, verursacht werden könnten, und Mechanismen zur sofortigen Meldung an die zuständigen Behörden vorsehen.

6. Auf der Ebene des jeweiligen Unternehmens und gegebenenfalls seiner Zulieferkette ständig um eine Verbesserung ihrer Umweltergebnisse bemüht sein, indem sie Aktivitäten fördern, die darauf abzielen:

   a) in allen Unternehmensteilen Technologien und Betriebsverfahren einzuführen, die den Umweltstandards des Unternehmensteils mit den diesbezüglich besten Ergebnissen entsprechen;

   b) Waren bzw. Dienstleistungen zu entwickeln und bereitzustellen, die keine ungebührlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben und deren Anwendung zum beabsichtigten Zweck gefahrlos ist, die die Treibhausgasemissionen reduzieren, die im Hinblick auf ihren Verbrauch an Energie und natürlichen Ressourcen effizient sind und die wiederverwendet, recycelt oder gefahrlos entsorgt werden können;

   c) das Bewusstsein ihrer Kunden für die Umweltfolgen der Verwendung von Produkten und Dienstleistungen des betreffenden Unternehmens zu schärfen, namentlich durch die Bereitstellung exakter Informationen über ihre Produkte (z.B. über Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Ressourceneffizienz oder sonstige Umweltfragen);

d) Möglichkeiten zur langfristigen Verbesserung der Umweltergebnisse des Unternehmens zu untersuchen und zu evaluieren, z.B. durch die Entwicklung von Strategien zur Emissionsminderung, zur effizienten Nutzung von Ressourcen, zum Recycling, zur Substitution bzw. Verringerung der Verwendung von giftigen Stoffen oder von Strategien zum Schutz der Biodiversität.

7. Ihren Beschäftigten ein hinreichendes Schulungs- und Ausbildungsangebot zur Verfügung stellen, das sich auf Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsfragen erstreckt, namentlich in Bezug auf die Handhabung gefährlicher Stoffe und die Verhinderung von Umweltkatastrophen, aber auch auf allgemeinere Aspekte des Umweltmanagements, wie z.B. Umweltprüfverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und Umwelttechnologien.

8. Zur Konzipierung einer ökologisch sinnvollen und ökonomisch effizienten staatlichen Umweltpolitik beitragen, z.B. durch Partnerschaften oder Initiativen, mit denen das Umweltbewusstsein gestärkt und der Umweltschutz verbessert wird.

## Erläuterungen zur Umwelt

60. Das Kapitel über die Umwelt spiegelt weitgehend die Grundsätze und Ziele wider, wie sie in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, der Agenda 21 (im Rahmen der Rio-Erklärung) und der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten enthalten sind. Es trägt ferner den Standards Rechnung, die in Instrumenten wie dem ISO-Standard für Umweltmanagementsysteme aufgestellt wurden.

61. Ein verantwortungsbewusstes Umweltmanagement stellt einen wichtigen Aspekt der nachhaltigen Entwicklung dar und wird zunehmend sowohl als Verantwortung wie auch als Chance der Unternehmen begriffen. Die multinationalen Unternehmen haben hier in beiderlei Hinsicht eine Rolle zu spielen. Daher sollte die Leitung dieser Unternehmen Umweltfragen im Rahmen ihrer Geschäftsstrategien gebührende Aufmerksamkeit schenken. Eine Steigerung der Ergebnisse im Umweltbereich setzt ein systematisches Konzept sowie die Bereitschaft zu einer ständigen Verbesserung des Systems voraus. Ein Umweltmanagementsystem liefert den notwendigen unternehmensinternen Rahmen für die Kontrolle der Auswirkungen der Tätigkeiten eines Unternehmens auf die Umwelt und für die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Geschäftsstrategie. Die Existenz eines solchen Systems dürfte dazu beitragen, die Aktionäre, die Beschäftigten und die Öffentlichkeit davon zu über-

zeugen, dass sich das Unternehmen aktiv darum bemüht, die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen seiner Tätigkeit zu schützen.

62. Zusätzlich zur Verbesserung der Umweltergebnisse kann die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems den Unternehmen auch einen ökonomischen Nutzen bringen, indem es die Betriebs- und Versicherungskosten senkt, einen sparsameren Energie- und Ressourceneinsatz erlaubt, den regulierungs- und haftungsbedingten Aufwand reduziert, den Zugang zu Kapital und Kompetenzen erleichtert, einen höheren Zufriedenheitsgrad bei den Kunden gewährleistet und die Beziehungen zu Gemeinwesen und Öffentlichkeit insgesamt verbessert.

63. Im Kontext dieser *Leitsätze* sollte der Ausdruck „verantwortungsbewusstes Umweltmanagement" im weitesten Sinne ausgelegt und dahingehend interpretiert werden, dass darunter die unmittelbaren wie auch die mittelbaren langfristigen Umweltauswirkungen der Unternehmenstätigkeit sowie Maßnahmen nicht nur im Bereich der Eindämmung der Umweltverschmutzung, sondern auch des Ressourcenmanagements fallen.

64. In den meisten Unternehmen bedarf es zur Steuerung der verschiedenen Aktivitäten eines internen Kontrollsystems. Die umweltrelevante Komponente eines solchen Systems könnte u.a. Elemente wie Zielvorgaben für die Verbesserung der Umweltergebnisse sowie eine regelmäßige Beobachtung der Fortschritte in Richtung auf diese Ziele enthalten.

65. Informationen über die Tätigkeit der Unternehmen und ihre Beziehungen zu Subunternehmen und Zulieferern sowie die damit verbundenen Umweltfolgen tragen wesentlich zur Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit bei. Am wirksamsten ist dieses Instrument, wenn die Informationen auf transparente Weise bereitgestellt und aktive Konsultationen mit den anderen Unternehmensbeteiligten, wie Beschäftigten, Kunden, Zulieferern, Auftragnehmern, örtlichen Gebietskörperschaften sowie der Öffentlichkeit allgemein, gefördert werden, um auf diese Weise ein dauerhaftes Klima des Vertrauens und des Verständnisses für Umweltbelange von gemeinsamem Interesse zu schaffen. Berichterstattung und Kommunikation sind insbesondere dann angebracht, wenn in einem regionalen, nationalen oder internationalen Kontext knappe oder gefährdete Umweltgüter auf dem Spiel stehen; Berichtsstandards, wie die Global Reporting Initiative, liefern dafür hilfreiche Bezugspunkte.

66. Für die Bereitstellung exakter Informationen über ihre Produkte stehen den Unternehmen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, wie z.B. freiwillige Kennzeichnungs- oder Zertifizierungssysteme. Beim Einsatz dieser Instrumente sollten die Unternehmen ihren sozialen und wirtschaftlichen Effekten auf die Entwicklungsländer sowie den exis-

tierenden international anerkannten Standards gebührend Rechnung tragen.

67. Im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens kann eine Vorabevaluierung der mit dessen Tätigkeit potenziell verbundenen Umweltfolgen durchgeführt werden. Die Unternehmen führen häufig sachdienliche Umweltverträglichkeitsprüfungen durch, selbst wenn sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind. Derartige Umweltverträglichkeitsprüfungen können eine breit fundierte und vorausschauende Untersuchung der potenziellen Umweltfolgen der Tätigkeit eines Unternehmens sowie der Aktivitäten der Subunternehmen und Zulieferer umfassen, bei der die einschlägigen Effekte ermittelt und Alternativen bzw. Maßnahmen mit dem Ziel vorgeschlagen werden, negative Effekte zu vermeiden bzw. zu beheben. In den *Leitsätzen* wird ferner festgestellt, dass den multinationalen Unternehmen auch in anderen Phasen des Produktlebenszyklus bestimmte Verantwortlichkeiten obliegen.

68. In verschiedenen Instrumenten, die von den Teilnehmerstaaten angenommen wurden, vor allem im Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, wird auf das Vorsorgeprinzip Bezug genommen. Keines dieser Instrumente wendet sich ausdrücklich an Unternehmen, obwohl die Mitwirkung der Unternehmen bei allen implizit vorausgesetzt wird.

69. Die grundlegende Prämisse der *Leitsätze* lautet, dass die Unternehmen so früh wie möglich proaktive Maßnahmen treffen sollten, um z.B. gravierende bzw. nicht wiedergutzumachende Umweltschäden auf Grund ihrer Tätigkeit zu verhindern. Die Tatsache, dass sich die *Leitsätze* an die Unternehmen richten, zeigt, dass kein bestehendes Instrument uneingeschränkt geeignet ist, diese Empfehlung auszusprechen. Die *Leitsätze* gehen folglich zwar von diesen Instrumenten aus, sind aber nicht deren genaues Abbild.

70. Die *Leitsätze* dienen nicht dem Zweck, vorhandene Instrumente neu zu interpretieren oder neue Verpflichtungen bzw. Präzedenzfälle für die Regierungen zu schaffen; sie sind lediglich als Empfehlung für die Umsetzung des Vorsorgeprinzips auf Unternehmensebene gedacht. Da dieser Prozess erst in den Anfängen steckt, wird anerkannt, dass ein gewisses Maß an Flexibilität für seine Anwendung je nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. Ferner wird anerkannt, dass es Aufgabe der Regierungen ist, diesbezüglich für die entsprechenden Grundlagen zu sorgen und mit den Unternehmensbeteiligten regelmäßige Konsultationen über die am besten geeigneten Lösungsansätze zu führen.

71. Die *Leitsätze* halten die Unternehmen auch dazu an, in sämtlichen Tätigkeitsbereichen auf eine Verbesserung des Niveaus der Umweltergebnisse

hinzuwirken, selbst wenn sie auf Grund der bestehenden Praktiken der Länder, in denen sie tätig sind, nicht formal dazu verpflichtet sind. In dieser Hinsicht sollten die Unternehmen ihre sozialen und wirtschaftlichen Effekte auf die Entwicklungsländer gebührend berücksichtigen.

72. So haben multinationale Unternehmen z.B. oft Zugang zu verfügbaren und innovativen Technologien oder Betriebsverfahren, die – wenn sie angewendet würden – zu einer Verbesserung der Umweltergebnisse insgesamt beitragen könnten. Multinationale Unternehmen gelten in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen häufig als führend, so dass der davon potenziell ausgehende „Demonstrationseffekt" auf andere Unternehmen nicht übersehen werden sollte. Indem gewährleistet wird, dass verfügbare und innovative Technologien und Verfahren auch der Umwelt in den Ländern zugute kommen, in denen die multinationalen Unternehmen tätig sind, werden zugleich die internationalen Investitionsaktivitäten allgemein gefördert.

73. Den Unternehmen fällt eine wichtige Rolle bei der Schulung und Ausbildung ihrer Arbeitnehmer in Umweltfragen zu. Sie werden dazu angehalten, dieser Verantwortung auf möglichst breiter Basis nachzukommen, vor allem in Bereichen, die die menschliche Gesundheit und Sicherheit unmittelbar betreffen.

# VII. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung

Die Unternehmen sollten weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen, gewähren oder fordern, um einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten. Die Unternehmen sollten auch nicht Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung nachgeben. Die Unternehmen sollten insbesondere:

1. Öffentlichen Amtsträgern oder Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner nicht einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren. Desgleichen sollten die Unternehmen von öffentlichen Amtsträgern oder Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner nicht einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil fordern, absprechen oder annehmen. Die Unternehmen sollten nicht Dritte wie in ihrem Auftrag Handelnde und sonstige Mittelspersonen, Berater, Vertreter, Vertriebsunternehmen, Konsortien, Vertragsunternehmen und Zulieferer oder Joint-Venture-Partner heranziehen, um öffentlichen Amtsträgern oder Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner oder deren Angehörigen bzw. Geschäftsfreunden ungerechtfertigte geldwerte oder sonstige Vorteile zukommen zu lassen.

2. Angemessene interne Kontrollmechanismen sowie Ethik- und Compliance-Programme bzw. -Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Bestechung entwickeln und einführen, die auf der Grundlage einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens konzipiert sind, namentlich der Bestechungsrisiken, denen sich das Unternehmen gegenübersehen könnte (z.B. auf Grund seines Standorts oder Geschäftsbereichs). Diese internen Kontrollmechanismen sowie Ethik- und Compliance-Programme bzw. -Maßnahmen sollten einen Katalog von finanziellen und Rechnungslegungsverfahren umfassen, insbesondere ein internes Kontrollsystem, das angemessen gestaltet ist, um eine ordnungsgemäße und exakte Führung von Büchern, Aufzeichnungen und Konten sicherzustellen, die gewährleistet, dass sie nicht zum Zweck

der Bestechung oder Verschleierung von Bestechung verwendet werden können. Diese besonderen Gegebenheiten und Bestechungsrisiken sollten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls erneut bewertet werden, um zu gewährleisten, dass die internen Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme bzw. -Maßnahmen des jeweiligen Unternehmens geeignet und weiterhin wirksam sind, und das Risiko zu mindern, dass das Unternehmen in Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung verwickelt wird.

3. In ihren internen Betriebsprüfungen sowie Ethik- und Compliance-Programmen bzw. -Maßnahmen den Einsatz von kleineren Beschleunigungszahlungen (*facilitation payments*), die im Allgemeinen in den Ländern, in denen sie geleistet werden, rechtswidrig sind, verbieten oder davon abraten, und wenn solche Zahlungen geleistet werden, sie in der Buchführung und Rechnungslegung entsprechend wiedergeben.

4. Unter Berücksichtigung der spezifischen Bestechungsrisiken, denen sich das jeweilige Unternehmen gegenübersieht, einer hinreichend dokumentierten Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Einstellung ebenso wie die angemessene und regelmäßige Kontrolle der in ihrem Auftrag Handelnden nachkommen und sicherstellen, dass die Vergütung der in ihrem Auftrag Handelnden angemessen ist und ausschließlich für legitime Dienstleistungen gezahlt wird. Gegebenenfalls sollten sie im Einklang mit den geltenden Erfordernissen der Publizitätspflicht die Beauftragten, die von ihnen für Transaktionen mit öffentlichen Stellen und staatlichen Unternehmen eingesetzt werden, in einer Liste aufführen, die sie den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

5. Die Transparenz ihrer Aktivitäten zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung verbessern. Die diesbezüglichen Maßnahmen könnten öffentliche Erklärungen umfassen, mit denen sich das Unternehmen zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung verpflichtet, ebenso wie die Offenlegung der zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingeführten Managementsysteme und internen Kontrollmechanismen sowie Ethik- und Compliance-Programme bzw. -Maßnahmen. Die Unternehmen sollten auch die Offenheit und den Dialog mit der Öffentlichkeit fördern, um zu deren Bewusstseinsbildung und Mitarbeit bei der Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung beizutragen.

6. Die Arbeitnehmer für die jeweilige Unternehmenspolitik und die internen Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme bzw. -Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung sensibilisieren und sie zu deren Beachtung anhalten, indem sie die diesbezüglichen Politiken,

Programme oder Maßnahmen hinreichend bekannt machen und Schulungsprogramme sowie Disziplinarverfahren vorsehen.

7. Keine illegalen Spenden an Kandidaten für ein öffentliches Amt oder politische Parteien oder sonstige politische Organisationen leisten. Bei politischen Spenden sollte den Erfordernissen der Publizitätspflicht voll Genüge getan und der Geschäftsleitung Meldung erstattet werden.

## Erläuterungen zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung

74. Bestechung und Korruption wirken sich schädlich auf demokratische Institutionen und eine gute Unternehmensführung aus. Sie verhindern Investitionen und verzerren die internationalen Wettbewerbsbedingungen. So wird insbesondere durch die Umlenkung von Mitteln mit Hilfe korrupter Praktiken das Streben der Bürger nach einer Steigerung ihres wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wohlergehens untergraben, und sie beeinträchtigt auch die Anstrengungen zur Armutsbekämpfung. Bei der Bekämpfung dieser Praktiken fällt den Unternehmen eine wichtige Rolle zu.

75. Redlichkeit, Integrität und Transparenz im öffentlichen wie auch im privaten Sektor sind von grundlegender Bedeutung für die Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung. Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Regierungen und internationale Organisationen arbeiten gemeinsam daran, die Unterstützung der Öffentlichkeit für Antikorruptionsmaßnahmen zu gewinnen, die Transparenz zu erhöhen und die allgemeine Bewusstseinsbildung in Sachen Korruption zu stärken. Die Einführung zweckmäßiger Corporate-Governance-Praktiken stellt ebenfalls ein wesentliches Element zur Förderung einer Kultur der Unternehmensethik dar.

76. Das *Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr* (das *Übereinkommen gegen Bestechung*) trat am 15. Februar 1999 in Kraft. Das *Übereinkommen gegen Bestechung* ebenso wie die *Empfehlung zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr* von 2009 (die *Empfehlung gegen Bestechung* von 2009), die Empfehlung über steuerliche Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 2009 und die Empfehlung über die Bekämpfung der Bestechung und staatlich geförderte Exportkredite von 2006 bilden die Hauptinstrumente der OECD, die auf die „aktive" Bestechung gerichtet sind. Sie zielen darauf ab, das Anbieten von Be-

stechungsgeldern an ausländische Amtsträger zu verhindern, wobei jedes Land für die Aktivitäten seiner Unternehmen sowie alle Akte innerhalb seines Hoheitsgebiets zuständig ist[6]. Ein Programm zur rigorosen und systematischen Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens gegen Bestechung durch die einzelnen Länder wurde eingerichtet, um die vollständige Anwendung dieser Instrumente zu fördern.

77. In der *Empfehlung gegen Bestechung* von 2009 werden die Regierungen insbesondere aufgefordert, ihre Unternehmen dazu anzuhalten, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie Ethik- und Compliance-Programme bzw. -Maßnahmen zum Zweck der Prävention und Aufdeckung von Bestechung ausländischer Amtsträger unter Berücksichtigung der in Anhang II der *Empfehlung gegen Bestechung* von 2009 enthaltenen Leitlinien für Verfahren in den Bereichen interne Kontrollsysteme, Ethik und Compliance zu entwickeln und einzuführen. Diese Leitlinien richten sich an Unternehmen wie auch an Wirtschafts- und Berufsverbände und heben gute Verfahrensweisen hervor, um die Wirksamkeit ihrer internen Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme bzw. -Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Auslandsbestechung zu gewährleisten.

78. Initiativen des privaten Sektors und der Zivilgesellschaft können den Unternehmen auch dabei helfen, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Bestechung zu konzipieren und umzusetzen.

79. Das *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption* (UNCAC), das am 14. Dezember 2005 in Kraft trat, enthält ein breites Spektrum an Standards, Maßnahmen und Regeln zur Korruptionsbekämpfung. Gemäß dem Übereinkommen müssen die Vertragsstaaten es ihren Amtsträgern und ihren Unternehmen verbieten, Bestechungs-

6. Im Sinne dieses Übereinkommens ist „Bestechung" definiert als ein Tatbestand, bei dem eine Person „... unmittelbar oder über Mittelspersonen einem ausländischen Amtsträger vorsätzlich, um im internationalen Geschäftsverkehr einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten, einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil für diesen Amtsträger oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Amtsträger im Zusammenhang mit der Ausübung von Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt". In den Erläuterungen zu dem Übereinkommen (Ziffer 9) wird ferner präzisiert: „Kleinere Zahlungen zur ‚Erleichterung' sind keine Zahlungen im Sinne von Absatz 1, die geleistet werden, ‚um einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten', und sie stellen mithin keinen Verstoß im Sinn dieser Bestimmung dar. Derartige Zahlungen, die in manchen Ländern geleistet werden, um Amtsträger zu veranlassen, ihre Aufgaben wahrzunehmen, wie z.B. Genehmigungen oder Erlaubnisse zu erteilen, sind in dem betreffenden anderen Staat im Allgemeinen rechtswidrig. Andere Staaten können und sollen dieser schädlichen Erscheinung begegnen, indem sie z.B. Programme zur guten Regierungsführung unterstützen. …".

gelder anzunehmen bzw. inländischen Amtsträgern ebenso wie ausländischen Amtsträgern und Vertretern von öffentlichen internationalen Organisationen Bestechungsgelder anzubieten, und in Erwägung ziehen, Bestechung zwischen Akteuren des privaten Sektors zu untersagen. Das *Übereinkommen der Vereinten Nationen* und das *OECD-Übereinkommen gegen Bestechung* unterstützen und ergänzen sich gegenseitig.

80. Was die passive Bestechung betrifft, so sind gute Regierungs- und Verwaltungspraktiken eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Unternehmen erst gar nicht zur Zahlung von Bestechungsgeldern aufgefordert werden. Die Unternehmen können kollektive Aktionen unterstützen, die darauf abzielen, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung nicht nachzugeben. Sowohl die Regierungen der Ursprungs- als auch der Gastländer sollten Unternehmen, die mit Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung konfrontiert sind, ihre Unterstützung zuteil werden lassen. Gemäß den in Anhang I der *Empfehlung gegen Bestechung* von 2009 enthaltenen *Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen bei bestimmten Artikeln* des Übereinkommens sollte das *Übereinkommen gegen Bestechung* so umgesetzt werden, dass es im Fall, in dem ein ausländischer Amtsträger ein Bestechungsgeld fordert, weder Verteidigungsgründe noch Ausnahmen zulässt. Darüber hinaus ist in dem *Übereinkommen der Vereinten Nationen* vorgesehen, dass Bestechungsgeldforderungen von inländischen Amtsträgern als Straftatbestand behandelt werden.

# VIII. Verbraucherinteressen

Die Unternehmen sollten bei ihren Beziehungen zu den Verbrauchern faire Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken anwenden und alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um die Qualität und Zuverlässigkeit der von ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sollten insbesondere:

1. Sicherstellen, dass die von ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen allen ausdrücklich vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Normen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher entsprechen, namentlich jenen, die Warnungen vor Gesundheitsrisiken sowie Sicherheitshinweise betreffen.

2. Hinreichend exakte, überprüfbare und klare Informationen, u.a. über die Preise und gegebenenfalls die Zusammensetzung, Anwendungssicherheit, Umwelteigenschaften, Wartung, Lagerung und Entsorgung der Waren und Dienstleistungen liefern, damit die Verbraucher ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können. Diese Informationen sollten so weit wie möglich in einer Weise bereitgestellt werden, die es den Verbrauchern erleichtert, verschiedene Produkte miteinander zu vergleichen.

3. Den Verbrauchern Zugang zu fairen, benutzerfreundlichen, zügigen und wirksamen außergerichtlichen Streitbeilegungs- und Abhilfeverfahren bieten, die keine unnötigen Kosten oder Belastungen verursachen.

4. Von täuschenden, irreführenden, betrügerischen oder unfairen Darstellungen, Auslassungen und sonstigen Praktiken absehen.

5. Die Anstrengungen zur Förderung der Aufklärung der Verbraucher in den Bereichen stützen, die ihre Geschäftstätigkeit betreffen, insbesondere mit dem Ziel, die Fähigkeit der Verbraucher zu verbessern, *a)* sachkundige Entscheidungen in Bezug auf komplexe Waren, Dienstleistungen und Märkte zu treffen, *b)* die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen ihrer Entscheidungen besser zu verstehen und *c)* einen nachhaltigen Konsum zu unterstützen.

6. Das Recht der Verbraucher auf Schutz ihrer Privatsphäre respektieren und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit personenbezogener Daten, die sie sammeln, speichern, verarbeiten oder verbreiten, zu gewährleisten.

7. Uneingeschränkt mit den zuständigen öffentlichen Stellen bei der Vermeidung bzw. Bekämpfung von täuschenden Marketingpraktiken (einschließlich irreführender Werbung und betrügerischen Handels) und der Minderung bzw. Vermeidung von ernsten Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt zusammenarbeiten, die durch den Verbrauch, die Verwendung oder die Entsorgung ihrer Waren und Dienstleistungen entstehen.

8. Bei der Anwendung der zuvor genannten Grundsätze *a)* die Bedürfnisse von anfälligen und benachteiligten Verbrauchern sowie *b)* die spezifischen Herausforderungen berücksichtigen, die der elektronische Geschäftsverkehr (E-Commerce) für die Verbraucher darstellen kann.

## Erläuterungen zu den Verbraucherinteressen

81. Das Kapitel über die Verbraucherinteressen der *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* stützt sich auf die Arbeiten des OECD-Ausschusses für Verbraucherpolitik und des Kapitalmarktausschusses, sowie auf die Arbeiten anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Internationalen Handelskammer, der Internationalen Organisation für Normung und der Vereinten Nationen (d.h. die *Richtlinien der Vereinten Nationen für den Verbraucherschutz in der erweiterten Fassung* von 1999).

82. In diesem Kapitel wird anerkannt, dass Verbraucherzufriedenheit und damit zusammenhängende Interessen eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Unternehmen bilden. Dem Kapitel liegt außerdem die Erkenntnis zu Grunde, dass die Absatzmärkte für Waren und Dienstleistungen im Zeitverlauf einen starken Wandel erfahren haben. Regulierungsreformen, die Öffnung der Weltmärkte, die Entwicklung neuer Technologien und das Wachstum der Verbraucherdienstleistungen waren die Hauptfaktoren für den Wandel, da sie den Verbrauchern mehr Wahlmöglichkeiten und die anderen Nutzeffekte bieten, die aus einem offeneren Wettbewerb resultieren. Angesichts des Tempos des Wandels und der erhöhten Komplexität vieler Märkte ist es für die Verbraucher im Allgemeinen gleichzeitig auch schwieriger geworden, Waren und Dienstleistungen zu vergleichen und zu bewerten. Darüber hinaus hat sich die demografische Entwicklung bei den Verbrauchern im Zeitverlauf ebenfalls verändert. Kinder werden zu immer wichtigeren Kräften auf den Märkten, ebenso wie die

wachsende Zahl der älteren Erwachsenen. Obwohl die Verbraucher insgesamt besser ausgebildet sind, mangelt es vielen noch immer an Rechenfertigkeiten und Lesekompetenzen, die auf den komplexen und informationsintensiven Märkten von heute notwendig sind. Ferner interessieren sich viele Verbraucher zunehmend für die Position und die Aktivitäten der einzelnen Unternehmen im Hinblick auf ein breites Spektrum von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen und berücksichtigen diese Überlegungen bei der Wahl von Waren und Dienstleistungen.

83. Im einleitenden Abschnitt werden die Unternehmen dazu angehalten, faire Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken anzuwenden sowie die Qualität und Zuverlässigkeit der von ihnen angebotenen Produkte zu gewährleisten. Es ist zu beachten, dass diese Grundsätze sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen gelten.

84. In Ziffer 1 wird hervorgehoben, wie wichtig es für die Unternehmen ist, die vorgeschriebenen Normen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit zu erfüllen und den Verbrauchern sachgerechte Informationen bezüglich der Effekte ihrer Produkte auf Gesundheit und Sicherheit zur Verfügung zu stellen.

85. Ziffer 2 betrifft die Offenlegung von Informationen. Darin werden die Unternehmen dazu angehalten, hinreichend Informationen zu liefern, damit die Verbraucher ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können. Dies würde gegebenenfalls Informationen über die mit den Produkten verbundenen finanziellen Risiken umfassen. Darüber hinaus sind die Unternehmen in einigen Fällen von Rechts wegen dazu verpflichtet, Informationen in einer Weise bereitzustellen, die es den Verbrauchern ermöglicht, direkte Vergleiche zwischen Waren und Dienstleistungen anzustellen (z.B. Preis je Einheit). Wenn keine verbindlichen Rechtsvorschriften bestehen, werden die Unternehmen dazu angehalten, bei ihren Beziehungen zu den Verbrauchern die Informationen in einer Weise zu präsentieren, die es erleichtert, direkte Vergleiche zwischen Waren und Dienstleistungen anzustellen, und es den Verbrauchern ermöglicht, die Gesamtkosten eines Produkts einfach zu ermitteln. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Interpretation des Begriffs „hinreichend“ sich im Zeitverlauf verändern kann und die Unternehmen diesen Änderungen Rechnung tragen sollten. Alle Aussagen, die die Unternehmen bezüglich der Produkte und der Umwelt machen, sollten auf entsprechenden Belegen und gegebenenfalls auf geeigneten Tests basieren. In Anbetracht des wachsenden Interesses der Verbraucher für Umweltfragen und nachhaltigen Konsum sollten gegebenenfalls Informationen über die Umwelteigenschaften der Produkte zur Verfügung gestellt werden. Dabei könnte es sich um Informationen

über die Energieeffizienz und den Grad der Wiederverwertbarkeit der Produkte handeln und im Fall von Nahrungsmitteln um Informationen über die landwirtschaftlichen Praktiken.

86. Die Verbraucher berücksichtigen zunehmend das unternehmerische Verhalten, wenn sie ihre Kaufentscheidung treffen. Die Unternehmen werden daher dazu angehalten, Informationen über Initiativen verfügbar zu machen, die sie ergriffen haben, um bei ihrer Geschäftstätigkeit Gesellschafts- und Umweltbelangen Rechnung zu tragen und anderweitig den nachhaltigen Konsum zu unterstützen. Kapitel III der *Leitsätze* über die Offenlegung von Informationen ist in dieser Hinsicht von Bedeutung. Darin werden die Unternehmen dazu angehalten, der Öffentlichkeit Erklärungen über Grundsätze bzw. unternehmerische Verhaltensregeln, einschließlich von Informationen über die Unternehmenspolitik in Sozial-, Ethik- und Umweltfragen, sowie andere Verhaltenskodizes, zu denen sich das Unternehmen bekennt, mitzuteilen. Die Unternehmen werden dazu aufgefordert, diese Informationen in einer verständlichen Formulierung und einem Format verfügbar zu machen, das für die Verbraucher attraktiv ist. Es wäre zu begrüßen, wenn eine wachsende Zahl an Unternehmen in diesen Bereichen kommunizieren und die Informationen auf die Verbraucher ausrichten würde.

87. In Ziffer 3 wird die Sprachregelung wiedergegeben, die in der Empfehlung des Rats über die Beilegung von Verbraucherbeschwerden und Abhilfeverfahren (*Council Recommendation on Consumer Dispute Resolution and Redress*) von 2007 verwendet wird. Die Empfehlung setzt einen Rahmen für die Entwicklung wirksamer Verfahren zur Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden, einschließlich einer Reihe von Maßnahmen, die die Wirtschaft in dieser Hinsicht ergreifen kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mechanismen, die viele Unternehmen zur Beilegung von Verbraucherbeschwerden eingerichtet haben, zur Steigerung des Verbrauchervertrauens und der Verbraucherzufriedenheit beigetragen haben. Diese Mechanismen dürften bei Streitfällen praktikablere Lösungen liefern als die Einlegung von Rechtsmitteln, die sich für alle beteiligten Parteien als kostspielig, komplex und langwierig erweisen kann. Damit diese außergerichtlichen Mechanismen wirksam sind, müssen die Verbraucher jedoch auf ihre Existenz aufmerksam gemacht werden, und sie sollten Orientierungshilfen für die Einreichung von Beschwerden erhalten, insbesondere wenn die Forderungen grenzüberschreitende oder multidimensionale Transaktionen betreffen.

88. Ziffer 4 betrifft täuschende, irreführende, betrügerische oder sonstige unfaire Geschäftspraktiken. Derartige Praktiken können sowohl zu Lasten der Verbraucher als auch der verantwortlichen Unternehmen zu Marktverzerrungen führen und sollten daher vermieden werden.

89. In Ziffer 5 wird auf die Aufklärung der Verbraucher Bezug genommen, die mit der wachsenden Komplexität vieler Märkte und Produkte an Bedeutung gewonnen hat. Die Regierungen, die Verbraucherverbände und viele Unternehmen haben erkannt, dass es sich hierbei um eine gemeinsame Verantwortung handelt und sie in dieser Hinsicht jeweils eine wichtige Rolle spielen können. Die Schwierigkeiten, denen die Verbraucher bei der Bewertung komplexer Produkte im Finanzbereich und in anderen Bereichen begegnet sind, haben deutlich gemacht, wie wichtig es ist, dass die Unternehmensbeteiligten zusammenarbeiten, um eine Aufklärung zu fördern, die auf eine bessere Entscheidungsfindung der Verbraucher abzielt.

90. Ziffer 6 bezieht sich auf personenbezogene Daten. Die zunehmende Sammlung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Unternehmen, die z.T. durch das Internet und technologische Fortschritte intensiviert werden, haben die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten vor einer Verletzung der Privatsphäre der Verbraucher, einschließlich Sicherheitslücken, hervorgehoben.

91. In Ziffer 7 wird deutlich gemacht, wie wichtig es ist, dass die Unternehmen mit den zuständigen öffentlichen Stellen zusammenarbeiten, um zur effektiveren Vermeidung bzw. Bekämpfung täuschender Marketingpraktiken einen Beitrag zu leisten. Es wird ebenfalls zur Zusammenarbeit aufgefordert, um Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit sowie die Umwelt zu mindern bzw. zu vermeiden. Dazu gehören Bedrohungen, die mit der Entsorgung von Waren ebenso wie mit ihrem Verbrauch und ihrer Verwendung verbunden sind. Damit wird anerkannt, wie wichtig es ist, den gesamten Produktlebenszyklus zu berücksichtigen.

92. In Ziffer 8 werden die Unternehmen dazu angehalten, der Situation anfälliger und benachteiligter Verbraucher Rechnung zu tragen, wenn sie Waren und Dienstleistungen vermarkten. Anfällige oder benachteiligte Verbraucher bezieht sich auf bestimmte Verbraucher oder Verbrauchergruppen, die auf Grund persönlicher Eigenschaften oder Umstände (wie Alter, mentaler oder physischer Kapazität, Bildung, Einkommen, Sprache oder Lage des Wohnorts) auf den heutigen informationsintensiven, globalisierten Märkten möglicherweise besonderen Schwierigkeiten begegnen. In dieser Ziffer wird auch die wachsende Bedeutung hervorgehoben, die mobilen und sonstigen Formen des E-Commerce auf den Weltmärkten zukommt. Dieser Handel liefert erhebliche und wachsende Nutzeffekte. Die Regierungen haben viel Zeit für die Untersuchung von Möglichkeiten aufgewendet, um sicherzustellen, dass den Verbrauchern ein transparenter und wirksamer Schutz geboten wird, der im Fall des E-Commerce nicht geringer ist als das bei traditionelleren Formen des Handels gewährte Schutzniveau.

# IX. Wissenschaft und Technologie

Die Unternehmen sollten:

1. Bestrebt sein, sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten mit der Wissenschafts- und Technologiepolitik (WuT) und den diesbezüglichen Plänen der Länder, in denen sie tätig sind, im Einklang stehen, und gegebenenfalls zum Ausbau der Innovationskapazitäten auf lokaler und nationaler Ebene beitragen.
2. Im Rahmen ihrer Tätigkeit, soweit praktikabel, Verfahren anwenden, die – unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum – den Transfer und die rasche Verbreitung von Technologien und Know-how erlauben.
3. Gegebenenfalls WuT-Entwicklungsarbeiten in den Gastländern durchführen, die auf die Bedürfnisse des lokalen Markts zugeschnitten sind, im Rahmen von WuT-Aktivitäten einheimisches Personal beschäftigen und dessen Ausbildung unter Berücksichtigung des am Markt vorhandenen Bedarfs fördern.
4. Bei der Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum oder bei sonstigen Formen des Technologietransfers vernünftige Bedingungen und Modalitäten anwenden und in einer Weise vorgehen, die den Aussichten auf eine langfristig nachhaltige Entwicklung des Gastlands förderlich ist.
5. Soweit dies im Sinne ihrer Geschäftspolitik ist, Verbindungen zu lokalen Hochschulen und öffentlichen Forschungsinstituten herstellen und gemeinsam mit einheimischen Unternehmen oder Industrieverbänden an Verbundforschungsprojekten teilnehmen.

## Erläuterungen zu Wissenschaft und Technologie

93. In einer wissensbasierten, globalisierten Wirtschaft, in der die nationalen Grenzen selbst für kleine bzw. binnenmarktorientierte Unternehmen an Bedeutung verlieren, stellt die Möglichkeit des Zugangs zu Technologie und Know-how sowie deren Nutzung ein wesentliches

Element zur Verbesserung der Unternehmensergebnisse dar. Ein solcher Zugang ist auch für die Nutzung der makroökonomischen Effekte des technologischen Fortschritts – namentlich Produktivitätssteigerung und Schaffung von Arbeitsplätzen – im Kontext der nachhaltigen Entwicklung von wesentlicher Bedeutung. Die multinationalen Unternehmen sind die wichtigsten Träger des grenzüberschreitenden Technologietransfers. Sie tragen zur Entwicklung der nationalen Innovationskapazität des Gastlands bei, indem sie neue Technologien generieren und verbreiten und sogar die Voraussetzungen für deren Anwendung durch inländische Unternehmen und Institutionen schaffen. Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten multinationaler Unternehmen können, sofern eine gute Verbindung zum nationalen Innovationssystem besteht, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Gastländer beitragen. Umgekehrt wiederum eröffnen sich den multinationalen Unternehmen durch die Entwicklung eines dynamischen Innovationssystems im Gastland größere Absatzchancen.

94. Mit diesem Kapitel sollen also die multinationalen Unternehmen dazu angehalten werden, im Rahmen des wirtschaftlich Machbaren und unter Berücksichtigung von Wettbewerbs- und sonstigen Erwägungen die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (FuE) in den Gastländern zu verbreiten und damit zum Ausbau der Innovationskapazitäten dieser Länder beizutragen. Die Förderung der Technologieverbreitung kann unter diesem Gesichtspunkt auch die Kommerzialisierung von Produkten, die auf der Basis der neuen Technologien hergestellt wurden, die Lizenzvergabe für verfahrenstechnische Innovationen, die Einstellung und Ausbildung von wissenschaftlich-technischem Personal sowie die Lancierung von FuE-Gemeinschaftsvorhaben umfassen. Beim Verkauf von Technologien bzw. bei der Lizenzvergabe sollten die ausgehandelten Bedingungen und Modalitäten nicht nur angemessen sein, sondern es wäre darüber hinaus auch möglicherweise wünschenswert, dass die multinationalen Unternehmen die langfristigen Entwicklungs-, Umwelt- und sonstigen Effekte der Technologien im Ursprungs- wie im Gastland in Betracht ziehen. Die multinationalen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die Innovationskapazität ihrer internationalen Tochtergesellschaften und ihrer Subunternehmer entwickeln und stärken. Darüber hinaus können sie die Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der materiellen wie auch institutionellen WuT-Infrastruktur in den jeweiligen Ländern lenken. Multinationale Unternehmen können diesbezüglich einen nützlichen Beitrag zur Formulierung eines der Entwicklung dynamischer Innovationssysteme förderlichen Aktionsrahmens durch die Regierung des jeweiligen Gastlands leisten.

# X. Wettbewerb

Die Unternehmen sollten:

1. Ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung aller geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen ausüben und dabei auch die wettbewerblichen Bestimmungen all jener Länder berücksichtigen, in denen die Aktivitäten möglicherweise wettbewerbshemmende Effekte haben.
2. Keine wettbewerbswidrigen Absprachen zwischen Konkurrenten treffen bzw. umsetzen, darunter auch keine, die darauf abzielen,
   a) verbindliche Preise festzusetzen;
   b) Submissionsangebote abzusprechen;
   c) Produktionsbeschränkungen oder -quoten festzulegen; oder
   d) Märkte unter den Wettbewerbern nach Kunden, Lieferanten, Absatzgebieten oder Sparten aufzuteilen.
3. Mit den untersuchenden Wettbewerbsbehörden zusammenarbeiten, indem sie u.a. – vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften und geeigneter Schutzmaßnahmen – Anfragen so rasch und vollständig wie möglich beantworten und den Einsatz aller verfügbaren Instrumente, so z.B. gegebenenfalls einen Vertraulichkeitsverzicht, in Erwägung ziehen, um eine effektive und effiziente Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden zu fördern.
4. Auf regelmäßiger Basis sicherstellen, dass sich ihre Arbeitnehmer der Bedeutung bewusst sind, die der Beachtung aller geltenden Wettbewerbsgesetze und -bestimmungen zukommt und insbesondere ihre Unternehmensführung in Wettbewerbsfragen schulen.

## Erläuterungen zum Wettbewerb

95. In diesen Empfehlungen wird die Bedeutung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen für die Gewährleistung gut funktionierender nationaler und internationaler Märkte unterstrichen

und erneut bekräftigt, dass die Beachtung dieser wettbewerblichen Bestimmungen und Regelungen seitens der nationalen und multinationalen Unternehmen wichtig ist. Ferner soll sichergestellt werden, dass alle Unternehmen über Geltungsbereich, Rechtsmittel und Sanktionen der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen sowie über den Grad der Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden informiert sind. Der Begriff „Wettbewerbsrecht" bezieht sich sowohl auf gesetzliche „Antitrust-" als auch „Antimonopol"-Bestimmungen, die jeweils Aktionen untersagen, wie *a)* das Treffen wettbewerbswidriger Vereinbarungen, *b)* den Missbrauch von Marktmacht und marktbeherrschender Stellungen, *c)* die Erlangung von Marktmacht oder einer marktbeherrschenden Stellung auf anderem Wege als durch effiziente Leistungen oder *d)* die erhebliche Schwächung des Wettbewerbs oder die deutliche Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs durch Zusammenschlüsse und Übernahmen (M&A).

96. Die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und die Wettbewerbspolitiken verbieten im Allgemeinen *a)* schädliche Kartelle, *b)* sonstige wettbewerbswidrige Vereinbarungen, *c)* wettbewerbswidrige Praktiken, die zur Ausnutzung bzw. Ausweitung von Marktmacht bzw. marktbeherrschenden Stellungen führen, und *d)* wettbewerbswidrige Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen. Im Sinne der Empfehlung des Rats der OECD von 1998 über wirksame Maßnahmen gegen schädliche Kartelle – C(98)35/Final – stellen die unter *a)* erwähnten wettbewerbswidrigen Vereinbarungen schädliche Kartelle dar, jedoch trägt die Empfehlung den unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung, namentlich in Bezug auf gesetzliche Ausnahmeregelungen bzw. Bestimmungen, die für bestimmte Aktivitäten, die anderenfalls verboten wären, Ausnahmen vorsehen bzw. solche Aktivitäten genehmigen. Aus den Empfehlungen in diesen *Leitsätzen* geht nicht hervor, dass die Unternehmen solche gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen bzw. Bestimmungen nicht nutzen sollten. Die unter *b)* und *c)* genannten Kategorien sind allgemeinerer Art, weil die Wettbewerbseffekte in diesen Bereichen weniger eindeutig sind und mithin nicht die gleiche Übereinstimmung darüber herrscht, welche Praktiken als wettbewerbsfeindlich anzusehen sind.

97. Zweck der Wettbewerbspolitik ist es, zum allgemeinen Wohlergehen und zum Wirtschaftswachstum beizutragen, indem Marktbedingungen gefördert werden, bei denen Art, Qualität und Preise der angebotenen Waren und Dienstleistungen durch die Wettbewerbskräfte am Markt bestimmt werden. Ein solches Wettbewerbsumfeld kommt nicht nur den Verbrauchern und der Wirtschaft eines Landes insgesamt zugute,

sondern zahlt sich auch für jene Unternehmen aus, die der Verbrauchernachfrage auf effiziente Weise gerecht werden. Die Unternehmen können zu diesem Prozess beitragen, indem sie Informationen liefern und Stellungnahmen abgeben, wenn die Regierungen Gesetze und Maßnahmen in Erwägung ziehen, die ihre Effizienz oder die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte zu beeinträchtigen drohen.

98. Die Unternehmen sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass auch weiterhin Wettbewerbsgesetze eingeführt werden und dass in diesen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen immer häufiger wettbewerbswidrige Aktivitäten im Ausland untersagt werden, wenn diese mit nachteiligen Folgen für die einheimischen Verbraucher verbunden sind. Zudem nimmt infolge der grenzüberschreitenden Handels- und Investitionsaktivitäten die Wahrscheinlichkeit zu, dass sich die in einem Land angewendeten wettbewerbsfeindlichen Praktiken auch negativ auf andere Länder auswirken. Daher sollten die Unternehmen nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie tätig sind, berücksichtigen, sondern auch die aller anderen Länder, in denen sich die Auswirkungen ihrer Tätigkeit bemerkbar machen können.

99. Die Unternehmen sollten schließlich der Tatsache Rechnung tragen, dass die Wettbewerbsbehörden bei der Untersuchung wettbewerbswidriger Praktiken und deren Bekämpfung immer enger zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang sei allgemein verwiesen auf die Empfehlung des Rats der OECD über die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf wettbewerbswidrige, den internationalen Handel beeinträchtigende Praktiken, C(95)130/Final, und Empfehlung des Rats der OECD über Fusionskontrollen, C(2005)34. Wenn die Wettbewerbsbehörden verschiedener Länder ein und dieselben Praktiken prüfen, kann die Tatsache, dass die Unternehmen die Zusammenarbeit zwischen den Behörden erleichtern, zu einer kohärenten und sachgerechten Entscheidungsfindung und zum Einsatz wettbewerbsbezogener Rechtsmittel beitragen und gleichzeitig für die Regierungen wie auch für die Unternehmen Kosteneinsparungen ermöglichen.

# XI. Besteuerung

1. Es ist wichtig, dass die Unternehmen durch die pünktliche Entrichtung ihrer Steuerschuld einen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der Gastländer leisten. Insbesondere sollten die Unternehmen dem Buchstaben und dem Geist der Steuergesetze und -vorschriften der Länder, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, gerecht werden. Dem Geist der Rechtsvorschriften gerecht zu werden, bedeutet, die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen und zu befolgen. Es ist indessen nicht erforderlich, dass ein Unternehmen Zahlungen vornimmt, die über den auf Grund einer solchen Interpretation gesetzlich vorgeschriebenen Betrag hinausgehen. Die Einhaltung der Steuervorschriften umfasst Maßnahmen wie die Übermittlung aktueller einschlägiger bzw. gesetzlich vorgeschriebener Informationen an die zuständigen Behörden, damit diese die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit anfallenden Steuern korrekt veranlagen können, sowie die Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der Festlegung von Verrechnungspreisen.
2. Die Unternehmen sollten die Governance im Steuerbereich sowie die Einhaltung der Steuervorschriften als wichtiges Element ihrer Aufsichts- und allgemeinen Risikomanagementsysteme behandeln. Insbesondere sollten die Boards Risikomanagementstrategien im Steuerbereich einführen, um sicherzustellen, dass das Finanz-, Aufsichts- und Reputationsrisiko jeweils umfassend ermittelt und bewertet wird.

## Erläuterungen zur Besteuerung

100. Ein staatsbürgerlich verantwortungsvolles Handeln der Unternehmen im Steuerbereich bedeutet, dass die Unternehmen dem Buchstaben und dem Geist der Steuergesetze und -vorschriften aller Länder, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, gerecht werden, mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten und diesen die einschlägigen bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Informationen übermitteln. Ein Unternehmen wird dem Geist der Steuergesetze und -vorschriften gerecht, wenn es zumutbare Maßnahmen trifft, um die Absicht des Gesetzgebers zu ermitteln, und diese Steuervorschriften entsprechend dem Wortlaut der

Gesetzestexte sowie der einschlägigen zeitgenössischen Gesetzgebungsgeschichte im Einklang mit dieser Absicht interpretiert. Die Geschäfte sollten nicht so strukturiert werden, dass sie zu steuerlichen Ergebnissen führen, die nicht mit den grundlegenden wirtschaftlichen Gegebenheiten des jeweiligen Geschäfts im Einklang stehen, es sei denn, dass eine konkrete Rechtsvorschrift vorhanden wäre, mit der eben dieses Ergebnis herbeigeführt werden soll. In diesem Fall sollte das Unternehmen zu Recht davon ausgehen können, dass das Geschäft so strukturiert werden kann, dass ein steuerliches Ergebnis für das Unternehmen herbeigeführt wird, das der Absicht des Gesetzgebers nicht widerspricht.

101. Zur Einhaltung der Steuervorschriften gehört auch die Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden sowie die Bereitstellung von Informationen, die diese benötigen, um eine effektive und gerechte Anwendung der Steuergesetze sicherzustellen. Eine derartige Zusammenarbeit sollte die zeitnahe und vollständige Beantwortung von Anfragen der zuständigen Behörde umfassen, die nach den Bestimmungen des jeweiligen Steuerabkommens bzw. der jeweiligen Vereinbarung über den Informationsaustausch erfolgen. Dieser Verpflichtung zur Mitteilung von Informationen sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt. Insbesondere stellen die *Leitsätze* einen Bezug zwischen den mitzuteilenden Informationen und deren Relevanz für die Umsetzung der geltenden Steuergesetze her. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, ein Gleichgewicht herzustellen zwischen der Belastung, die die Einhaltung der geltenden Steuergesetze für die Unternehmen darstellt, und der Tatsache, dass die Steuerbehörden zur Umsetzung der steuerrechtlichen Bestimmungen auf die zeitgerechte Übermittlung vollständiger und exakter Informationen angewiesen sind.

102. Die Verpflichtungen der Unternehmen zu Zusammenarbeit und Transparenz sowie zur Einhaltung der Steuervorschriften sollten sich in den Risikomanagementsystemen, -strukturen und -maßnahmen widerspiegeln. Bei Unternehmen mit entsprechender Rechtsform sind die Boards in der Lage, die Risiken im Steuerbereich auf verschiedene Art und Weise zu überwachen. So sollten die Boards etwa proaktiv geeignete steuerpolitische Grundsätze entwickeln und interne Überwachungssysteme im Steuerbereich errichten, so dass die Handlungen der Geschäftsführung im Hinblick auf das Steuerrisiko mit den Positionen des Boards im Einklang stehen. Der Board sollte über alle potenziell erheblichen Steuerrisiken informiert werden, und die Zuständigkeit für die Ausübung interner Kontrollfunktionen sowie für die Berichterstattung an den Board sollte klar zugewiesen sein. Eine umfassende Risikomanagementstrategie, die den Steuerbereich einbezieht, wird es den Unternehmen ermöglichen, nicht nur als guter Unternehmensbürger („Good Corporate Citizen“) zu handeln, sondern auch das Steuerrisiko

effektiv zu steuern, was zur Vermeidung größerer Finanz-, Aufsichts- und Reputationsrisiken für das Unternehmen beitragen kann.

103. Ein in einem gegebenen Land ansässiges Unternehmen, das Teil eines multinationalen Konzerns ist, hat u.U. weitreichende Geschäftsbeziehungen mit Mitgliedern dieses Konzerns in anderen Ländern. Derartige Beziehungen können die Steuerverbindlichkeiten beider Parteien beeinflussen. Deshalb können die Steuerbehörden auf Informationen aus dem Ausland angewiesen sein, um diese Beziehungen evaluieren und die Steuerschuld des in ihrem Land ansässigen Teils des multinationalen Konzerns feststellen zu können. Auch hier beschränkt sich die Informationspflicht auf Angaben, die für die Evaluierung der Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf die korrekte Feststellung der Steuerschuld des betreffenden Unternehmens zweckdienlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben sind. Die multinationalen Unternehmen sollten sich bei der Mitteilung solcher Informationen kooperativ verhalten.

104. Ein besonders wichtiger Bereich im Zusammenhang mit dem staatsbürgerlich verantwortungsvollen Handeln der Unternehmen sowie der Besteuerung sind die Verrechnungspreise. Die massive Zunahme des weltweiten Handels und der grenzüberschreitenden Direktinvestitionen (und die bedeutende Rolle, die die multinationalen Unternehmen dabei spielen) hat zur Folge, dass die Verrechnungspreise einen wichtigen Bestimmungsfaktor für die Steuerverbindlichkeiten der zu einem multinationalen Konzern gehörenden Unternehmen bilden, da sie sich wesentlich auf die Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlage zwischen den Ländern, in denen das multinationale Unternehmen tätig ist, auswirken. Der Grundsatz des Fremdvergleichs, der sowohl in dem OECD-Musterabkommen als auch in dem Musterabkommen der Vereinten Nationen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern enthalten ist, ist der international anerkannte Standard für die Berichtigung der Gewinne zwischen verbundenen Unternehmen. Durch die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes wird die unangemessene Verlagerung von Gewinnen bzw. Verlusten vermieden und das Risiko der Doppelbesteuerung weitestmöglich verringert. Um den Grundsatz richtig anzuwenden, müssen die multinationalen Unternehmen mit den Steuerbehörden zusammenarbeiten und alle maßgeblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die Auswahl der Verrechnungspreismethode für ihre internationalen Geschäfte mit dem verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellen. Dabei wird eingeräumt, dass es sowohl für die multinationalen Unternehmen als auch für die Steuerverwaltungen häufig schwierig ist, zu ermitteln, ob die Verrechnungspreise dem Grundsatz des Fremdvergleichs gerecht werden, und dass die Anwendung dieses Grundsatzes keine exakte Wissenschaft ist.

105. Der OECD-Ausschuss für Steuerfragen bemüht sich bei seinen Arbeiten laufend um die Erarbeitung von Empfehlungen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Verrechnungspreise dem Fremdvergleichsgrundsatz Rechnung tragen. Diese Arbeiten führten 1995 zur Veröffentlichung der *OECD-Verrechnungspreisgrundsätze für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen* (*OECD-Verrechnungspreisleitlinien*), auf die sich die Empfehlung des Rats der OECD über die Festsetzung von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen bezog (Mitglieder eines multinationalen Konzerns fallen normalerweise unter die Definition der verbundenen Unternehmen). Die *OECD-Verrechnungspreisleitlinien* und die genannte Empfehlung des Rats werden laufend aktualisiert, um den Veränderungen in der Weltwirtschaft und den Erfahrungen der mit Verrechnungspreisen befassten Steuerverwaltungen und Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen. Wie der Fremdvergleichsgrundsatz auf die Zuweisung von Gewinnen zu Betriebsstätten zum Zweck der Bestimmung der nach dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen gegebenen Besteuerungsrechte des jeweiligen Staates Anwendung findet, wurde in einer 2008 angenommenen Empfehlung des Rats der OECD dargelegt.

106. Im Mittelpunkt der *OECD-Verrechnungspreisleitlinien* steht die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der Evaluierung der Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen. Die *Leitlinien* dienen dem Zweck, den Steuerverwaltungen (sowohl der OECD-Mitglieds- als auch -Nichtmitgliedsländer) und den multinationalen Unternehmen durch die Entwicklung beiderseitig zufriedenstellender Lösungen für Verrechnungspreisprobleme zu helfen und auf diese Weise Konflikte sowohl zwischen den einzelnen Steuerverwaltungen als auch zwischen den Steuerverwaltungen und den multinationalen Unternehmen auf ein Minimum zu begrenzen und kostspielige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Die multinationalen Unternehmen werden dazu angehalten, die in den *OECD-Verrechnungspreisleitlinien* dargelegten Prinzipien zu befolgen, einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen[7], damit ihre Verrechnungspreise dem Grundsatz des Fremdvergleichs entsprechen.

7. Ein Nicht-OECD-Teilnehmerstaat, Brasilien, wendet die *OECD-Verrechnungspreisleitlinien* auf seinem Staatsgebiet nicht an, und dementsprechend hat die Verwendung der Leitlinien durch multinationale Unternehmen als Orientierung für Zwecke der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte aus ihrer Geschäftstätigkeit in diesem Land in Anbetracht der in der Gesetzgebung dieses Landes bestehenden Steuerpflichten keine Gültigkeit. Ein anderer Nicht-OECD-Teilnehmerstaat, Argentinien, unterstreicht, dass die *OECD-Verrechnungspreisleitlinien* auf seinem Staatsgebiet nicht zwingend vorgeschrieben sind.

*Teil II*

# Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

# Neufassung der Entscheidung des Rats in Bezug auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

DER RAT,

Im Hinblick auf das Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

Im Hinblick auf die OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (die „Erklärung"), in der die Regierungen der Teilnehmerstaaten („Teilnehmerstaaten"), gemeinsam den auf ihrem Staatsgebiet tätigen oder von dort aus operierenden multinationalen Unternehmen die Beachtung der Leitsätze für multinationale Unternehmen (die „Leitsätze") empfehlen;

In der Erkenntnis, dass sich die internationale Zusammenarbeit über Fragen im Zusammenhang mit der Erklärung angesichts der weltweiten Tätigkeit der multinationalen Unternehmen auf sämtliche Länder erstrecken sollte;

Im Hinblick auf das Mandat des Investitionsausschusses, insbesondere was dessen Aufgaben hinsichtlich der Erklärung betrifft [C(84)171(Final), erneut bestätigt in C/M(95)21];

Auf Grund des Berichts über die erste Überprüfung der Erklärung von 1976 [C(79)102 (Final)], des Berichts über die zweite Überprüfung der Erklärung [C/MIN(84)5 (Final)], des Berichts über die 1991 durchgeführte Überprüfung der Erklärung [DAFFE/IME(91)23] und des Berichts über die Überprüfung der Leitsätze von 2000;

Im Hinblick auf den zweiten geänderten Ratsbeschluss von Juni 1984 [C(84)90], in der geänderten Fassung von Juni 1991 [C/MIN(91)7/ANN1], aufgehoben am 27. Juni 2000 [C(2000)96/ FINAL]:

In der Erwägung, dass es wünschenswert ist, die Verfahren für die Veranstaltung von Konsultationen über Fragen, die unter die Leitsätze fallen, zu verbessern und die Wirksamkeit der Leitsätze zu erhöhen;

Auf Vorschlag des Investitionsausschusses:

BESCHLIESST:

## I. Nationale Kontaktstellen

1. Die Teilnehmerstaaten richten Nationale Kontaktstellen ein, um die wirksame Anwendung der *Leitsätze* voranzubringen, indem sie die Umsetzung der *Leitsätze* fördern, Anfragen beantworten und unter Berücksichtigung der verfahrenstechnischen Anleitungen zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Umsetzung der *Leitsätze* in besonderen Fällen ergeben. Die Wirtschaft, die Arbeitnehmerorganisationen, sonstige Nichtregierungsorganisationen und andere interessierte Parteien werden von der Einrichtung dieser Stellen in Kenntnis gesetzt.

2. Die Nationalen Kontaktstellen der einzelnen Länder arbeiten erforderlichenfalls in allen unter die *Leitsätze* fallenden und für ihre Tätigkeit relevanten Fragen zusammen. Grundsätzlich sollten zunächst auf nationaler Ebene Diskussionen stattfinden, bevor mit anderen Nationalen Kontaktstellen Fühlung genommen wird.

3. Die Nationalen Kontaktstellen treffen sich regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch und erstatten dem Investitionsausschuss Bericht.

4. Die Teilnehmerstaaten statten ihre Kontaktstellen mit Human- und Finanzressourcen aus, damit diese ihren Verantwortlichkeiten unter Berücksichtigung interner Haushaltsprioritäten und -praktiken effektiv nachkommen können.

## II. Der Investitionsausschuss

1. Der Investitionsausschuss (der „Ausschuss“) veranstaltet regelmäßig oder auf Verlangen eines Teilnehmerstaats einen Meinungsaustausch über Fragen, die unter die *Leitsätze* fallen, und die bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen.

2. Der Ausschuss lädt den Beratenden Ausschuss der Wirtschaft bei der OECD (BIAC) und den Gewerkschaftlichen Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC) (die „beratenden Organe“), das internationale Netzwerk zivilgesellschaftlicher Organisationen OECD Watch sowie andere internationale Partner regelmäßig ein, zu unter die *Leitsätze* fallenden Fragen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus können mit ihnen auf deren Verlangen Meinungsaustausche über diese Fragen veranstaltet werden.

3. Der Ausschuss setzt sich mit Nichtteilnehmerstaaten über Fragen auseinander, die unter die *Leitsätze* fallen, um entsprechend den Vorgaben der *Leitsätze* weltweit ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle zu

schaffen. Der Ausschuss wird sich ferner bemühen, mit Nichtteilnehmerstaaten zusammenzuarbeiten, die ein besonderes Interesse an den *Leitsätzen* und an der Förderung ihrer Grundsätze und Standards haben.

4. Der Ausschuss ist für die Auslegung der *Leitsätze* zuständig. Parteien, die an einem besonderen Fall (*specific instance*) beteiligt sind, der Anlass zur Stellung eines Auslegungsantrags gab, wird Gelegenheit gegeben, ihre Auffassungen entweder mündlich oder schriftlich darzulegen. Der Ausschuss zieht keine Schlussfolgerungen über das Verhalten einzelner Unternehmen.

5. Der Ausschuss hält Meinungsaustausche über die Aktivitäten der Nationalen Kontaktstellen mit dem Ziel ab, die Wirksamkeit der *Leitsätze* zu erhöhen und die funktionale Äquivalenz der Nationalen Kontaktstellen zu verstärken.

6. Bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die wirksame Anwendung der *Leitsätze* wird der Ausschuss entsprechend dem ihm übertragenen Mandat den im Anhang zu diesem Beschluss enthaltenen verfahrenstechnischen Anleitungen gebührend Rechnung tragen.

7. Der Ausschuss wird dem Rat regelmäßig über Fragen, die unter die *Leitsätze* fallen, Bericht erstatten. In seinen Berichten wird der Ausschuss den Berichten der Nationalen Kontaktstellen und den Auffassungen der beratenden Organe, des Netzwerks OECD Watch, anderer internationaler Partner und gegebenenfalls auch von Nichtteilnehmerstaaten Rechnung tragen.

8. Der Ausschuss soll in Zusammenarbeit mit den Nationalen Kontaktstellen eine proaktive Agenda verfolgen, die sich für eine effektive Einhaltung der in den *Leitsätzen* enthaltenen Grundsätze und Standards durch die Unternehmen einsetzt. Er soll insbesondere Gelegenheiten zur Zusammenarbeit mit den Beratungsorganen, mit OECD Watch, anderen internationalen Partnern und sonstigen Stakeholdern suchen, um den positiven Beitrag zu fördern, den die multinationalen Unternehmen im Kontext der *Leitsätze* zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung leisten können, und ihnen dabei helfen, die Risiken negativer Auswirkungen zu erkennen, die mit spezifischen Produkten, Regionen, Sektoren oder Industriezweigen verbunden sind, und sie zu bewältigen.

## III. Überprüfung des Beschlusses

Dieser Beschluss wird regelmäßig überprüft. Der Ausschuss wird diesbezügliche Vorschläge unterbreiten.

# Verfahrenstechnische Anleitungen

## I. Nationale Kontaktstellen

Die Rolle der Nationalen Kontaktstellen (NKS) besteht darin, die wirksame Anwendung der *Leitsätze* zu fördern. Die Nationalen Kontaktstellen werden entsprechend den Schlüsselkriterien der Sichtbarkeit, Zugänglichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht auf die Realisierung des Ziels der funktionalen Äquivalenz hinarbeiten.

### *A. Institutionelle Vorkehrungen*

Entsprechend dem Ziel der funktionalen Äquivalenz und zur Förderung der wirksamen Anwendung der *Leitsätze* verfügen die Teilnehmerstaaten über Flexibilität bei der Organisation ihrer Nationalen Kontaktstellen, wobei sie sich um die aktive Unterstützung der Sozialpartner, namentlich der Wirtschaft und der Arbeitnehmerorganisationen, anderer Nichtregierungsorganisationen sowie anderer interessierter Parteien bemühen sollten.

Die Nationalen Kontaktstellen:

1. Werden so zusammengesetzt und strukturiert sein, dass sie in der Lage sind, das breite Spektrum der unter die *Leitsätze* fallenden Fragen effizient zu behandeln, was es ihnen ermöglicht, unparteiisch zu operieren, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines hinreichenden Niveaus an Rechenschaftspflicht gegenüber den Regierungen der Teilnehmerländer.
2. Können verschiedene Organisationsformen zur Erreichung dieses Ziels nutzen. Eine Nationale Kontaktstelle kann aus hochrangigen Vertretern eines oder mehrerer Ministerien, einem hohen Regierungsbeamten oder auch einer öffentlichen Dienststelle unter Leitung eines hohen Beamten, einer interministeriellen Gruppe oder einer Gruppe bestehen, die unabhängige Experten einbezieht. Ferner ist es möglich, Vertreter der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen und anderer Nichtregierungsorganisationen in diese Organe einzubeziehen.
3. Werden Beziehungen mit Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen und anderer interessierter Parteien aufnehmen und unter-

halten, die in der Lage sind, zu einer wirksamen Anwendung der *Leitsätze* beizutragen.

### *B. Information und Förderung der Leitsätze*

Die Nationalen Kontaktstellen werden:

1. Für die Kenntnis und die Verbreitung der *Leitsätze* mit den geeigneten Mitteln, einschließlich Online-Informationen und Informationen in den jeweiligen Landessprachen, sorgen. Potenzielle Investoren (im In- und Ausland) sollten hinreichend über die *Leitsätze* informiert werden.
2. Das Bewusstsein für die *Leitsätze* und ihre Umsetzungsverfahren schärfen, gegebenenfalls auch durch Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den Arbeitnehmerorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen und der interessierten Öffentlichkeit.
3. Auskünfte zu den *Leitsätzen* geben, sofern sie Anfragen erhalten von:
   a) anderen Nationalen Kontaktstellen;
   b) Unternehmenskreisen, Arbeitnehmerorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen oder der Öffentlichkeit;
   c) Regierungen von Nichtteilnehmerstaaten.

### *C. Anwendung der Leitsätze in besonderen Fällen*

Die Nationalen Kontaktstellen werden auf eine unparteiische, vorhersehbare, gerechte und mit den Grundsätzen und Standards der *Leitsätze* in Einklang stehenden Art und Weise zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Umsetzung der *Leitsätze* in spezifischen Fällen ergeben. Sie werden ein Diskussionsforum bieten und der Wirtschaft, den Arbeitnehmerorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen und anderen beteiligten Parteien dabei helfen, diese Fragen effizient und zügig sowie unter Beachtung der geltenden Gesetze zu lösen. Im Rahmen dieses Beistands werden die Nationalen Kontaktstellen:

1. Im Rahmen einer ersten Evaluierung darüber entscheiden, ob die aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen, und den beteiligten Parteien eine Antwort zukommen lassen.
2. Sofern die gestellten Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen, den beteiligten Parteien ihre Hilfe bei der Lösung dieser Fragen anbieten. Zu diesem Zweck werden die Nationalen Kontaktstellen diese Parteien konsultieren und je nach Fall:

a) den Rat der zuständigen Behörden und/oder von Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen bzw. anderer Nichtregierungsorganisationen sowie einschlägiger Experten einholen;

b) die Nationalen Kontaktstellen des anderen Lands bzw. der anderen Länder konsultieren;

c) die Stellungnahme des Ausschusses einholen, wenn Zweifel darüber bestehen, wie die *Leitsätze* in besonderen Fällen auszulegen sind;

d) außergerichtliche, auf einvernehmliche Lösungen abzielende Verfahren, wie z.B. Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren, vorschlagen und, mit Zustimmung der beteiligten Parteien, den Zugang zu solchen Verfahren erleichtern, um den Parteien bei der Lösung der anstehenden Fragen zu helfen.

3. Die Ergebnisse dieses Verfahrens bei Abschluss des Verfahrens und nach Konsultationen mit den beteiligten Parteien der Öffentlichkeit zugänglich machen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sensible Unternehmens- und sonstige die beteiligten Akteure betreffende Daten zu schützen, durch die Herausgabe:

a) einer Erklärung, wenn die Nationale Kontaktstelle zu dem Schluss gelangt, dass die Frage keine eingehendere Prüfung rechtfertigt. Die Erklärung sollte zumindest die aufgeworfenen Fragen sowie die Gründe für die Entscheidung der Nationalen Kontaktstelle darlegen;

b) eines Berichts, wenn die beteiligten Parteien eine Einigung über die strittigen Fragen erzielt haben. Der Bericht sollte zumindest die aufgeworfenen Fragen, die von der Nationalen Kontaktstelle zur Unterstützung der Parteien in die Wege geleiteten Verfahren und den Zeitpunkt darlegen, an dem die Einigung erzielt wurde. Informationen über den Inhalt der Vereinbarung werden nur insoweit aufgenommen, wie die beteiligten Parteien dem ausdrücklich zustimmen;

c) einer Erklärung, wenn keine Einigung zustande kam oder eine Partei nicht bereit ist, sich an den Verfahren zu beteiligen. Diese Erklärung sollte zumindest die aufgeworfenen Fragen, die Gründe, aus denen die Nationale Kontaktstelle beschlossen hat, dass die aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen, und die Verfahren darlegen, die die Nationale Kontaktstelle zur Unterstützung der Parteien eingeleitet hat. Die Nationale Kontaktstelle wird gegebenenfalls Empfehlungen zur Umsetzung der *Leitsätze* ausarbeiten, die in die Erklärung aufgenommen werden sollten. Gegebenenfalls könnte die Erklärung auch die Gründe enthalten, die eine Einigung verhindert haben.

Die Nationale Kontaktstelle wird die Ergebnisse ihrer in besonderen Fällen durchgeführten Verfahren dem Ausschuss zeitnah mitteilen.

4. Im Interesse einer Lösung der aufgeworfenen Fragen zweckmäßige Schritte zum Schutz sensibler Unternehmens- oder sonstiger Daten sowie der Interessen anderer, an dem besonderen Fall beteiligter Stakeholder ergreifen. Während der Dauer der unter Ziffer 2 beschriebenen Verfahren bleiben die Arbeiten vertraulich. Haben die beteiligten Parteien bei Abschluss des Verfahrens keine Einigung über die betreffenden Fragen erzielt, so steht es ihnen frei, sich zu diesen Fragen zu äußern und sie zu erörtern. Die während der Anwendung des Verfahrens von einer anderen beteiligten Partei übermittelten Informationen und Stellungnahmen bleiben jedoch vertraulich, sofern diese andere Partei nicht deren Offenlegung zustimmt oder die vertrauliche Behandlung die Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung verletzen würde.

5. Für den Fall, dass Fragen in Nichtteilnehmerstaaten auftreten, Schritte einleiten, um zu einem besseren Verständnis der betreffenden Fragen zu gelangen und, soweit dies zweckmäßig und praktikabel ist, das hier beschriebene Verfahren anwenden.

### *D. Berichterstattung*

1. Jede Nationale Kontaktstelle erstattet dem Ausschuss jährlich Bericht.

2. Die Berichte sollten Informationen über Art und Ergebnisse der Aktivitäten der Nationalen Kontaktstellen enthalten, darunter auch über die Aktivitäten zur Anwendung der *Leitsätze* in besonderen Fällen.

## II. Investitionsausschuss

1. Der Ausschuss wird die von den Nationalen Kontaktstellen an ihn herangetragenen Gesuche um Beistand bei der Durchführung ihrer Aktivitäten prüfen, vor allem wenn Zweifel an der Auslegung der *Leitsätze* in besonderen Fällen bestehen.

2. Der Ausschuss wird mit dem Ziel, die Wirksamkeit der *Leitsätze* zu erhöhen und die funktionale Äquivalenz der Nationalen Kontaktstellen zu verstärken:

   a) die Berichte der Nationalen Kontaktstellen prüfen;

   b) die begründete Anfrage eines Teilnehmerstaats, eines beratenden Organs oder des Netzwerks OECD Watch prüfen, ob eine Nationale Kontaktstelle ihren Aufgaben bezüglich der Behandlung von spezifischen Fragen nachkommt;

c) eine Auslegung der *Leitsätze* in Erwägung ziehen, wenn ein Teilnehmerstaat, ein beratendes Organ oder das Netzwerk OECD Watch einen begründeten Antrag auf Prüfung der Frage stellt, ob eine Nationale Kontaktstelle die Anwendung der *Leitsätze* in besonderen Fällen korrekt ausgelegt hat;

d) gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung der Funktionsweise der Nationalen Kontaktstellen und der wirksamen Umsetzung der *Leitsätze* formulieren;

e) mit internationalen Partnern zusammenarbeiten;

f) interessierte Nichtteilnehmerstaaten bei Fragen, die unter die *Leitsätze* fallen, und bei deren Umsetzung einbeziehen.

3. Der Ausschuss kann die Meinung von Experten zu allen unter die *Leitsätze* fallenden Fragen einholen und in Erwägung ziehen. Zu diesem Zweck wird der Ausschuss geeignete Verfahren beschließen.

4. Der Ausschuss wird die ihm übertragenen Aufgaben effizient und zügig erledigen.

5. Bei der Erledigung seiner Aufgaben steht dem Ausschuss das OECD-Sekretariat zur Seite, das unter der Gesamtleitung des Investitionsausschusses und entsprechend dem Arbeitsprogramm und Budget der Organisation:

a) als zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Nationale Kontaktstellen dienen wird, die Fragen zur Förderung und Umsetzung der *Leitsätze* haben;

b) maßgebliche Informationen zu jüngsten Trendentwicklungen und aufkommenden Praktiken hinsichtlich der Promotionsaktivitäten der Nationalen Kontaktstellen und der Umsetzung der *Leitsätze* in besonderen Fällen sammeln und veröffentlichen wird. Das Sekretariat wird einheitliche Berichtsformate zur Unterstützung der Einrichtung und Pflege einer aktualisierten Datenbank über besondere Fälle erstellen und regelmäßige Analysen dieser besonderen Fälle durchführen;

c) die Aktivitäten des gegenseitigen Lernens, insbesondere freiwillige Peer Reviews sowie Kapazitätsaufbau und Schulungen, insbesondere für Nationale Kontaktstellen in neuen Teilnehmerstaaten, zu den Umsetzungsverfahren der *Leitsätze*, wie Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren, erleichtern wird;

d) die Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Kontaktstellen bei Bedarf erleichtern wird;

e) die Beachtung der *Leitsätze* in maßgeblichen internationalen Foren und Tagungen fördern und die Nationalen Kontaktstellen sowie den Ausschuss in ihren Bemühungen um eine Schärfung des Bewusstseins für die Bedeutung der *Leitsätze* unter Nichtteilnehmerstaaten unterstützen wird.

# Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

1. Mit dem Ratsbeschluss verpflichten sich die Teilnehmerstaaten, die Umsetzung der in den *Leitsätzen* enthaltenen Empfehlungen zu fördern. Dem Ratsbeschluss beigefügt sind Verfahrenstechnische Anleitungen sowohl für die Nationalen Kontaktstellen als auch für den Investitionsausschuss.

2. Im Ratsbeschluss sind die wichtigsten Verantwortlichkeiten der Teilnehmerstaaten für die *Leitsätze* in Bezug auf die Nationalen Kontaktstellen festgelegt, die wie folgt zusammengefasst werden können:

   - Einrichtung Nationaler Kontaktstellen (unter Berücksichtigung der dem Beschluss beigefügten Verfahrenstechnischen Anleitungen) und Unterrichtung der interessierten Parteien über Institutionen und Verfahren im Zusammenhang mit den Leitsätzen;
   - Bereitstellung hinreichender Human- und Finanzressourcen;
   - gegebenenfalls Ermöglichung der Zusammenarbeit der Nationalen Kontaktstellen in den verschiedenen Ländern;
   - Ermöglichung regelmäßiger Treffen der Nationalen Kontaktstellen und Berichterstattung an den Ausschuss.

3. Im Ratsbeschluss wird auch der Aufgabenbereich des Ausschusses in Bezug auf die *Leitsätze* festgelegt, der namentlich umfasst:

   - die Veranstaltung von Diskussionen über Fragen im Zusammenhang mit den *Leitsätzen*;
   - die Auslegung der *Leitsätze*, soweit sich dies als notwendig erweist;
   - die Veranstaltung von Diskussionen über die Aktivitäten der Nationalen Kontaktstellen;
   - die Berichterstattung an den Rat der OECD über die *Leitsätze*.

4. Der Investitionsausschuss ist im Rahmen der OECD für die Überwachung der Anwendung der *Leitsätze* zuständig. Diese Verantwortung

erstreckt sich nicht nur auf die *Leitsätze*, sondern auf alle Elemente der Erklärung (die Instrumente der Inländerbehandlung, der Maßnahmen zur Förderung oder Abwehr internationaler Investitionen sowie der Vermeidung widersprüchlicher Anforderungen). Der Ausschuss sorgt dafür, dass jedes Element der Erklärung beachtet und richtig ausgelegt wird und dass alle Elemente einander ergänzen und miteinander harmonieren.

5. Angesichts der wachsenden Bedeutung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns für Länder außerhalb des OECD-Raums sieht der Beschluss die Einbeziehung von und die Zusammenarbeit mit Nichtteilnehmerstaaten im Hinblick auf Fragen vor, die unter die *Leitsätze* fallen. Diese Bestimmung erlaubt es dem Ausschuss, besondere Treffen mit interessierten Nichtteilnehmerstaaten zu veranstalten, um ein besseres Verständnis der in den *Leitsätzen* enthaltenen Normen und Grundsätze sowie ihrer Umsetzungsverfahren zu vermitteln. Im Rahmen der einschlägigen OECD-Verfahren kann der Ausschuss diese auch mit besonderen Maßnahmen oder Projekten zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln verbinden, u.a. durch Einladung dieser Staaten zu seinen Treffen und zu den Round-Table-Gesprächen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

6. Im Rahmen der proaktiven Agenda, die der Ausschuss verfolgt, wird dieser mit den Nationalen Kontaktstellen zusammenarbeiten und nach Möglichkeiten suchen, um mit den beratenden Organen, OECD Watch und anderen internationalen Partnern zusammenzuarbeiten. Weitere Orientierungshilfen für die Nationalen Kontaktstellen finden sich in diesem Zusammenhang in Ziffer 18.

## I. Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen für Nationale Kontaktstellen

7. Den Nationalen Kontaktstellen fällt eine wichtige Rolle dabei zu, die *Leitsätze* mehr in den Blickpunkt des Interesses zu rücken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Wenn auch die Unternehmen in erster Linie für die Einhaltung der *Leitsätze* bei ihrer laufenden Geschäftstätigkeit verantwortlich sind, können auch die Regierungen zur Wirksamkeit der Umsetzungsverfahren beitragen. Sie sind übereingekommen, dass es zu diesem Zweck besserer Anleitungen für das Verhalten und die Aktivitäten der Nationalen Kontaktstellen bedarf, was regelmäßige Tagungen und gewisse Aufsichtsfunktionen des Ausschusses einschließt.

8. Viele der in den Verfahrenstechnischen Anleitungen beschriebenen Funktionen sind nicht neu, sondern tragen lediglich den im Lauf der Jahre gewonnenen Erfahrungen und den in diesem Zeitraum formulierten Empfehlungen Rechnung. Die Transparenz der Umsetzungsmecha-

nismen der *Leitsätze* wurde dadurch verbessert, dass die erwartete Funktionsweise dieser Mechanismen ausdrücklich beschrieben wurde. Sämtliche Funktionen sind jetzt in den Verfahrenstechnischen Anleitungen für die Nationalen Kontaktstellen in vier Punkten definiert: institutionelle Vorkehrungen, Information und Förderung der *Leitsätze*, Anwendung der *Leitsätze* in besonderen Fällen sowie Berichterstattung.

9. Diesen vier Teilen wurde eine Einleitung vorangestellt, in der der eigentliche Zweck der Nationalen Kontaktstellen sowie die Schlüsselkriterien des Konzepts der „funktionalen Äquivalenz" dargelegt werden. Da die Regierungen über eine gewisse Flexibilität bei der Organisation ihrer Nationalen Kontaktstellen verfügen, sollten letztere den Kriterien der Sichtbarkeit, Zugänglichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht gerecht werden. Die Nationalen Kontaktstellen werden sich von diesen Kriterien leiten lassen, die zugleich auch für den Ausschuss als Orientierungshilfen bei der Aufsicht über die Nationalen Kontaktstellen nützlich sind.

*Schlüsselkriterien für die funktionale Äquivalenz Nationaler Kontaktstellen*

*Sichtbarkeit.* Entsprechend dem Ratsbeschluss kommen die Teilnehmerstaaten der *Leitsätze* überein, Nationale Kontaktstellen einzurichten und die Wirtschaft, die Arbeitnehmerorganisationen und andere interessierte Parteien, darunter auch Nichtregierungsorganisationen, über bestehende Verfahrensmöglichkeiten der Kontaktstellen zu unterrichten. Von den Regierungen wird erwartet, dass sie Informationen über ihre Nationalen Kontaktstellen veröffentlichen und eine aktive Rolle bei der Förderung der *Leitsätze* spielen, z.B. durch die Organisation von Seminaren und Tagungen. Derartige Veranstaltungen können in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und anderen interessierten Parteien organisiert werden, wobei jedoch nicht jedes Mal alle Gruppen vertreten sein müssen.

*Zugänglichkeit.* Damit die Nationalen Kontaktstellen gut funktionieren, müssen sie leicht zugänglich sein. Das bedeutet insbesondere, dass es für die Wirtschaft, für Arbeitnehmerorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und für die Öffentlichkeit problemlos möglich sein muss, diese Stellen in Anspruch zu nehmen. Hierbei können auch die elektronischen Kommunikationsmittel hilfreich sein. Die Nationalen Kontaktstellen sollten auf effiziente und zügige Weise alle berechtigten Anfragen beantworten und auf spezifische Fragen der beteiligten Parteien eingehen.

*Transparenz.* Die Transparenz ist insofern ein wichtiges Kriterium, als sie für die Rechenschaftspflicht der Nationalen Kontaktstellen von Be-

deutung ist und zur Vertrauensbildung in der breiten Öffentlichkeit beiträgt. Daher werden die Aktivitäten der Nationalen Kontaktstellen grundsätzlich transparent sein. Wenn letztere jedoch ihre Dienste bei der Umsetzung der *Leitsätze* in besonderen Fällen anbieten, sollten zwecks größerer Wirksamkeit Schritte zur Wahrung der Vertraulichkeit der Arbeiten eingeleitet werden. Auch in Bezug auf Verfahrensergebnisse sollte das Gebot der Transparenz beachtet werden, sofern es im Interesse einer wirksamen Umsetzung der *Leitsätze* nicht ratsamer erscheint, die Vertraulichkeit zu wahren.

*Rechenschaftspflicht.* Die Nationalen Kontaktstellen werden das Augenmerk der Öffentlichkeit auch dadurch verstärkt auf ihre Aktivitäten lenken, dass sie sich aktiver für eine bessere Kenntnis der *Leitsätze* wie auch der Möglichkeiten einsetzen, über die sie bei der Lösung schwieriger Fragen zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft des Gastlands verfügen. Auf nationaler Ebene könnte den Parlamenten eine Rolle hierbei zufallen. Jährliche Berichte und regelmäßige Tagungen der Nationalen Kontaktstellen bieten Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Förderung empfehlenswerter Umsetzungsmaßnahmen. Der Ausschuss wird ebenfalls Treffen organisieren, bei denen ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch stattfindet und die Wirksamkeit der Nationalen Kontaktstellen evaluiert werden kann.

### *Institutionelle Vorkehrungen*

10. Es sollte sichergestellt werden, dass der Leiter der betreffenden Nationalen Kontaktstelle das Vertrauen der Sozialpartner sowie der anderen Beteiligten besitzt und die Kenntnis der *Leitsätze* in der Öffentlichkeit fördert.

11. Unabhängig von der Organisationsform, die die Regierungen jeweils für ihre Nationale Kontaktstelle gewählt haben, können sie darüber hinaus mit den verschiedenen Akteuren besetzte beratende Organe bzw. Aufsichtsgremien einrichten, die die Nationalen Kontaktstellen bei ihren Aufgaben unterstützen.

12. Ungeachtet ihrer Zusammensetzung sollten die Nationalen Kontaktstellen Beziehungen zu Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen, anderer Nichtregierungsorganisationen und anderer interessierter Parteien aufnehmen und unterhalten.

### *Information und Förderung der Leitsätze*

13. Die Aufgaben der Nationalen Kontaktstellen in Bezug auf Information und Förderung der *Leitsätze* sind von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der Kenntnis der *Leitsätze*.

14. Von den Nationalen Kontaktstellen wird erwartet, dass sie die Kenntnis und die Verbreitung der *Leitsätze* im Internet und mit anderen geeigneten Mitteln, u.a. auch in den jeweiligen Landessprachen, fördern. Die englische und die französische Sprachfassung werden bei der OECD erhältlich sein, und es wird empfohlen, Querverweise zur Website der *Leitsätze* einzurichten. Gegebenenfalls werden die Nationalen Kontaktstellen auch potenzielle Investoren im In- und Ausland über die *Leitsätze* informieren.

15. Die Nationalen Kontaktstellen sollten Informationen über das Verfahren zur Verfügung stellen, das die Parteien befolgen sollten, um einen besonderen Fall vorzubringen bzw. zu bearbeiten. Diese sollten Hinweise zu den Informationen umfassen, die erforderlich sind, um einen besonderen Fall vorzubringen, die Anforderungen an die Parteien bei Beteiligung an einem besonderen Fall, etwa die Wahrung der Vertraulichkeit, sowie die Vorgehensweise und die zeitliche Rahmenplanung der Nationalen Kontaktstelle.

16. Die Nationalen Kontaktstellen werden bei ihren Bemühungen um die Förderung der *Leitsätze* mit zahlreichen Organisationen und Personen zusammenarbeiten, darunter je nach Fall mit Vertretern der Wirtschaft, Arbeitnehmerorganisationen, sonstigen Nichtregierungsorganisationen und anderen interessierten Parteien. Solche Organisationen haben ein großes Interesse an der Förderung der *Leitsätze*, und mit den Förderungsmöglichkeiten ihrer institutionellen Netzwerke werden sich die diesbezüglichen Bemühungen der Nationalen Kontaktstellen bei entsprechender Nutzung wesentlich verbessern lassen.

17. Eine weitere grundlegende Aufgabe der Nationalen Kontaktstellen besteht in der Bearbeitung berechtigter Auskunftsersuchen, die vor allem von drei Gruppen gestellt werden können: *a)* anderen Nationalen Kontaktstellen (wie im Beschluss ausdrücklich vorgesehen), *b)* der privaten Wirtschaft, Arbeitnehmerorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen sowie der Öffentlichkeit und *c)* Regierungen von Nichtteilnehmerstaaten.

### *Proaktive Agenda*

18. Gemäß der proaktiven Agenda des Investitionsausschusses sollten die Nationalen Kontaktstellen regelmäßige Kontakte zu den Sozialpartnern und den anderen Akteuren unterhalten, um:

    a) neue Entwicklungen und Praktiken im Hinblick auf verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu untersuchen;

    b) den positiven Beitrag, den die Unternehmen zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt leisten können, zu fördern;

c) sich gegebenenfalls an Gemeinschaftsinitiativen zur Ermittlung und Bewältigung der Risiken negativer Auswirkungen zu beteiligen, die im Zusammenhang mit bestimmten Produkten, Regionen, Sektoren oder Industriezweigen auftreten können.

### *Gegenseitiges Lernen*

19. Über ihren Beitrag zur Arbeit des Ausschusses im Blick auf die Steigerung der Wirksamkeit der *Leitsätze* hinaus werden sich die Nationalen Kontaktstellen an gemeinsamen Aktivitäten des gegenseitigen Lernens beteiligen. Hierbei werden sie insbesondere ermutigt, sich an horizontalen thematischen Peer Reviews sowie freiwilligen gegenseitigen Evaluierungen der Nationalen Kontaktstellen zu beteiligen. Ein solches gegenseitiges Lernen kann durch Treffen bei der OECD oder durch unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Kontaktstellen erfolgen.

### *Anwendung der Leitsätze in besonderen Fällen*

20. Von den Nationalen Kontaktstellen wird erwartet, dass sie zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Anwendung der *Leitsätze* in besonderen Fällen ergeben. Nachstehend werden den Nationalen Kontaktstellen Orientierungshilfen für das Vorgehen in besonderen Umständen an die Hand gegeben.

21. Damit das in besonderen Fällen durchgeführte Verfahren wirkungsvoll sein kann, müssen alle am Verfahren beteiligten Parteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben handeln. Nach Treu und Glauben zu handeln, bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Antworten zeitnah erfolgen, gegebenenfalls die Vertraulichkeit gewahrt wird, von Falschdarstellungen der Vorgehensweise sowie von der Androhung bzw. Durchführung von Repressalien gegen die am Verfahren beteiligten Parteien abgesehen und tatsächlich am Verfahren mitgewirkt wird, um eine Lösung für die gemäß den *Leitsätzen* aufgeworfenen Fragen zu finden.

### *Leitlinien für besondere Fälle*

22. Entsprechend den Schlüsselkriterien für die funktionale Äquivalenz ihrer Aktivitäten sollten sich die Nationalen Kontaktstellen auf folgende Weise mit besonderen Fällen befassen:

*Unparteiisch.* Die Nationalen Kontaktstellen sollten bei der Lösung besonderer Fälle Unparteilichkeit gewährleisten.

*Berechenbarkeit.* Die Nationalen Kontaktstellen sollten Berechenbarkeit sicherstellen, indem sie eindeutige und öffentlich zugängliche Informationen über ihre Rolle bei der Lösung besonderer Fälle zur

Verfügung stellen, u.a. über die von ihnen angebotenen Vermittlungsdienste, die Etappen des in besonderen Fällen durchgeführten Verfahrens, zusammen mit der zeitlichen Rahmenplanung, sowie die potenzielle Rolle, die sie bei der Begleitung der Umsetzung der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen spielen können.

*Gerecht.* Die Nationalen Kontaktstellen sollten sicherstellen, dass die Parteien sich unter fairen und gerechten Bedingungen an dem Verfahren beteiligen, indem sie beispielsweise angemessenen Zugang zu einschlägigen Informationsquellen bieten.

*Im Einklang mit den OECD-Leitsätzen.* Die Nationalen Kontaktstellen sollten entsprechend den in den *Leitsätzen* enthaltenen Grundsätzen und Standards arbeiten.

### *Abstimmung zwischen den Nationalen Kontaktstellen in besonderen Fällen*

23. Im Allgemeinen werden Fragen von der Nationalen Kontaktstelle des Landes behandelt, in dem sie jeweils auftreten. In den Teilnehmerstaaten werden derartige Probleme zunächst auf nationaler Ebene erörtert, und die Diskussionen werden sodann gegebenenfalls auf bilateraler Ebene fortgesetzt. Die Nationale Kontaktstelle des Gastlands sollte im Rahmen ihrer Bemühungen, den Parteien bei der Beilegung der Streitigkeiten zu helfen, die Nationale Kontaktstelle des Ursprungslands konsultieren. Die Nationale Kontaktstelle des Ursprungslands sollte bestrebt sein, auf Ersuchen der Nationalen Kontaktstelle des Gastlands zeitnah angemessene Unterstützung zu leisten.

24. Wenn sich Probleme aus der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ergeben, die in mehreren Teilnehmerstaaten erfolgt, bzw. aus der Geschäftstätigkeit einer als Konsortium, Joint Venture o.Ä. organisierten Gruppe von Unternehmen, die ihren Sitz in unterschiedlichen Teilnehmerstaaten haben, sollten sich die beteiligten Nationalen Kontaktstellen in Konsultation miteinander auf eine Nationale Kontaktstelle verständigen, die die Federführung bei der Unterstützung der Parteien übernehmen wird. Die Nationalen Kontaktstellen können den Vorsitz des Investitionsausschusses um Hilfe ersuchen, um eine solche Einigung zu erzielen. Die federführende Nationale Kontaktstelle sollte die anderen Nationalen Kontaktstellen konsultieren, die auf Ersuchen der führenden Nationalen Kontaktstelle angemessene Unterstützung leisten sollten. Wenn die Parteien keine Einigung erzielen können, sollte die federführende Nationale Kontaktstelle in Konsultation mit den anderen Nationalen Kontaktstellen eine endgültige Entscheidung treffen.

### *Erste Evaluierung*

25. Im Rahmen einer ersten Evaluierung, bei der abzuwägen ist, ob die aufgeworfene Frage eine eingehendere Prüfung rechtfertigt, muss die Nationale Kontaktstelle feststellen, ob die betreffende Frage in gutem Glauben vorgebracht wurde und ob sie für die Umsetzung der *Leitsätze* relevant ist. Dabei wird die Nationale Kontaktstelle folgende Elemente berücksichtigen:

    - die Identität der betreffenden Partei und deren Interesse an der fraglichen Angelegenheit;
    - den materiellen Gehalt der Frage und der mitgelieferten Begründung;
    - die Prüfung der Frage, ob ein Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der in dem besonderen Fall aufgeworfenen Frage besteht;
    - die Relevanz der geltenden Gesetze und Verfahrensregeln, einschließlich von Gerichtsentscheidungen;
    - die Art und Weise, in der ähnliche Angelegenheiten auf nationaler oder internationaler Ebene behandelt werden bzw. wurden;
    - die Prüfung der Frage, ob die Untersuchung des betreffenden Problems den Zielen der *Leitsätze* dienen und zu ihrer Wirksamkeit beitragen würde.

26. Bei der Prüfung der Bedeutung anderer Verfahren, in denen ähnliche Angelegenheiten parallel dazu auf nationaler oder internationaler Ebene behandelt werden, für das in besonderen Fällen durchgeführte Verfahren sollten die Nationalen Kontaktstellen nicht allein auf Grund der Tatsache, dass Parallelverfahren durchgeführt wurden, zum selben Zeitpunkt durchgeführt werden oder den betroffenen Parteien zur Verfügung stehen, die Entscheidung treffen, dass die Fragen keine eingehendere Prüfung rechtfertigen. Die Nationalen Kontaktstellen sollten evaluieren, ob das Angebot einer Vermittlungstätigkeit einen positiven Beitrag zur Lösung der aufgeworfenen Fragen leisten könnte und weder einer der an diesem anderen Verfahren beteiligten Parteien ernsthaften Schaden zufügen noch zu einer Missachtung des Gerichts führen würde. Bei einer derartigen Evaluierung können die Nationalen Kontaktstellen die Praxis der anderen Nationalen Kontaktstellen berücksichtigen und gegebenenfalls die Institutionen konsultieren, in denen das Parallelverfahren durchgeführt wird bzw. durchgeführt werden könnte. Die Parteien sollten die Nationalen Kontaktstellen ferner durch Übermittlung einschlägiger Informationen zu dem betreffenden Parallelverfahren bei ihrer Untersuchung dieser Angelegenheiten unterstützen.

27. Im Anschluss an diese erste Evaluierung wird die Nationale Kontaktstelle den betroffenen Parteien ihre Antwort übermitteln. Gelangt die Nationale Kontaktstelle zu dem Schluss, dass die Frage keine eingehendere Prüfung rechtfertigt, so wird sie die Parteien über die Gründe ihrer Entscheidung informieren.

### *Unterstützung der Parteien*

28. Sofern die betreffenden Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigt, wird die Nationale Kontaktstelle diese zusammen mit den beteiligten Parteien erörtern und ihre Vermittlungsdienste anbieten, um zu einer informellen Lösung dieser Fragen beizutragen. Soweit erforderlich, werden die Nationalen Kontaktstellen die in den Ziffern C-2a) bis C-2d) dargelegten Verfahren anwenden. Sie können u.a. den Rat der zuständigen Behörden und/oder den Rat von Vertretern der Wirtschaft, Arbeitnehmerorganisationen bzw. anderer Nichtregierungsorganisationen sowie einschlägiger Experten einholen. Auch Konsultationen mit Nationalen Kontaktstellen anderer Länder oder die Einholung von Auskünften zu Fragen, die die Auslegung der *Leitsätze* betreffen, können zur Lösung der Fragen beitragen.

29. Die Nationalen Kontaktstellen werden im Rahmen der von ihnen angebotenen Vermittlerdienste, und sofern dies für die zu lösenden Fragen zweckdienlich ist, außergerichtliche auf einvernehmliche Lösungen abzielende Verfahren, wie z.B. Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren, vorschlagen und den Zugang zu solchen Verfahren erleichtern, um zur Lösung der anstehenden Probleme beizutragen. Gemäß den vereinbarten Praktiken für Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren bedarf die Anwendung derartiger Verfahren der Zustimmung der beteiligten Parteien, die sich darüber hinaus verpflichten müssen, sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an dem Verfahren zu beteiligen.

30. Wenn sie ihre Vermittlungsdienste anbieten, können die Nationalen Kontaktstellen Maßnahmen ergreifen, um die Identität der betroffenen Parteien zu schützen, wenn es gute Gründe für die Annahme gibt, dass die Enthüllung dieser Information einer oder mehrerer Parteien zum Nachteil gereichen würde. Dies könnte Umstände beinhalten, unter denen es erforderlich sein könnte, die Identität einer oder mehrerer Parteien gegenüber dem betroffenen Unternehmen geheim zu halten.

### *Abschluss des Verfahrens*

31. Die Nationalen Kontaktstellen sollen die Ergebnisse besonderer Fälle laut Ziffern C-3 und C-4 der Verfahrenstechnischen Anleitungen stets veröffentlichen.

32. Wenn die Nationale Kontaktstelle nach Durchführung der ersten Evaluierung beschließt, dass die in dem besonderen Fall aufgeworfenen Fragen keine eingehendere Prüfung rechtfertigen, wird sie nach Konsultation mit den betreffenden Parteien und unter Berücksichtigung der notwendigen Vertraulichkeit im Hinblick auf sensible Unternehmens- oder sonstige Daten eine Erklärung veröffentlichen. Wenn die Nationale Kontaktstelle der Auffassung ist, dass es auf Grund der Ergebnisse ihrer ersten Evaluierung unfair wäre, eine Partei in einer Erklärung zu ihrer Entscheidung öffentlich zu identifizieren, kann sie die Erklärung so verfassen, dass die Identität der betreffenden Partei geschützt wird.

33. Wenn die Nationale Kontaktstelle zu dem Schluss kommt, dass die aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen, kann sie diese Entscheidung sowie ihr Angebot, den beteiligten Parteien Vermittlungsdienste zur Verfügung zu stellen, ebenfalls veröffentlichen.

34. Wenn die beteiligten Parteien eine Einigung über die aufgeworfenen Fragen erzielen, sollten die Parteien bei ihrer Einigung darauf eingehen, wie und in welchem Umfang der Inhalt der getroffenen Vereinbarung veröffentlicht werden soll. Die Nationale Kontaktstelle wird in Konsultation mit den Parteien einen Bericht mit den Ergebnissen des Verfahrens veröffentlichen. Die Parteien können ferner vereinbaren, die Nationale Kontaktstelle bei den Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vereinbarung um Hilfe zu ersuchen, und die Nationale Kontaktstelle kann diese Hilfe zu den zwischen den Parteien und der Nationalen Kontaktstelle vereinbarten Bedingungen gewähren.

35. Erzielen die beteiligten Parteien keine Einigung über die aufgeworfenen Fragen oder stellt die Nationale Kontaktstelle fest, dass bei einer oder mehreren der am besonderen Fall beteiligten Parteien die Bereitschaft fehlt, sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu beteiligen bzw. teilzunehmen, wird die Nationale Kontaktstelle zur Anwendung der *Leitsätze* eine Erklärung abgeben und gegebenenfalls Empfehlungen formulieren. Dieses Verfahren sieht eindeutig vor, dass die Nationale Kontaktstelle selbst dann eine Erklärung veröffentlicht, wenn ihrer Ansicht nach keine spezifische Empfehlung erforderlich ist. Die Erklärung sollte die betroffenen Parteien, die aufgeworfenen Fragen, das Datum, an dem die Fragen gegenüber der Nationalen Kontaktstelle vorgebracht wurden, die Empfehlungen der Nationalen Kontaktstelle sowie alle von der Nationalen Kontaktstelle für sinnvoll erachteten Bemerkungen zu den Gründen enthalten, aus denen das Verfahren nicht zu einer Einigung geführt hat.

36. Die Nationale Kontaktstelle sollte den Parteien die Gelegenheit bieten, den Erklärungsentwurf zu kommentieren. Indessen erfolgt die Erklärung durch die Nationale Kontaktstelle, in deren Ermessen es liegt, zu ent-

scheiden, ob der Erklärungsentwurf auf Grund der Kommentare der Parteien geändert wird. Wenn die Nationale Kontaktstelle Empfehlungen an die Parteien abgibt, kann es unter bestimmten Umständen angemessen sein, dass die Nationale Kontaktstelle mit den Parteien Folgemaßnahmen zur Begleitung ihrer Reaktion auf diese Empfehlungen durchführt. Wenn die Nationale Kontaktstelle es für sinnvoll erachtet, ihre Empfehlungen weiterzuverfolgen, sollte in der Erklärung der Nationalen Kontaktstelle auf den Zeitrahmen hierfür eingegangen werden.

37. Die von den Nationalen Kontaktstellen veröffentlichten Erklärungen und Berichte zu den Ergebnissen der Verfahren könnten für die Verwaltung staatlicher Programme und Maßnahmen von Bedeutung sein. Um die Kohärenz der Politik zu fördern, werden die Nationalen Kontaktstellen ermutigt, die betreffenden staatlichen Stellen über ihre Erklärungen und Berichte in Kenntnis zu setzen, wenn die Nationalen Kontaktstellen wissen, dass diese für die Maßnahmen und Programme einer bestimmten staatlichen Stelle von Bedeutung sind. Diese Bestimmung hat keine Auswirkung auf den freiwilligen Charakter der *Leitsätze*.

### *Transparenz und Vertraulichkeit*

38. Was das Verhalten der Nationalen Kontaktstellen gegenüber der Öffentlichkeit betrifft, so wird Transparenz als ein grundlegendes Prinzip betrachtet (vgl. Ziffer 9 über die „Schlüsselkriterien"). In Ziffer C-4 der Verfahrenstechnischen Anleitungen wird jedoch eingeräumt, dass es besondere Fälle gibt, in denen die Wahrung der Vertraulichkeit wichtig sein kann. Die Nationalen Kontaktstellen werden zweckmäßige Schritte zum Schutz sensibler Unternehmensdaten ergreifen. Im Interesse einer wirksamen Umsetzung der *Leitsätze* kann es sich ferner als notwendig erweisen, bestimmte Informationen, zum Beispiel die Identität der einzelnen Verfahrensbeteiligten, vertraulich zu behandeln. Natürlich werden die von den beteiligten Parteien vorgebrachten Fakten und Argumente in die Verfahrensunterlagen aufgenommen. Es ist gleichwohl wichtig, dass zwischen Transparenz und Vertraulichkeit ein Gleichgewicht hergestellt wird, um das Vertrauen in die für die *Leitsätze* geltenden Verfahren zu festigen und deren wirksame Anwendung zu fördern. Wenn mithin auch in Ziffer C-4 dargelegt wird, dass die Arbeiten normalerweise vertraulich bleiben, werden doch die Ergebnisse im Rahmen der Umsetzungsverfahren normalerweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### *In Nichtteilnehmerstaaten auftretende Fragen*

39. Wie in Ziffer 2 des Kapitels I „Begriffe und Grundsätze" erwähnt, werden die Unternehmen dazu angehalten, die Leitsätze überall dort, wo sie ihre

Geschäftstätigkeit ausüben, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Gastlands zu beachten.

- Für den Fall, dass in einem Nichtteilnehmerstaat Fragen im Zusammenhang mit den *Leitsätzen* auftreten, werden die Nationalen Kontaktstellen im Ursprungsland Maßnahmen treffen, um zu einem besseren Verständnis der aufgeworfenen Fragen beizutragen. Zwar wird es nicht immer möglich sein, Zugang zu allen sachdienlichen Informationen zu erlangen oder alle beteiligten Parteien zusammenzubringen, doch wird die Nationale Kontaktstelle möglicherweise trotzdem in der Lage sein, ihre Untersuchungen und sonstigen Aktivitäten zur Sachverhaltsfeststellung fortzuführen. Beispielsweise könnte sie Kontakt mit der Leitung des Unternehmens im Ursprungsland sowie gegebenenfalls mit den zuständigen Botschaften und sonstigen amtlichen Stellen des betreffenden Nichtteilnehmerstaats aufnehmen.

- Auf Grund von Konflikten mit den Gesetzen, Regulierungen und Politiken des Gastlands kann die wirksame Anwendung der *Leitsätze* in besonderen Fällen schwieriger sein, als wenn es sich um einen Teilnehmerstaat handelt. Wenn die *Leitsätze* auch, wie in den Erläuterungen zum Kapitel II „Allgemeine Grundsätze" dargelegt, vielfach über nationale Gesetze hinausgehen, dürfen sie doch weder dazu führen noch bezwecken, ein Unternehmen mit widersprüchlichen Auflagen zu belegen.

- Die beteiligten Parteien müssen von den Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung der *Leitsätze* in Nichtteilnehmerstaaten in Kenntnis gesetzt werden.

- Fragen der Anwendung der *Leitsätze* in Nichtteilnehmerstaaten können auch auf den Treffen der Nationalen Kontaktstellen besprochen werden, um einen Erfahrungsschatz für die Behandlung derartiger Probleme aufzubauen.

### *Zeitliche Rahmenplanung*

40. Das in besonderen Fällen durchgeführte Verfahren umfasst drei verschiedene Etappen:

    1. *Erste Evaluierung und Entscheidung, ob Vermittlungsdienste zur Unterstützung der Parteien angeboten werden sollen*: Die Nationalen Kontaktstellen sollten versuchen, die erste Evaluierung innerhalb von drei Monaten abzuschließen, auch wenn zusätzliche Zeit für die Sammlung der notwendigen Informationen erforderlich sein könnte, um eine fundierte Entscheidung zu treffen.

2. *Unterstützung der Parteien bei ihren Bemühungen zur Lösung der aufgeworfenen Fragen*: Wenn eine Nationale Kontaktstelle die Entscheidung trifft, ihre Vermittlungsdienste anzubieten, sollte sie sich darum bemühen, eine zeitnahe Lösung der Fragen zu fördern. In Anerkennung der Tatsache, dass Fortschritte durch Vermittlungsdienste, einschließlich Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren, letztlich von den beteiligten Parteien abhängig sind, sollte die Nationale Kontaktstelle nach Konsultationen mit den beteiligten Parteien einen angemessenen Zeitrahmen für die Erörterungen zwischen den Parteien aufstellen, um die aufgeworfenen Fragen zu lösen. Wenn sie innerhalb dieses Zeitrahmens keine Einigung erzielen, sollte die Nationale Kontaktstelle die Parteien bezüglich des Werts ihrer weiteren Unterstützung konsultieren; wenn die Nationale Kontaktstelle zu dem Schluss gelangt, dass die Fortsetzung des Verfahrens wohl kaum produktiv sein dürfte, sollte sie das Verfahren abschließen und eine Erklärung verfassen.

3. *Abschluss des Verfahrens:* Die Nationale Kontaktstelle sollte ihr Gutachten bzw. ihren Bericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verfahrens vorlegen.

41. Grundsätzlich sollten sich die Nationalen Kontaktstellen darum bemühen, das Verfahren innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des besonderen Falls abzuschließen. Es wird anerkannt, dass dieser Zeitrahmen möglicherweise verlängert werden muss, wenn die Umstände dies erfordern, etwa wenn die Fragen in einem Nichtteilnehmerstaat auftreten.

### *Berichterstattung an den Investitionsausschuss*

42. Die Berichterstattung bildet eine wichtige Aufgabe der Nationalen Kontaktstellen; sie wird dazu beitragen, eine gemeinsame Wissensbasis aufzubauen und Kompetenzen bei der Durchführung der *Leitsätze* zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund werden die Nationalen Kontaktstellen dem Investitionsausschuss Bericht erstatten, um Informationen zu allen besonderen Fällen, die von den Parteien vorgebracht wurden, in den Jahresbericht zu den *OECD-Leitsätzen* aufzunehmen. Dies umfasst auch alle Fälle, die sich in der ersten Evaluierungsphase befinden, Fälle, in deren Rahmen Vermittlungsdienste angeboten wurden und Erörterungen im Gang sind, sowie Fälle, bei denen die Nationale Kontaktstelle nach einer ersten Evaluierung beschlossen hat, vom Angebot von Vermittlungsdiensten abzusehen. Bei ihrer Berichterstattung über die Anwendung der *Leitsätze* in besonderen Fällen werden die Nationalen Kontaktstellen den in Ziffer C-4 dargelegten Transparenz- und Vertraulichkeitserwägungen Rechnung tragen.

## II. Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen für den Investitionsausschuss

43. Die Verfahrenstechnischen Anleitungen zum Ratsbeschluss enthalten zusätzliche Orientierungshilfen für die Wahrnehmung der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben, wie z.B.:

- effiziente und zügige Erledigung der dem Ausschuss obliegenden Aufgaben;
- Prüfung der von den Nationalen Kontaktstellen gestellten Ersuchen um Beistand bei der Durchführung ihrer Aktivitäten;
- die Veranstaltung von Diskussionen über die Aktivitäten der Nationalen Kontaktstellen;
- das Angebot der Möglichkeit, Stellungnahmen bei ausländischen Partnern und Experten einzuholen.

44. Der nicht rechtsverbindliche Charakter der *Leitsätze* verbietet es dem Ausschuss, als juristisches oder quasi-juristisches Organ zu fungieren. Auch dürfen die Schlussfolgerungen und Erklärungen der Nationalen Kontaktstellen (abgesehen von Auslegungen der *Leitsätze*) nicht durch Vorlage der Angelegenheit an den Ausschuss in Frage gestellt werden. Die Bestimmung, der zufolge der Ausschuss kein Urteil über das Handeln einzelner Unternehmen fällen soll, wurde im Beschluss selbst beibehalten.

45. Der Ausschuss wird das von einer Nationalen Kontaktstelle an ihn herangetragene Ersuchen um Beistand prüfen, vor allem bei Zweifeln an der richtigen Auslegung der Leitsätze in besonderen Fällen. Diese Ziffer entspricht Ziffer C-2c) der Verfahrenstechnischen Anleitungen zum Ratsbeschluss über die Nationalen Kontaktstellen, in der letztere dazu aufgefordert werden, den Ausschuss um Orientierungshilfen zu bitten, wenn sie Zweifel an der Auslegung der *Leitsätze* unter den jeweiligen besonderen Umständen haben.

46. Was die Erörterung der Aktivitäten der Nationalen Kontaktstellen betrifft, kann der Ausschuss, soweit erforderlich, Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise, namentlich im Hinblick auf die wirksame Anwendung der *Leitsätze*, formulieren.

47. Desgleichen wird der Ausschuss begründete Beschwerden eines Teilnehmerstaats, eines beratenden Organs oder von OECD Watch untersuchen, denen zufolge eine Nationale Kontaktstelle ihre verfahrenstechnischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der *Leitsätze* nicht erfüllt bzw. sich bei der Behandlung besonderer Fälle

nicht an die hierfür vorgesehenen Verfahren hält. Dies ergänzt die Bestimmungen der Verfahrenstechnischen Anleitungen, die sich auf die Berichterstattung der Nationalen Kontaktstellen beziehen.

48. Die Auslegung der *Leitsätze* auf multilateraler Ebene ist weiterhin eine Schlüsselfunktion des Ausschusses. Sie soll gewährleisten, dass die Auslegung der *Leitsätze* nicht von einem Land zum anderen variiert. Stellt ein Teilnehmerstaat, ein beratendes Organ oder OECD Watch einen begründeten Antrag auf Prüfung der Frage, ob die von einer Nationalen Kontaktstelle erarbeitete Auslegung der Leitsätze mit der des Ausschusses übereinstimmt, so werden derartige Anträge ebenfalls geprüft.

49. Um Nichtteilnehmerstaaten im Hinblick auf Fragen einzubeziehen, die unter die *Leitsätze* fallen, kann der Ausschuss interessierte Nichtteilnehmerstaaten zu seinen Treffen, jährlichen Round-Table-Gesprächen zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln und Treffen im Zusammenhang mit konkreten Projekten zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln einladen.

50. Schließlich kann der Ausschuss es als wünschenswert betrachten, Sachverständige hinzuzuziehen, um allgemeine Fragen (z.B. Kinderarbeit oder Menschenrechte) bzw. spezifische Fragen zu behandeln und darüber Bericht zu erstatten, oder um die Wirksamkeit der Verfahren zu verbessern. Zu diesem Zweck könnte sich der Ausschuss auf die in der OECD vorhandenen fachlichen Kompetenzen, internationale Organisationen, die beratenden Organe, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler und sonstige Sachverständige stützen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass dies nicht zur Konstituierung von Sondergruppen zur Lösung spezifischer Fälle führen darf.

## ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Die OECD ist ein in seiner Art einzigartiges Forum, in dem die Regierungen gemeinsam an der Bewältigung von Herausforderungen der Globalisierung im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich arbeiten. Die OECD steht auch in vorderster Linie bei den Bemühungen um ein besseres Verständnis der neuen Entwicklungen und durch sie ausgelöster Befürchtungen, indem sie Untersuchungen zu Themen wie Corporate Governance, Informationswirtschaft oder Bevölkerungsalterung durchführt. Die Organisation bietet den Regierungen einen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, ihre Politikerfahrungen auszutauschen, nach Lösungsansätzen für gemeinsame Probleme zu suchen, empfehlenswerte Praktiken aufzuzeigen und auf eine Koordinierung nationaler und internationaler Politiken hinzuarbeiten.

Die OECD-Mitgliedstaaten sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Europäische Union nimmt an den Arbeiten der OECD teil.

*OECD Publishing* sorgt dafür, dass die Ergebnisse der statistischen Analysen und der Untersuchungen der Organisation zu wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Themen sowie die von den Mitgliedstaaten vereinbarten Übereinkommen, Leitlinien und Standards weite Verbreitung finden.

OECD PUBLISHING, 2, rue André-Pascal, 75775 PARIS CEDEX 16
(20 2011 10 5 P) ISBN 978-92-64-12234-5 – No. 59034 2011

# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
## AUSGABE 2011

**Inhaltsverzeichnis**

Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen

Teil I - OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext

Einführung
I. Begriffe und Grundsätze
II. Allgemeine Grundsätze
III. Offenlegung von Informationen
IV. Menschenrechte
V. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern
VI. Umwelt
VII. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung
VIII. Verbraucherinteressen
IX. Wissenschaft und Technologie
X. Wettbewerb
XI. Besteuerung

Teil II - Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Neufassung der Entscheidung des Rats in Bezug auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Verfahrenstechnische Anleitungen

Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

OECD (2011), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, OECD Publishing.
***http: ://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de***

Diese Studie ist in der OECD iLibrary veröffentlicht, die alle Bücher, periodisch erscheinenden Publikationen und statistischen Datenbanken der OECD enthält: ***www.oecd-ilibrary.org***. Wegen näherer Informationen können Sie sich gerne an uns wenden.

OECD publishing
www.oecd.org/publishing

**ISBN 978-92-64-12234-5**
**20 2011 10 5 P**

